



FAQ für Meldebehörden zur XMeld-Version 2.4.1 (gültig ab 01.05.2019)

1 Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Wie immer an dieser Stelle möchte ich mich bei allen Kommunikationspartnern aus dem Meldewesen für die gute Zusammenarbeit im zurückliegenden Jahr bedanken.

Die zum 01.05.2019 in Kraft tretende XMeld-Version 2.4.1 enthält lediglich die Einführung eines neuen Quittungsmanagements. Das neue Quittungsmanagement wurde aus dem XInneres-Basismodul in XMeld übernommen. Darüber hinaus ist bei einer Fehlerprüfung der Fehlertext angepasst worden und es sind vier neue Fehlerprüfungen aufgenommen worden.

Alle Änderungen gegenüber der vorigen Version habe ich in einem Änderungsverzeichnis aufgelistet, aus dem man über einen Querverweis direkt zur Änderung springen kann (siehe Punkt 2).

Ich wünsche uns weiterhin eine gute Zusammenarbeit und hoffe, dass Ihnen die für Sie zusammengestellten Informationen das Tagesgeschäft der Kommunikation mit dem Bundeszentralamt für Steuern erleichtern werden. Anregungen und Änderungswünsche nehme ich gern entgegen (bitte E-Mail an: pers-idnr@bzst.bund.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Carsten Hapke

1	Editorial	2
2	Änderungsverzeichnis.....	10
3	Kontaktaten des Bundeszentralamtes für Steuern	11
3.1	<i>Meldebehörden können sich auf folgenden Wegen an das Bundeszentralamt für Steuern wenden</i>	11
3.2	<i>Bürger können sich auf folgenden Wegen an das Bundeszentralamt für Steuern wenden</i>	12
4	Kommunikation zwischen Bundeszentralamt für Steuern und Meldebehörde	13
4.1	<i>Warum hat das Bundeszentralamt für Steuern für die Beantwortung die falsche Anschrift der Meldebehörde verwendet?</i>	13
4.2	<i>Kommunikation zwischen Bundeszentralamt für Steuern und Meldebehörden im Zusammenhang mit steuerlichen Verfahren</i>	13
4.3	<i>Besteht beim Bundeszentralamt für Steuern eine Speicherbefugnis für Ordens- und Künstlernamen? ..</i>	14
5	Ist die Meldebehörde berechtigt, dem Bürger seine steuerliche Identifikationsnummer mitzuteilen?	14
6	Zu Personen mit vorläufigem Bearbeitungsmerkmal	14
7	Zur XMeld-Nachricht 0501	15
7.1	<i>Es sind Nachrichten mit der Zuordnung der steuerlichen Identifikationsnummer zu den einzelnen Personen in meinem Postkorb eingegangen. Was ist zu veranlassen?</i>	15
7.2	<i>Warum übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern auch XMeld-Nachrichten 0501 für Personen, die nach unbekannt verzogen, in das Ausland verzogen oder verstorben sind?</i>	15
7.3	<i>Was ist zu veranlassen, wenn bei Erhalt der XMeld-Nachricht 0501 die Meldebehörde für die Person nicht mehr zuständig ist?</i>	16
7.4	<i>Übernahme nicht elektronisch zugangener steuerlicher Identifikationsnummern</i>	16
7.5	<i>Wiederzuzüge aus dem Ausland sind dem Bundeszentralamt für Steuern erst nach Abschluss des Rückmeldeverfahrens mitzuteilen</i>	17
8	Rücknahmen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern	17

8.1	<i>Rücknahme eines Zuzugs aus dem Inland</i>	17
8.2	<i>Rücknahme eines Wiederzuzugs aus dem Ausland</i>	18
8.3	<i>Rücknahme einer Abmeldung</i>	18
8.4	<i>Rücknahme eines Sterbefalls</i>	19
8.5	<i>Rücknahme der Anforderung einer steuerlichen Identifikationsnummer bei Konflikt</i>	19
9	Wiederanforderung der steuerlichen Identifikationsnummer nach irrtümlicher Löschung	20
10	Erfassung von Geburten im Melderegister	21
11	Zum Versand des Mitteilungsschreibens	22
11.1	<i>Auf welche Weise erfährt der Bürger von der Zuteilung seiner steuerlichen Identifikationsnummer?</i> 22	
12	Zur Aktualisierung von Daten	22
12.1	<i>Dürfen Informationen auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden?</i>	22
12.2	<i>Verändert das Bundeszentralamt für Steuern Daten, die die Meldebehörden übermittelt haben? ..</i>	23
12.3	<i>In welcher Verarbeitungsreihenfolge werden Nachrichten im Bundeszentralamt für Steuern verarbeitet?</i>	23
12.4	<i>Prüft das Bundeszentralamt für Steuern, dass nur zuständige Meldebehörden Nachrichten für Personen übermitteln dürfen?</i>	23
12.5	<i>Warum enthält das Mitteilungsschreiben für den Bürger den Hinweis, er solle sich an die für ihn zuständige Meldebehörde wenden, wenn die in seinem Mitteilungsschreiben genannten Daten nicht zutreffend sind?</i>	24
12.6	<i>Ein Bürger teilt der Meldebehörde mit, dass die in seinem Mitteilungsschreiben enthaltenen Daten unvollständig oder unzutreffend sind. Was ist zu veranlassen?</i>	25
12.7	<i>Erhält der Bürger nach der Korrektur seiner Daten ein neues Mitteilungsschreiben?</i>	25
12.8	<i>Wie kann durch die Meldebehörde die Korrektur des Sterbedatums erfolgen?</i>	25
12.9	<i>Welche Angaben sind in der XMeld-Nachricht 0510 zur Anschrift des Betroffenen zu übermitteln?</i>	28
12.10	<i>Zur Quittierung von Auskunftssperren durch das Bundeszentralamt für Steuern</i>	28

13 Hinweise zur direkten Kommunikation zwischen Finanzämtern und Meldebehörden 28

14 Zum Inhalt der in der Datenbank des Bundeszentralamtes für Steuern abgelegten Informationen 29

14.1	Werden Angaben über Betreuungsverhältnisse in der Datenbank des Bundeszentralamtes für Steuern abgelegt?	29
14.2	Werden Angaben zum Familienstand in der Datenbank des Bundeszentralamtes für Steuern abgelegt?.....	30
14.3	Der Bürger wünscht die Eintragung seiner Eheschließung oder seiner Lebenspartnerschaft in die Datenbank des Bundeszentralamtes für Steuern. Was ist zu veranlassen?	30
14.4	Dürfen Kinder zu Elternteilen übermittelt werden, die nicht in derselben Gemeinde gemeldet sind? 31	
14.5	Übermittlung einer XMeld-Nachricht 0502 für den Elternteil bei Eintritt der Volljährigkeit des Kindes 31	
14.6	Hinweise auf vermutete Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten hinsichtlich des Familienstandes mit der XMeld-Nachricht 0516	32
14.7	Hinweise zu vermuteten Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten im Melderegister mit XMeld-Nachricht 1500	35
14.8	Wie erfolgt die Übermittlung der steuerlichen Identifikationsnummer für Lebenspartner ab dem 01.11.2015?.....	36
14.9	Anfrage der steuerlichen Identifikationsnummer für den auswärtigen Ehegatten oder Lebenspartner mit der XMeld-Nachricht 0518	37
14.10	Zuteilung der steuerlichen Identifikationsnummer eines auswärtigen Ehegatten oder Lebenspartners mit der XMeld-Nachricht 0517	41
14.11	Was passiert in der Datenbank des Bundeszentralamtes für Steuern, wenn eine Nachricht über das Ende der Zuständigkeit (XMeld-Nachricht 0510) an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt wird?	42
14.12	Wie erfolgt die Verarbeitung der XMeld-Nachricht 0507	42

15 Zum Umgang mit Personen, die irrtümlich mehrfach in der Datenbank des Bundeszentralamtes für Steuern erfasst wurden, so dass ihnen mehrere steuerliche Identifikationsnummern zugeteilt wurden 43

15.1	Ein Bürger teilt mir mit, dass er zwei oder mehr steuerliche Identifikationsnummern erhalten hat. Was ist zu veranlassen?.....	43
------	--	----

16	Information über die Stilllegung einer steuerlichen Identifikationsnummer an den Bürger (Stilllegungsschreiben).....	44
17	Beibehaltung der steuerlichen Identifikationsnummer im Adoptionsfall und bei Änderungen aufgrund des Transsexuellengesetzes.....	45
18	Übermittlung von Kindern in einem Adoptionspflege- oder Pflegschaftsverhältnis ...	46
19	Änderung des Übermittlungsgrundes der XMeld-Nachricht 0515 an das Bundeszentralamt für Steuern	46
20	Fehlende Ortsteilbezeichnungen	48
20.1	<i>Warum fehlen in den Adressangaben die Ortsteile, obwohl diese Daten in den Melderegistern vorhanden sind?</i>	48
21	Was ist zu beachten, wenn ein Gemeindeverbund als Absender einer XMeld-Nachricht auftritt?.....	48
22	Zum Umgang mit Konfliktnachrichten.....	49
22.1	<i>Warum erfolgt bei Eingang der XMeld-Nachricht 0500 beim Bundeszentralamt für Steuern eine Ähnlichkeitssuche mit dem Ziel, Konfliktfälle zu ermitteln?</i>	49
22.2	<i>Warum erfolgt die Konfliktaufklärung unter Einschaltung der Meldebehörden?.....</i>	50
22.3	<i>Muss ein Konfliktfall immer mit einer konfliktauflösenden Nachricht bearbeitet werden?.....</i>	50
22.4	<i>Wie findet man die zuständige oder die zuletzt zuständige Meldebehörde heraus, wenn in der Konfliktnachricht der Ort zur Person nicht gefüllt ist bzw. der Ort im Ausland liegt?</i>	51
22.5	<i>Zur Entstehung eines Konflikts</i>	51
22.6	<i>Wie ist eine XMeld-Nachricht 0503 zu beantworten wenn die konfliktauslösende Person bereits im Inland verzogen ist?.....</i>	53
22.7	<i>Warum wird nach Versenden der XMeld-Nachricht 0512 nicht unmittelbar die weiterhin geltende steuerliche Identifikationsnummer ins Melderegister übernommen?.....</i>	54
22.8	<i>Welche Folgen hat die irrtümliche Beantwortung eines Konfliktes mit der XMeld-Nachricht 0509?</i>	55
22.9	<i>Welche Folgen hat die irrtümliche Beantwortung eines Konfliktes mit der XMeld-Nachricht 0512?</i>	56

22.10	<i>Kann eine Meldebehörde bei der Anforderung der steuerlichen Identifikationsnummer Konflikte vermeiden?.....</i>	57
22.11	<i>Ablauf des Mahnverfahrens (Konflikterinnerung).....</i>	57
23	Feststellung der Personenidentität beim Bundeszentralamt für Steuern	60
24	Mitteilung der Änderung einer IdNr	62
25	Bearbeitungshinweise zur Fehlernachricht 0508	63
25.1	<i>Fehlercode 30001.....</i>	64
25.2	<i>Fehlercode 30008.....</i>	64
25.3	<i>Fehlercode 30016.....</i>	64
25.4	<i>Fehlercode 30028.....</i>	65
25.5	<i>Fehlercode 30053.....</i>	66
25.6	<i>Fehlercode 30054.....</i>	66
25.7	<i>Fehlercode 30055.....</i>	66
25.8	<i>Fehlercode 30056.....</i>	67
25.9	<i>Fehlercode 30057.....</i>	68
25.10	<i>Fehlercode 30061.....</i>	68
25.11	<i>Fehlercode 30062.....</i>	69
25.12	<i>Fehlercode 30065.....</i>	70
25.13	<i>Fehlercode 30068.....</i>	70
25.14	<i>Fehlercode 30072.....</i>	70
25.15	<i>Fehlercode 30076.....</i>	71
25.16	<i>Fehlercode 30078.....</i>	71
25.17	<i>Fehlercode 30079.....</i>	72
25.18	<i>Fehlercode 30080.....</i>	73
25.19	<i>Fehlercode 30081.....</i>	74
25.20	<i>Fehlercode 30083.....</i>	75
25.21	<i>Fehlercode 30084.....</i>	75

25.22	<i>Fehlercode 30085</i>	76
25.23	<i>Fehlercode 30086</i>	78
25.24	<i>Fehlercode 30087</i>	78
25.25	<i>Fehlercode 30088</i>	79
25.26	<i>Fehlercode 30089</i>	80
25.27	<i>Fehlercode 30090</i>	81
25.28	<i>Fehlercode 30091</i>	82
25.29	<i>Fehlercode 30093</i>	83
25.30	<i>Fehlercode 30094</i>	84
25.31	<i>Fehlercode 30095</i>	85
25.32	<i>Fehlercode 30096</i>	86
25.33	<i>Fehlercode 30097</i>	86
25.34	<i>Fehlercode 30098</i>	87
25.35	<i>Fehlercode 30099</i>	87
25.36	<i>Fehlercode 30100</i>	88
25.37	<i>Fehlercode 30101</i>	88
25.38	<i>Fehlercode 30102</i>	89
25.39	<i>Fehlercode 30103</i>	89
25.40	<i>Fehlercode 30104</i>	90
25.41	<i>Fehlercode 30105</i>	90
25.42	<i>Fehlercode 30106</i>	91
25.43	<i>Fehlercode 30107</i>	91
25.44	<i>Fehlercode 30108</i>	92
25.45	<i>Fehlercode 30109</i>	93
26	Wie sollen XInneres-Basismodul-Nachrichten 0010 bearbeitet werden?	93
26.1	<i>Fehlercodes zur Verletzung der Transporteigenschaften</i>	94
26.2	<i>Fehlercodes zur Prüfung von Schlüsseltabellen bzw. der verwendeten Schlüssel</i>	95

Bundeszentralamt für Steuern	FAQ Meldebehörden (gültig ab 01.05.2019)	Stand: 26.04.2019
------------------------------	---	-------------------

26.3	<i>Nachrichten wurden nicht in der gültigen Version übermittelt.....</i>	<i>100</i>
26.4	<i>Die Nachricht ist nicht valide zum Schema.....</i>	<i>101</i>
26.5	<i>Die Nachricht ist nicht spezifikationskonform.....</i>	<i>101</i>
26.6	<i>Weitere Fehlerprüfungen der Prüfungsebene I.....</i>	<i>120</i>
27	Stichwortverzeichnis	123
28	Abbildungsverzeichnis	124

2 Änderungsverzeichnis

- Änderungen aufgrund des neuen Quittungsmanagements (siehe Punkte 7.1, 12.10, 14.11, 14.12, 22.5a), b), 25.20, 25.22 und 26.5)
- Hinweis zur Anforderung der IdNr wegen irrtümlicher Löschung im Melderegister (Siehe Punkt 9).
- Beim Fehlercode 40202 wurde der Fehlertext geändert und die Fehlercodes 40225, 40226, 40227 sowie 40228 sind neu hinzugekommen (siehe Punkt 26.5).

3 Kontaktdaten des Bundeszentralamtes für Steuern

3.1 Meldebehörden können sich auf folgenden Wegen an das Bundeszentralamt für Steuern wenden

Für telefonische Rückfragen steht eine Hotline unter der Rufnummer 0228 406 3500 zu den folgenden Hotline Zeiten zur Verfügung:

Mo 13:00 bis 16:00 Uhr

Di bis Do 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr 08:00 bis 12:00 Uhr

Für schriftliche Anfragen steht Ihnen das Postfach pers-idnr@bzst.bund.de zur Verfügung. Schriftliche Anfragen können auch an das Bundeszentralamt für Steuern, Referat St II 3, 53221 Bonn oder per Fax unter der Rufnummer 0228 406 183515 übermittelt werden.

Darüber hinaus besteht seit dem 01.11.2013 die Möglichkeit, zu klärende Sachverhalte mit XMeld-Nachricht 0905 an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Werden Anfragen mit XMeld-Nachricht 0905 übermittelt, so antwortet das Bundeszentralamt für Steuern mit Bezug auf die Nachricht ebenfalls mit XMeld-Nachricht 0905.

Bei Anfragen per E-Mail bitte ich zu beachten, dass aus Datenschutzgründen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen, es sei denn, die personenbezogenen Daten werden gegen eine unberechtigte Einsichtnahme durch Dritte mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung geschützt. E-Mails, die unverschlüsselte personenbezogene Daten enthalten, werden mit folgendem Hinweis vom BZSt beantwortet:

„Wenden Sie sich bitte mit einer erneuten Anfrage unter Nutzung der XMeld-Nachricht 0905 oder einer E-Mail über das Postfach pers-idnr@bzst.bund.de mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung bzw. der Briefpost an das Bundeszentralamt für Steuern.“

Halten Sie den Sachverhalt, den Sie besprechen möchten, für nicht geeignet, in einer E-Mail oder einer Nachricht 0905 aufbereitet zu werden, können Sie auch eine E-Mail mit der Bitte

um Rückruf übersenden. Bitte geben Sie in diesem Fall Ihre Kontaktdaten, Hinweise zur Erreichbarkeit und die steuerliche Identifikationsnummer zu dem betreffenden Sachverhalt an.

3.2 Bürger können sich auf folgenden Wegen an das Bundeszentralamt für Steuern wenden

Für telefonische Rückfragen steht eine Hotline im steuerlichen Info-Center des Bundeszentralamtes für Steuern (53225 Bonn - An der Kuppe 1) unter der Rufnummer 0228/4061240 Mo bis Fr von 8:00 bis 16:00 Uhr zur Verfügung.

Für schriftliche Anfragen steht den Bürgern das Postfach pers-idnr@bzst.bund.de zur Verfügung. Schriftliche Anfragen können auch an das Bundeszentralamt für Steuern, Referat St II 3, 53221 Bonn übermittelt werden.

Weitere Informationen sind auf www.identifikationsmerkmal.de abgelegt. Dort finden Sie auch zwei FAQ-Listen für Bürger.

Benötigt der Bürger eine erneute Mitteilung über die ihm zugeteilte steuerliche Identifikationsnummer, so kann er sich an das Bundeszentralamt für Steuern wenden. Für die Mitteilung der steuerlichen Identifikationsnummer benötigt das zuständige Referat im Bundeszentralamt für Steuern folgende Daten:

- Name
- Vorname
- Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)
- Geburtsdatum
- Geburtsort

Seine persönlichen Daten kann der Bürger mit dem [Eingabeformular](#) im Internetportal des Bundeszentralamt für Steuern übermitteln oder schriftlich an das Bundeszentralamt für

Steuern, Referat St II 3, 53221 Bonn senden. Eine Eingangsbestätigung zu der E-Mail wird nicht versendet.

Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Bürger seine steuerliche Identifikationsnummer schriftlich mitteilen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es nicht möglich, dem Bürger die steuerliche Identifikationsnummer telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen.

4 Kommunikation zwischen Bundeszentralamt für Steuern und Meldebehörde

4.1 Warum hat das Bundeszentralamt für Steuern für die Beantwortung die falsche Anschrift der Meldebehörde verwendet?

Die Adresse einer Meldebehörde wird grundsätzlich aus den Angaben des Autors der gesendeten XMeld-Nachrichten generiert.

Für den Fall der Nichtzustellbarkeit wird als Absenderangabe die Adresse der jeweiligen örtlichen Meldebehörde vermerkt, die auch für die weitere Problemlösung zuständig ist. Dazu soll das Bundeszentralamt für Steuern für den Fall der Nichtzustellbarkeit möglichst präzise die Anschrift der übermittelnden Meldebehörde auf dem Umschlag vermerken (Als Beispiel sei Hamburg mit 27 Meldebehörden genannt).

Sollte in Einzelfällen durch das Bundeszentralamt für Steuern eine falsche Anschrift der Meldebehörde verwendet worden sein, so lagen dem Bundeszentralamt für Steuern zum Zeitpunkt der Verwendung keine aktuellen Angaben vor.

4.2 Kommunikation zwischen Bundeszentralamt für Steuern und Meldebehörden im Zusammenhang mit steuerlichen Verfahren

Das Bundeszentralamt für Steuern wendet sich in einigen Fällen auch an die Meldebehörden, wenn Fragen zur Klärung von Sachverhalten oder vermutete Unrichtigkeiten im

Melderegister im Zusammenhang mit anderen steuerlichen Verfahren auftreten bzw. bekannt werden. Darüber hinaus wenn Sachverhalte zu klären sind, die die Konsistenz der Daten in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer betreffen.

4.3 Besteht beim Bundeszentralamt für Steuern eine Speicherbefugnis für Ordens- und Künstlernamen?

Im Meldewesen dürfen wieder die Ordens- und Künstlernamen im Melderegister gespeichert werden. Das Bundeszentralamt für Steuern hat jedoch gemäß § 139b Abs. 3 Abgabenordnung keinerlei Befugnisse, diese Namen zu speichern. Die 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (BMeldDÜV) bestimmt den Umfang der Daten, die die Meldebehörden an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln dürfen. Da das Bundeszentralamt für Steuern keine Speicherbefugnis für Ordens- und Künstlernamen hat, dürfen diese nicht übermittelt werden.

5 Ist die Meldebehörde berechtigt, dem Bürger seine steuerliche Identifikationsnummer mitzuteilen?

Im Rahmen der Auskunftspflicht gegenüber dem Bürger zu den über seine Person im Melderegister gespeicherten Daten kann die Meldebehörde dem Bürger auch seine steuerliche Identifikationsnummer mitteilen.

6 Zu Personen mit vorläufigem Bearbeitungsmerkmal

Bitte prüfen Sie zunächst, ob alle XMeld-Nachrichten 0501 durch Sie eingearbeitet wurden. Im nächsten Schritt prüfen Sie, ob eine Konfliktnachricht eingegangen ist. Liegt eine XMeld-Nachricht 0503 vor, beantworten Sie bitte den in der Nachricht ausgewiesenen Konflikt. Wenn dies nicht der Fall ist, beantragen Sie bitte mit neuem vorläufigem Bearbeitungsmerkmal die Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern.

7 Zur XMeld-Nachricht 0501

7.1 Es sind Nachrichten mit der Zuordnung der steuerlichen Identifikationsnummer zu den einzelnen Personen in meinem Postkorb eingegangen. Was ist zu veranlassen?

Bitte arbeiten Sie die Nachrichten nur maschinell nicht manuell ein. Die XMeld-Nachricht 0501 wurde erfolgreich verarbeitet, wenn die steuerliche Identifikationsnummer im Melderegister eingearbeitet und das betreffende vorläufige Bearbeitungsmerkmal gelöscht wurde. Die erfolgreiche Verarbeitung der XMeld-Nachricht 0501 ist dem Bundeszentralamt für Steuern mit der XInneres-Basismodul-Nachricht 0020 zu quittieren. Hierfür ist für den quittungsrelevanten Sachverhalt der Schlüssel „2“ (IdNr im Melderegister gespeichert) in der Quittungsnachricht anzugeben. Beim Bundeszentralamt für Steuern wird 30 Tage nach Erhalt der Quittungsnachricht das vorläufige Bearbeitungsmerkmal gelöscht.

Die steuerliche Identifikationsnummer dient in der weiteren Kommunikation zwischen den Meldebehörden und dem Bundeszentralamt für Steuern als Ordnungskriterium (vgl. auch Punkte 3 und 5). Bitte löschen Sie die XMeld-Nachricht 0501 nicht.

7.2 Warum übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern auch XMeld-Nachrichten 0501 für Personen, die nach unbekannt verzogen, in das Ausland verzogen oder verstorben sind?

Grundsätzlich wird für Personen, die nach unbekannt verzogen, in das Ausland verzogen oder verstorben sind, keine steuerliche Identifikationsnummer mit der Nachricht 0501 übermittelt. Durch Überschneidung der Abmeldung oder Sterbenachricht (XMeld-Nachricht 0510) mit der Benachrichtigung über die Zuteilung einer steuerlichen Identifikationsnummer (XMeld-Nachricht 0501) kann es jedoch zu einer Übermittlung kommen. Auch wenn durch das Bundeszentralamt für Steuern die XMeld-Nachricht 0510 nicht verarbeitet wurde, weil diese möglicherweise fehlerhaft war, kann es noch zu einer Übermittlung der steuerlichen Identifikationsnummer kommen.

7.3 Was ist zu veranlassen, wenn bei Erhalt der XMeld-Nachricht 0501 die Meldebehörde für die Person nicht mehr zuständig ist?

Bitte übermitteln Sie die XMeld-Nachricht 0513 an das Bundeszentralamt für Steuern, sofern dies ihre Meldebehördensoftware nicht schon automatisiert für Sie vornimmt (Näheres dazu erfahren Sie bei Ihrem Softwarehersteller). Mit dieser Nachricht zeigen Sie an, dass Sie bei Erhalt der XMeld-Nachricht 0501 für die betroffene Person nicht mehr zuständig sind. Das Bundeszentralamt für Steuern wird dann prüfen, ob sich eine andere Meldebehörde für die betroffene Person als zuständig erklärt hat und die XMeld-Nachricht 0501 erneut versenden.

Bitte löschen Sie die Nachricht 0501 nicht.

7.4 Übernahme nicht elektronisch zugangener steuerlicher Identifikationsnummern

Erfährt die Meldebehörde durch den Bürger oder durch eine nicht prozesskonforme Kommunikation mit anderen Meldebehörden von der Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer für eine Person, die noch mit vorläufigem Bearbeitungsmerkmal gespeichert ist, so ist davon auszugehen, dass das Bundeszentralamt für Steuern die XMeld-Nachricht 0501 bereits versendet hat, diese jedoch nicht in der Meldebehörde eingegangen ist. Im Zuzugsfall der Person kann es auch sein, dass die Wegzugsmeldebehörde die XMeld-Nachricht 0501 zwar erhalten hat, dies aber weder mit einer XMeld-Nachricht 0513 beantwortet hat, noch die steuerliche Identifikationsnummer eingearbeitet hat. Die steuerliche Identifikationsnummer des Betroffenen darf jedoch keinesfalls manuell in das Melderegister eingetragen werden.

Zieht die Person aus einer anderen Gemeinde zu, ist der Abschluss des Rückmeldeverfahrens abzuwarten. Wurde im Rückmeldeverfahren ein vorläufiges Bearbeitungsmerkmal mitgeteilt und ist nach Versand der XMeld-Nachricht 0504 keine XMeld-Nachricht 0501 und keine Konfliktnachricht (0503) eingegangen, ist das von der Wegzugsmeldebehörde übermittelte vorläufige Bearbeitungsmerkmal zu löschen und für die Person ein neues vorläufiges

Bearbeitungsmerkmal anzulegen. Die steuerliche Identifikationsnummer wird erneut angefordert (XMeld-Nachricht 0500, Schlüssel 09 – Anforderung der IdNr zu Korrekturzwecken), was in der Regel zu einem Konflikt (XMeld-Nachricht 0503) führt. Dieser ist, sofern gesichert festgestellt werden kann, dass die Personen identisch sind, mit der XMeld-Nachricht 0512 zu lösen.

7.5 Wiederrückzüge aus dem Ausland sind dem Bundeszentralamt für Steuern erst nach Abschluss des Rückmeldeverfahrens mitzuteilen

Ab dem 01.11.2015 sind Wiederrückzüge aus dem Ausland mit XMeld-Nachricht 0500 Schlüssel 06 (Anforderung nach Wiederrückzug aus Ausland oder Zuzug nach Abmeldung nach unbekannt ohne IdNr) erst nach Abschluss des Rückmeldeverfahrens mitzuteilen, wenn die letzte im Inland zuständige Meldebehörde nicht identisch mit der Zuzugsmeldebehörde ist.

Damit soll sichergestellt werden, dass die letzte im Inland zuständige Meldebehörde ggf. die Möglichkeit hat, gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern eine rückwirkende Abmeldung ins Ausland zu übersenden. Darüber hinaus kann dadurch die unnötige Entstehung von Konflikten vermieden werden.

8 Rücknahmen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern

Rücknahmen sind gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuer je nach Sachverhalt in unterschiedlicher Art und Weise durchzuführen.

8.1 Rücknahme eines Zuzugs aus dem Inland

Wenn sich eine Meldebehörde im Rahmen eines Inlandsumzuges gegen über dem Bundeszentralamt für Steuern für eine betroffene Person versehentlich zuständig erklärt hat, muss sich nach der Beendigung des Prozesses der Rücknahme eines Zuzugs aus dem Inland zwischen der vermeintlichen Wegzugsmeldebehörde und der vermeintlichen Zuzugsmelde-

behörde, die vermeintliche Wegzugsmeldebehörde gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern für die betroffene Person wieder zuständig erklären. Dazu übermittelt die Meldebehörde eine XMeld-Nachricht 0504. Daraufhin speichert das Bundeszentralamt für Steuern die neue Zuständigkeit für die betroffene Person und historisiert die versehentliche Zuständigkeitserklärung.

8.2 Rücknahme eines Wiederruzugs aus dem Ausland

Hat sich eine Meldebehörde für eine betroffene Person im Rahmen eines Wiederruzugs aus dem Ausland gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern irrtümlich mit einer XMeld-Nachricht 0500 Schlüssel 06 (Anforderung der IdNr nach Wiederruzug aus dem Ausland) für zuständig erklärt und hat die Meldebehörde aufgrund der Anforderung bereits eine steuerliche Identifikationsnummer im Melderegister gespeichert, so wird diese irrtümliche Anforderung einer steuerlichen Identifikationsnummer mit einer XMeld-Nachricht 0510 Schlüssel 09 (Beendigung der Zuständigkeit wegen irrtümlicher Anlage im Melderegister) gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern zurückgenommen.

Das Bundeszentralamt für Steuern setzt aufgrund der XMeld-Nachricht 0510 mit Schlüssel 09 den Datensatzes wieder auf den Zustand vor der irrtümlichen Anmeldung zurück. Dies ist erforderlich, um beispielsweise auch auf die letzte im Inland zuständige Meldebehörde abzustellen und damit im Konfliktfall nicht die Meldebehörde der irrtümlichen Anmeldung als letzte im Inland zuständige Meldebehörde mitzuteilen.

8.3 Rücknahme einer Abmeldung

Wenn für eine betroffene Person durch eine Meldebehörde dem Bundeszentralamt für Steuern versehentlich eine Abmeldung mit XMeld-Nachricht 0510 übermittelt wurde, dann muss dieses Versehen korrigiert werden. Dazu übermittelt die Meldebehörde dem Bundeszentralamt für Steuern eine XMeld-Nachricht 0500 mit Schlüssel 07 (Wiederranforderung der IdNr aufgrund der Rücknahme einer Abmeldung). Daraufhin teilt das Bundeszentralamt für Steuern unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer eindeutig identifiziert werden konnte und laut Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer ins Ausland, von

Amts wegen oder nach unbekannt abgemeldet ist, mit XMeld-Nachricht 0501 eine steuerliche Identifikationsnummer mit. Wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die XMeld-Nachricht 0500 fehlerhaft abgewiesen (siehe 25.32).

Beachten Sie bitte, dass die Vergabe einer neuen steuerlichen Identifikationsnummer mit dieser Anforderungsart nicht möglich ist.

8.4 Rücknahme eines Sterbefalls

Wenn für eine betroffene Person durch eine Meldebehörde dem Bundeszentralamt für Steuern versehentlich ein Sterbefall mit XMeld-Nachricht 0510 übermittelt wurde, dann muss dieses Versehen korrigiert werden. Dazu übermittelt die Meldebehörde dem Bundeszentralamt für Steuern eine XMeld-Nachricht 0500 mit Schlüssel 08 (Wiederanforderung der IdNr aufgrund der Rücknahme eines Sterbefalls). Daraufhin teilt das Bundeszentralamt für Steuern unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person in der IdNr-Datenbank eindeutig identifiziert werden konnte und laut Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer verstorben ist, mit XMeld-Nachricht 0501 eine steuerliche Identifikationsnummer mit. Wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die XMeld-Nachricht 0500 als fehlerhaft abgewiesen (siehe 25.33).

Beachten Sie bitte, dass die Vergabe einer neuen steuerlichen Identifikationsnummer mit dieser Anforderungsart nicht möglich ist.

8.5 Rücknahme der Anforderung einer steuerlichen Identifikationsnummer bei Konflikt

Stellt eine Meldebehörde während der Bearbeitung eines Konfliktes fest, dass die Anforderung der steuerlichen Identifikationsnummer, die zu diesem Konflikt geführt hat, nicht gerechtfertigt war, so ist der Konflikt mit der XMeld-Nachricht 0511 zu beantworten.

Das Bundeszentralamt für Steuern löscht daraufhin den Konflikt sowie die XMeld-Nachricht 0500, die ursprünglich zum Konflikt geführt hat.

10 Erfassung von Geburten im Melderegister

Erfasst eine Meldebehörde im Rahmen der Fortschreibung eine Geburt, so muss für das betroffene Kind beim Bundeszentralamt für Steuern mit XMeld-Nachricht 0500 Schlüssel 03 (Anforderung nach Geburt) eine steuerliche Identifikationsnummer angefordert werden. Daraufhin teilt das Bundeszentralamt für Steuern mit XMeld-Nachricht 0501 eine steuerliche Identifikationsnummer mit. Da sich das Bundeszentralamt für Steuern entschieden hat, künftig bei dieser Anforderungsart keine Ähnlichkeitssuche mehr durchzuführen, wird hier immer eine neue steuerliche Identifikationsnummer vergeben (siehe *Abbildung 2*). Mit dieser Maßnahme sollen vor allem Datenvermischungen vermieden werden, da in der Vergangenheit häufig Konflikte (XMeld-Nachricht 0503) mit Zwillingsgeschwistern oder Kindern, die mit gleichen oder ähnlichen Namen am gleichen Tag geboren worden sind, entstanden sind. Dabei nimmt das Bundeszentralamt für Steuern billigend in Kauf, dass es in Einzelfällen zu einer Mehrfacherfassung kommen kann. Sollten Ihnen in diesem Zusammenhang entsprechende Sachverhalte bekannt werden, so informieren Sie bitte das Bundeszentralamt für Steuern (siehe 3.1). Darüber hinaus ist es aus Sicht der Finanzverwaltung erforderlich, dass Geburten durch die Meldebehörden zeitnah erfasst werden, da die Eltern die steuerliche Identifikationsnummer für die Beantragung des Kindergeldes und des Elterngeldes bei den Familienkassen benötigen.

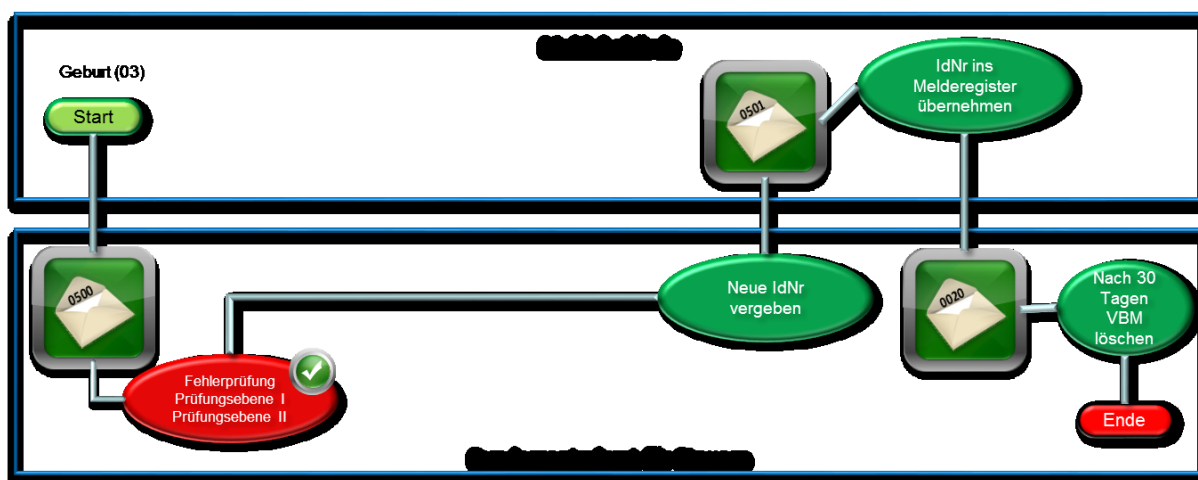


Abbildung 2: Prozess "Anforderung der IdNr bei Geburt"

11 Zum Versand des Mitteilungsschreibens

11.1 Auf welche Weise erfährt der Bürger von der Zuteilung seiner steuerlichen Identifikationsnummer?

Der Bürger wird durch das Bundeszentralamt für Steuern schriftlich über die Zuteilung einer steuerlichen Identifikationsnummer informiert. Im laufenden Betrieb wird jedem Bürger mit der Neuvergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer (z.B. bei Geburt oder Zuzug aus dem Ausland) ein Mitteilungsschreiben zugestellt.

12 Zur Aktualisierung von Daten

12.1 Dürfen Informationen auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden?

Ab dem 01.11.2013 besteht die Möglichkeit, mit dem Bundeszentralamt für Steuern neben der Kommunikation per E-Mail bzw. per Briefpost auch die XMeld-Nachricht 0905 zu verwenden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Kommunikationswege lediglich zur Klärung von Sachverhalten genutzt werden können und nicht die prozesskonforme Übermittlung von XMeld-Nachrichten ersetzen. Bei der Übermittlung von Anfragen per E-Mail (pers-idnr@bzst.bund.de) bitte ich zu beachten, dass aus Datenschutzgründen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen, es sei denn, die personenbezogenen Daten werden gegen eine unberechtigte Einsichtnahme durch Dritte mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung geschützt.

E-Mails, die unverschlüsselte personenbezogene Daten enthalten, werden mit folgendem Hinweis vom BZSt beantwortet:

„Wenden Sie sich bitte mit einer erneuten Anfrage unter Nutzung der XMeld-Nachricht 0905 oder einer E-Mail über das Postfach pers-idnr@bzst.bund.de mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung bzw. der Briefpost an das Bundeszentralamt für Steuern.“

Erhält das Bundeszentralamt für Steuern Anfragen zur Klärung eines Sachverhalts mit XMeld-Nachricht 0905, so erhalten Sie die Antwort ebenfalls mit XMeld-Nachricht 0905.

12.2 Verändert das Bundeszentralamt für Steuern Daten, die die Meldebehörden übermittelt haben?

Nein, das Bundeszentralamt für Steuern ist nicht befugt, die von den Meldebehörden übermittelten Daten zu verändern. Die in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer abgelegten Informationen entsprechen den Inhalten der Nachrichten, die es von den Meldebehörden erhalten hat. Sobald in einem Melderegister eine Aktualisierung von Informationen erfolgt, muss auch eine entsprechende elektronische Nachricht an das Bundeszentralamt für Steuern abgesandt werden.

12.3 In welcher Verarbeitungsreihenfolge werden Nachrichten im Bundeszentralamt für Steuern verarbeitet?

Das System verarbeitet die Nachrichten in der Reihenfolge, in der die Nachrichten beim Bundeszentralamt für Steuern eingehen. Die chronologische Speicherung der Nachrichten erfolgt anhand des in der Nachricht angegebenen Ereigniszeitpunktes.

12.4 Prüft das Bundeszentralamt für Steuern, dass nur zuständige Meldebehörden Nachrichten für Personen übermitteln dürfen?

Ja, für jede in die Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer aufgenommene Person wird die zuständige Meldebehörde erfasst. Nur diese darf Nachrichten zu dieser Person übermitteln. Werden Nachrichten für Personen von Meldebehörden übermittelt, die in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer nicht als die zuständige Meldebehörde abgelegt sind, werden diese mit Fehlernachricht 0508 und dem Fehlercode 30001 zurückgewiesen. Ausnahmen bilden die XMeld-Nachrichten 0500 und 0504, mit der sich eine Meldebehörde für eine Person erstmals oder neu für zuständig erklärt.

Ist eine Meldebehörde für eine Person zuständig geworden und erhält sie eine Nachricht mit Fehlerabweisung 0508 und dem Fehlercode 30001 zurück, so ist in einem ersten Schritt zu

prüfen, ob die XMeld-Nachricht 0504, mit der sie die Zuständigkeit für die betroffene Person anzeigt, übermittelt und im Bundeszentralamt für Steuern verarbeitet worden ist. Fehlt die Übermittlung oder ist eine Fehlernachricht über die Nichtverarbeitung der Zuzugsnachricht 0504 bei der Meldebehörde eingegangen, ist die XMeld-Nachricht 0504 in diesem Fall erneut mit aktuellen Daten und aktualisiertem Erstellungszeitpunkt zu versenden.

12.5 Warum enthält das Mitteilungsschreiben für den Bürger den Hinweis, er solle sich an die für ihn zuständige Meldebehörde wenden, wenn die in seinem Mitteilungsschreiben genannten Daten nicht zutreffend sind?

In der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer sind genau die Daten abgelegt, die von den Meldebehörden geliefert wurden. Die Melderegister sind die führenden Register, die Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer soll ein Spiegel der Melderegister sein. Es liegt daher im gemeinsamen Interesse, die Daten zu pflegen.

Die 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (BMeldDÜV) bestimmt den Umfang der Daten, die die Meldebehörden an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln dürfen.

Wendet sich der Bürger an die für ihn zuständige Meldebehörde, um unvollständige oder unzutreffende Daten zu klären, wird die Meldebehörde in die Lage versetzt, das Melderegister zu bereinigen. Nach der in dem Nachrichtenaustausch zwischen den Meldebehörden und dem Bundeszentralamt für Steuern hinterlegten Systematik werden alle melde-relevanten Änderungen, die in den Melderegistern eingetragen werden, und, soweit die Weitergabe der Information an das Bundeszentralamt für Steuern zulässig ist, elektronisch übermittelt, so dass die Daten zwischen den Melderegistern und der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer konsistent sind.

Aufgrund der Sach- und Ortsnähe können die Meldebehörden am einfachsten und zuverlässigsten prüfen, ob die Daten, die der Bürger als unvollständig oder unzutreffend bemängelt, tatsächlich einer Korrektur bedürfen. Daher ist es systemgerecht, wenn sich der

Bürger bei Fragen zu seinen Daten zunächst an die für ihn zuständige Meldebehörde wendet.

12.6 Ein Bürger teilt der Meldebehörde mit, dass die in seinem Mitteilungsschreiben enthaltenen Daten unvollständig oder unzutreffend sind. Was ist zu veranlassen?

Aufgrund der Sach- und Ortsnähe können die Meldebehörden am einfachsten und zuverlässigsten prüfen, ob die Daten, die der Bürger als unvollständig oder unzutreffend bemängelt, tatsächlich einer Korrektur bedürfen. Daher ist zunächst festzustellen, ob der Hinweis des Bürgers, seine Daten seien unvollständig oder unzutreffend, zutrifft. Ist das der Fall, veranlassen Sie bitte, soweit erforderlich, eine Korrektur des Melderegisters. Nach der in dem Nachrichtenaustausch zwischen den Meldebehörden und dem Bundeszentralamt für Steuern hinterlegten Systematik werden alle melderelevanten Änderungen in den Melderegistern eingetragen und, soweit die Weitergabe der Information an das Bundeszentralamt für Steuern zulässig ist, elektronisch übermittelt, so dass die Daten zwischen den Melderegistern und der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer konsistent sind.

12.7 Erhält der Bürger nach der Korrektur seiner Daten ein neues Mitteilungsschreiben?

Die fehlende oder unzutreffende Information hatte keinen Einfluss auf die Zuteilung der steuerlichen Identifikationsnummer. Daher wird nach Korrektur der Daten durch die Meldebehörde vom Bundeszentralamt für Steuern kein neues Mitteilungsschreiben versandt. In Einzelfällen können Bürger beim Bundeszentralamt für Steuern um Auskunft über ihre gespeicherten Daten bitten.

12.8 Wie kann durch die Meldebehörde die Korrektur des Sterbedatums erfolgen?

Zur Korrektur des Sterbedatums übersendet die Meldebehörde dem Bundeszentralamt für Steuern eine XMeld-Nachricht 0510 mit Schlüssel 10 – „Korrektur des Sterbedatums“ mit

dem korrigierten Sterbedatum. Da in der Regel die steuerliche Identifikationsnummer des Betroffenen nicht mehr bekannt ist, wird die Nachricht mit einem neuen vorläufigen Bearbeitungsmerkmal übermittelt. Wenn zum Betroffenen zuvor beim Bundeszentralamt für Steuern eine XMeld-Nachricht 0510 mit Schlüssel 04 – „Beendigung der Zuständigkeit wegen Tod“ verarbeitet wurde und der Betroffene anhand der übermittelten Daten eindeutig identifiziert werden kann, wird die Korrektur des Sterbedatums in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer verarbeitet. Ist zum Zeitpunkt der Übermittlung der Korrektur des Sterbedatums die steuerliche Identifikationsnummer noch bekannt, erfolgt die Identifikation des Betroffenen anhand der steuerlichen Identifikationsnummer (siehe *Abbildung 3*).

Wenn die XMeld-Nachricht 0510 mit Schlüssel 10 beim Bundeszentralamt für Steuern nicht verarbeitet werden kann, wird diese mit XMeld-Nachricht 0508 Fehlercode 30078 „Die Nachricht 0510 mit Schlüssel 10 konnte nicht eindeutig zugeordnet werden (siehe *Abbildung 4*). Das Sterbedatum wurde nicht korrigiert! Bitte wenden Sie sich zur Klärung des Sachverhalts an pers-idnr@bzst.bund.de“ zurückgewiesen (siehe auch 25.16). Darüber hinaus besteht ab dem 01.11.2013 die Möglichkeit, zu klärende Sachverhalte mit XMeld-Nachricht 0905 an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Werden Anfragen mit XMeld-Nachricht 0905 übermittelt, so antwortet das Bundeszentralamt für Steuern mit Bezug auf die Nachricht ebenfalls mit XMeld-Nachricht 0905. Dabei bitte ich zu beachten, dass bei den Anfragen per E-Mail aus Datenschutzgründen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen, es sei denn, die personenbezogenen Daten werden gegen eine unberechtigte Einsichtnahme durch Dritte mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung geschützt.

E-Mails, die unverschlüsselte personenbezogene Daten enthalten, werden mit folgendem Hinweis vom BZSt beantwortet:

„Wenden Sie sich bitte mit einer erneuten Anfrage unter Nutzung der XMeld-Nachricht 0905 oder einer E-Mail über das Postfach pers-idnr@bzst.bund.de mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung bzw. der Briefpost an das Bundeszentralamt für Steuern.“

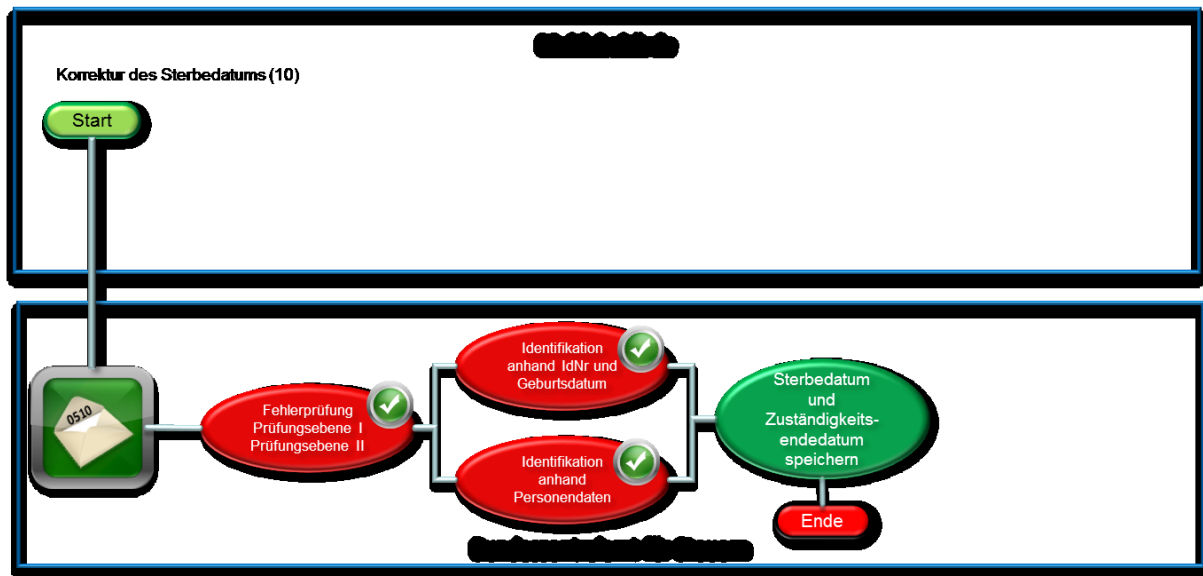


Abbildung 3: Prozess "Korrektur Sterbedatum"

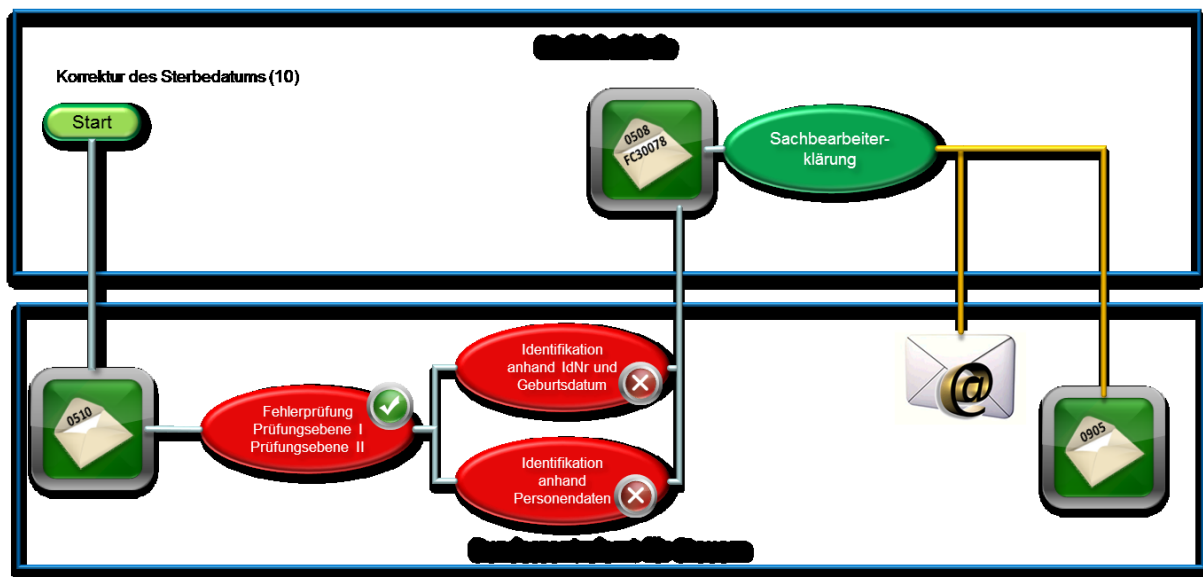


Abbildung 4: Prozess "Korrektur Sterbedatum" schlägt fehl

Bitte beachten Sie:

Eine eindeutige Zuordnung beim Bundeszentralamt für Steuern kann nur erfolgen, wenn die Personendaten einschließlich der Anschrift (mit Ausnahme des Sterbedatums) mit den zuletzt mit der XMeld-Nachricht 0510 Schlüssel 04 übermittelten Personendaten einschließlich der Anschrift identisch sind.

12.9 Welche Angaben sind in der XMeld-Nachricht 0510 zur

Anschrift des Betroffenen zu übermitteln?

Bei inländischen Anschriften sind mindestens der AGS, die Postleitzahl, die Gemeinde und die Straße zu erfassen. Unbekannte Anschriften werden mit dem entsprechenden Element „true“ übermittelt. Bei ausländischen Anschriften ist lediglich die Tatsache zu übermitteln, dass es sich um einen ausländischen Staat handelt.

12.10 Zur Quittierung von Auskunftssperren durch das

Bundeszentralamt für Steuern

Enthält eine Bruttonachricht (XMeld-Nachrichten 0500, 0502, 0504 oder 0515) eine Auskunftssperre mit Schlüssel 1, 3 oder 11, so ist durch das Bundeszentralamt für Steuern die erfolgreiche Einarbeitung der Sperre gegenüber der absendenden Meldebehörde mit der XInneres-Basismodul-Nachricht 0020 zu quittieren. In der Nachricht gibt das Bundeszentralamt für Steuern für den quittungsrelevanten Sachverhalt den Schlüssel „1“ (Auskunftssperre zum Datensatz fachliche verarbeitet) an. Sollte noch mit der XMeld-Nachricht 0510 eine Sperre übermittelt werden, erfolgt keine Quittung.

Die Einarbeitung der Auskunftssperre mit Schlüssel 6 oder 12 ist durch das Bundeszentralamt für Steuern aufgrund bestehender Regelungen im Meldewesen nicht zu quittieren.

13 Hinweise zur direkten Kommunikation zwischen

Finanzämtern und Meldebehörden

Die Datenübermittlung zur Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) aus den Meldedaten erfolgt zwischen Meldebehörden und Finanzverwaltung über das Bundeszentralamt für Steuern. Grundlage der Bildung der ELStAM sind der Familienstand, die Angabe des Ehegatten oder der Kinder sowie die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft. Diese Daten werden in der Datenbank über die

steuerliche Identifikationsnummer gespeichert und können nur durch die Meldebehörden geändert werden. In einigen Ländern hat sich eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Meldewesen und der Landesfinanzverwaltung entwickelt, so dass keine Einwände bestehen, wenn auf Bitte des Finanzamtes eine Bruttonachricht zur Aktualisierung dieser Daten im Bundeszentralamt für Steuern übermittelt wird.

Lässt sich das bestehende Problem zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Betroffenen jedoch nicht über eine Aktualisierung der Daten an das Bundeszentralamt für Steuern klären, ist eine weitergehende Aufklärung durch das Finanzamt notwendig. In diesen Fällen sind die Finanzämter angehalten, ein Ticket an das Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe des Sachverhaltes sowie seiner vollständigen Beschreibung zu senden.

Sofern Finanzämter Fragen zum Verfahren der Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale haben, können diese an das Postfach elstam@bzst.bund.de verwiesen werden.

14 Zum Inhalt der in der Datenbank des Bundeszentralamtes für Steuern abgelegten Informationen

14.1 Werden Angaben über Betreuungsverhältnisse in der Datenbank des Bundeszentralamtes für Steuern abgelegt?

Das Bundeszentralamt für Steuern ist nicht befugt, in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer Angaben zu Betreuungsverhältnissen zu speichern.

Ist für eine Person ein Betreuer bestellt worden und werden für diese Person Auskünfte aus der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer des Bundeszentralamtes für Steuern benötigt, kann sich der Betreuer unter Vorlage der entsprechenden Nachweise an das Bundeszentralamt für Steuern wenden und mitteilen, welche Auskünfte benötigt werden. Das Bundeszentralamt für Steuern wird sich dann mit dem Betreuer in Verbindung setzen.

Das Bundeszentralamt für Steuern ist postalisch unter Bundeszentralamt für Steuern, Referat St II 3, 53221 Bonn zu erreichen.

14.2 Werden Angaben zum Familienstand in der Datenbank des Bundeszentralamtes für Steuern abgelegt?

Das Bundeszentralamt für Steuern ist gemäß § 39e Abs. 2 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) befugt, in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer Angaben zu Familienständen und bei Verheirateten bzw. bei einer Lebenspartnerschaft die steuerliche Identifikationsnummer des Ehegatten bzw. Lebenspartners hinzu zu speichern. Es darf nur eine steuerliche Identifikationsnummer des Ehegatten bzw. Lebenspartners übermittelt werden, wenn für den Betroffenen der Familienstand „VH“ bzw. „LP“ übermittelt wird. Zum 01.11.2010 wurden diese Informationen erstmals dem Bundeszentralamt für Steuern mit einer Initialdatenlieferung übermittelt und werden seitdem auch im laufenden Betrieb aktualisiert.

Soweit bekannt werden in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer Ehenamen, Geburtsnamen und Lebenspartnerschaftsnamen gespeichert. Die Speicherung dieser Informationen dient nur der Identifizierung jedes Einzelnen, um eine eindeutige Zuordnung der steuerlichen Identifikationsnummer zu einer Person zu ermöglichen. Rückschlüsse auf Familienstände werden daraus nicht gezogen (siehe auch Punkt 14.8).

14.3 Der Bürger wünscht die Eintragung seiner Eheschließung oder seiner Lebenspartnerschaft in die Datenbank des Bundeszentralamtes für Steuern. Was ist zu veranlassen?

Das Bundeszentralamt für Steuern ist gemäß § 39e Abs. 2 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) befugt, in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer Angaben zu Familienständen und bei Verheirateten die steuerliche Identifikationsnummer des Ehegatten oder bei betroffenen Personen, die in einer Lebenspartnerschaft leben, die steuerliche Identifikationsnummer des Lebenspartners hinzu zu speichern. Es darf nur eine steuerliche Identifikationsnummer des Ehegatten und eine steuerliche Identifikationsnummer des

Lebenspartners übermittelt werden, wenn für den Betroffenen der Familienstand „VH“ bzw. „LP“ übermittelt wird (siehe auch Punkt 14.8).

14.4 Dürfen Kinder zu Elternteilen übermittelt werden, die nicht in derselben Gemeinde gemeldet sind?

Im Rahmen der Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden und dem Bundeszentralamt für Steuern dürfen zu Elternteilen nur Kinder übermittelt werden, die in der derselben Gemeinde leben wie ihre Eltern.

Auswärtige Kinder können nur steuerlich berücksichtigt werden, wenn sich die betroffene Person an das zuständige Finanzamt wendet.

14.5 Übermittlung einer XMeld-Nachricht 0502 für den Elternteil bei Eintritt der Volljährigkeit des Kindes

Zu einem Elternteil dürfen nur Daten für minderjährige Kinder in der Datenbank über die steuerliche identifikationsnummer hinzugespeichert werden. Wird ein Kind volljährig, sind für die jeweiligen Elternteile die XMeld-Nachrichten 0502 ohne steuerliche Identifikationsnummer des Kindes zu übermitteln. Dabei ist es vertretbar, von der tagesaktuellen Lieferung der XMeld-Nachricht 0502 abzuweichen, wenn es sich um den einzigen Übermittlungsgrund handelt. Aus wirtschaftlichen Gründen kann ein monatlicher Rhythmus für die Datenübermittlung gewählt werden.

Bitte beachten Sie

Wird eine Änderungsmitteilung für einen Elternteil aus einem weiteren Anlass erstellt, darf niemals die steuerliche Identifikationsnummer eines volljährigen Kindes übermittelt werden.

14.6 Hinweise auf vermutete Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten hinsichtlich des Familienstandes mit der XMeld-Nachricht 0516

Seit Abschluss der Initialdatenlieferung zum 01.11.2010 für die hinzugespeicherten Daten zu den Familienverbänden werden die Hinweismeldungen 0516 zu vermuteten Inkonsistenzen hinsichtlich der Familienstände vom Bundeszentralamt für Steuern an die Meldebehörden versendet. Dabei können die XMeld-Nachrichten 0516 je nach Fallgruppe direkt nach Eingang der Ursprungsnachricht oder nach einer gewissen Wartezeit versendet werden. Die Familienstände werden plausibilisiert, indem Verbindungen zu anderen Personendatensätzen aufgrund der übermittelten Daten der Meldebehörden hergestellt werden. In der XMeld-Nachricht 0516 wird die vermutete Inkonsistenz anhand dieser Schlüsseltablette beschrieben.

Schlüssel	Vermutete Inkonsistenz	Versand der 0516 an	Übermittelte Informationen zu den beteiligten Personen (Rolle)
01	IdNr für den auswärtigen Ehegatten oder Lebenspartner bekannt, aber im Melderegister sind weder IdNr noch VBM eingetragen (falls ein VBM in der Meldebehörde gespeichert ist, wird die XMeld-Nachricht 0517 übermittelt)	Meldebehörde, in der die IdNr fehlt	Personendaten, IdNr (Betroffener) Personendaten, IdNr, erreichbare Meldebehörde (Ehegatte/Lebenspartner)

Schlüssel	Vermutete Inkonsistenz	Versand der 0516 an	Übermittelte Informationen zu den beteiligten Personen (Rolle)
02	Familienstände des Betroffenen und des Ehegatten oder Lebenspartners passen nicht zusammen	Meldebehörde, bei der die Änderung weiter in der Vergangenheit liegt (unabhängig vom Familienstand)	Personendaten, IdNr, Familienstand mit Datum (Betroffener) Personendaten, IdNr, Familienstand mit Datum, erreichbare Meldebehörde (Ehegatten/Lebenspartner)
03	Die IdNr des Betroffenen und des Ehegatten oder Lebenspartners verweisen nicht wechselseitig aufeinander	Meldebehörde, bei der die Ehegatten oder Lebenspartner nicht wechselseitig aufeinander verweisen	Personendaten, IdNr, Familienstand mit Datum (Betroffener) (für 1 – n weitere Personen:) Personendaten, IdNr, Familienstand mit Datum, erreichbare Meldebehörde (Ehegatten/Lebenspartner)
05	Die IdNr des auswärtigen Ehegatten oder Lebenspartners wurde storniert	Meldebehörde, die nicht storniert hat	Personendaten, IdNr, Familienstand mit Datum (Betroffener) Personendaten, IdNr, erreichbare Meldebehörde (Storniert) (optional) Personendaten, IdNr, erreichbare Meldebehörde (Weiterhin geltend)
06	Für den Betroffenen wurde die IdNr eines Kindes geliefert für das die Meldebehörde lt. BZSt nicht zuständig ist	Meldebehörde, die Elternteil geliefert hat	Personendaten, IdNr (Betroffener) (für 1 – n weitere Personen:) Personendaten, IdNr, erreichbare Meldebehörde (Kind)

Schlüssel	Vermutete Inkonsistenz	Versand der 0516 an	Übermittelte Informationen zu den beteiligten Personen (Rolle)
08	Das Datum zum Familienstand „verwitwet“ oder "durch Tod aufgelöste Lebenspartnerschaft" (LV) des Betroffenen passt nicht zum Sterbedatum des Ehegatten oder Lebenspartners	Meldebehörde mit lebender Person	Personendaten, IdNr, Familienstand mit Datum (Betroffener) Personendaten, IdNr, Geschlecht, Sterbedatum, erreichbare Meldebehörde (Ehegatten/Lebenspartner)
09	IdNr des Ehegatten/Lebenspartners ist bekannt, aber im Melderegister sind weder IdNr noch VBM eingetragen bzw. an das BZSt übermittelt worden obwohl beide Ehegatten bzw. Lebenspartner im Zuständigkeitsbereich derselben Meldebehörde gemeldet sind	zuständige Meldebehörde	Personendaten, IdNr (Betroffener) Personendaten, IdNr, erreichbare Meldebehörde (Ehegatte/Lebenspartner)
10	Für den minderjährigen Betroffenen, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wurde ein Kind übermittelt.	Meldebehörde, die für den Betroffenen zuständig ist	Personendaten, IdNr, Familienstand mit Datum (Betroffener) Personendaten, IdNr, Familienstand mit Datum, erreichbare Meldebehörde (Kind)

Da es sich bei der XMeld-Nachricht 0516 lediglich um einen Hinweis zu einer vermuteten Inkonsistenz handelt, werden die Inhalte der von der Meldebehörde übermittelten Ursprungsnachricht in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer gespeichert. Die XMeld-Nachricht 0516 ist lediglich dann zu beantworten, wenn sich die Inkonsistenz bestätigt. Die Beantwortung erfolgt in der Regel mit der XMeld-Nachricht 0502.

Wird in der Klärung der beteiligten Meldebehörden festgestellt, dass die Inkonsistenz auf einer im Bundeszentralamt für Steuern nicht verarbeiteten Nachricht beruht – die Daten im Melderegister demnach korrekt sind, so ist die fehlende Nachricht erneut zu übermitteln.

Ist die Meldebehörde, welche die XMeld-Nachricht 0516 erhält, für den Betroffenen nicht zuständig, so übersendet die Meldebehörde eine XMeld-Nachricht 0513 mit Schlüssel 0516.

Bitte beachten Sie, dass es durch die unvollständige Übermittlung der Daten zum Familienstand, der steuerlichen Identifikationsnummer des Ehegatten/der Kinder und der steuererhebenden Religion zur Bildung falscher Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. bei Verheirateten Lohnsteuerklasse I statt IV/IV oder III/V) durch die Landesfinanzverwaltung kommen kann. Steuerliche Identifikationsnummern von Kindern sind nur zu übermitteln, wenn die Meldebehörde des Elternteils auch für das Kind zuständig ist. Es sind ausschließlich Hinweise für leibliche Kinder und Adoptivkinder zu übermitteln. Die steuerliche Berücksichtigung von auswärtig gemeldeten Kindern und Pflegekindern erfolgt nur durch das zuständige Finanzamt.

Alle oben genannten Angaben sind - soweit vorhanden - bei jeder Bruttonachricht zu übermitteln (XMeld-Nachrichten 0500, 0502, 0504, 0510, 0515 und 0523).

14.7 Hinweise zu vermuteten Unrichtigkeiten oder

Unvollständigkeiten im Melderegister mit XMeld-Nachricht

1500

Das Bundeszentralamt für Steuern ist gemäß 139b Absatz 9 Abgabenordnung verpflichtet, den Meldebehörden vermutete Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten im Melderegister mitzuteilen. Bis zum 01.11.2013 erfolgten diese Mitteilungen ausschließlich schriftlich per

Briefpost. Ab dem 01.11.2013 werden Ihnen diese Informationen schrittweise auch mit XMeld-Nachricht 1500 übermittelt.

Die Meldebehörde beantwortet die XMeldnachricht 1500 mit XMeld-Nachricht 1501 über das Ergebnis der Ermittlung von Amts wegen gemäß § 6 Absatz 1 Bundesmeldegesetz. Kann die übermittelte Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit nicht bestätigt werden, so ist nichts weiter zu veranlassen. Bestätigt sich der vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilte Sachverhalt, dann übermittelt die Meldebehörde zusätzlich zur XMeld-Nachricht 1501 noch eine prozesskonforme XMeld-Nachricht an das Bundeszentralamt für Steuern über die Änderung im Melderegister. Soweit lediglich die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern von den im Melderegister gespeicherten Daten abweichen, so ist davon auszugehen, dass eine XMeld-Nachricht beim Bundeszentralamt für Steuern nicht verarbeitet werden konnte. Bitte übermitteln Sie in diesem Fall die fehlenden Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern.

14.8 Wie erfolgt die Übermittlung der steuerlichen

Identifikationsnummer für Lebenspartner ab dem 01.11.2015?

Ab dem 01.11.2015 werden nicht nur für betroffene Personen, die verheiratet sind, die steuerlichen Identifikationsnummern ihrer Ehegatten übermittelt sondern auch für betroffene Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, die steuerliche Identifikationsnummern ihrer Lebenspartner von den Meldebehörden an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt. Aus diesem Grund sind für alle betroffenen Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, ab dem 01.11.2015 XMeld-Nachrichten 0502 mit der steuerlichen Identifikationsnummer ihres Lebenspartners zu übermitteln.

Zur Ermittlung und Speicherung der steuerlichen Identifikationsnummer des Lebenspartners im Melderegister kann für betroffene Personen, die einen auswärtigen Lebenspartner haben, das Anfrageverfahren mit der XMeld-Nachricht 0518 genutzt werden (siehe Punkt 14.9).

Das Bundeszentralamt für Steuern bezieht bei den Prüfungen auf Hinweise zu vermuteten Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten auch die Lebenspartnerschaften ein (siehe Punkt 14.6).

14.9 Anfrage der steuerlichen Identifikationsnummer für den auswärtigen Ehegatten oder Lebenspartner mit der XMeld- Nachricht 0518

Die Speicherung der steuerlichen Identifikationsnummer für den Ehegatten (DSMeld-Blatt 2703) oder Lebenspartner (DSMeld-Blatt 2707) mit Haupt- oder alleiniger Wohnung im Zuständigkeitsbereich der gleichen Meldebehörde kann in der Regel automatisiert erfolgen, sobald die steuerliche Identifikationsnummer für den Ehegatten oder Lebenspartner als gemeldete Person gespeichert wird. Für die Fälle, in denen der Ehegatte oder Lebenspartner nicht in der gleichen Meldebehörde gemeldet ist, stellt das Bundeszentralamt für Steuern ein automatisiertes Anfrageverfahren zur Ermittlung der steuerlichen Identifikationsnummer des Ehegatten oder Lebenspartners aufgrund seiner Identifikationsdaten (Name, Geburtsdatum, AGS der Wohnung) zur Verfügung. Bei einer eindeutigen Übereinstimmung der übermittelten Identifikationsdaten des Ehegatten oder Lebenspartners mit den in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer gespeicherten Daten liefert das Bundeszentralamt für Steuern die steuerliche Identifikationsnummer zurück.

Dieses Verfahren kommt zum Einsatz:

- wenn der Ehegatte zum Zeitpunkt der Eheschließung oder der Lebenspartner zum Zeitpunkt der Begründung der Lebenspartnerschaft nicht in derselben Meldebehörde gemeldet ist,
- im Falle eines Zuzugs nur eines Ehegatten oder Lebenspartners in die Gemeinde,
- zur Ermittlung nicht bekannter steuerlicher Identifikationsnummern auswärtig gemeldeter Ehegatten oder Lebenspartner im Bestand

Die Anwendung des automatisierten Anfrageverfahrens durch Versand der XMeld-Nachricht 0518 soll in der Regel ohne Zutun des Sachbearbeiters ausgelöst werden. Insbesondere nach Eheschließung bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft oder Zuzug mit auswärtigem Ehegatten oder Lebenspartners ist die Anfrage möglichst kurzfristig auszulösen. Darüber hinaus sollte eine turnusmäßige – z. B. monatliche – Anwendung auf die Bestandsfälle mit auswärtigen Ehegatten oder Lebenspartner ohne steuerliche Identifikationsnummer erfolgen.

Das Hinzuspeichern der vom Bundeszentralamt für Steuern mit der XMeld-Nachricht 0519 im Falle eines eindeutigen Treffers gelieferten steuerliche Identifikationsnummer sollte in der Regel automatisiert und ohne Zutun des Sachbearbeiters erfolgen. Darüber hinaus muss nach der erfolgreichen Einarbeitung der steuerlichen Identifikationsnummer des auswärtigen Ehegatten oder Lebenspartners in das Melderegister eine XMeld-Nachricht 0502 für den Betroffenen an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden.

Bei einem Treffer trotz abweichender Namensschreibweise wird die vom Bundeszentralamt für Steuern gespeicherte Namensschreibweise der anfragenden Meldebehörde gemäß § 139b Abs. 9 AO mitgeteilt. In diesem Fall ist dem Sachbearbeiter diese Abweichung anzuzeigen. Der Sachbearbeiter prüft den Fall auf eine Unrichtigkeit im Melderegister und ändert ggf. die Daten zum Ehegatten oder Lebenspartner. Sollte die Anfrage zu keinem eindeutigen Ergebnis führen, wird dies der Meldebehörde ebenfalls mit der XMeld-Nachricht 0519 mitgeteilt, ohne dass der Sachbearbeiter auf diese Nachricht reagieren muss. Eine erneute Anfrage mit identischen Daten würde ebenfalls zu keinem eindeutigen Ergebnis führen.

Wenn im Rahmen einer Anfrage die steuerliche Identifikationsnummer des auswärtig gemeldeten Ehegatten oder Lebenspartners durch das Bundeszentralamt für Steuern nicht ermittelt werden kann oder nicht mitgeteilt wird, wird in der XMeld-Nachricht 0519 der Grund gemäß Schlüsseltabelle 83 mitgeteilt:

- 01 „Die anfragende Meldebehörde ist für den AGS des als auswärtig übermittelten Ehegatten oder Lebenspartner zuständig (dessen AGS ist identisch mit dem AGS des Betroffenen)“

Hinweis: In diesem Fall wird keine steuerliche Identifikationsnummer des Ehegatten oder Lebenspartner mitgeteilt, weil die Meldebehörde des Betroffenen auch für den Ehegatten oder Lebenspartner laut Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer zuständig ist. Ist die Meldebehörde auch laut Melderegister für den Ehegatten oder Lebenspartner des Betroffenen zuständig, sollte von weiteren Nachrichten 0518 abgesehen werden, da auch eine erneute Anfrage zum gleichen Ergebnis führen würde.

02 „Die Suche nach dem auswärtigen Ehegatten oder Lebenspartner ergab keinen Treffer“

Hinweis: Überprüfen Sie bitte die Angaben zum auswärtig gemeldeten Ehegatten oder Lebenspartner und halten Sie ggf. Rücksprache mit der für den Ehegatten oder Lebenspartner zuständigen Meldebehörde. Eine erneute Übermittlung der XMeld-Nachricht 0518 an das Bundeszentralamt für Steuern sollte erst nach Korrektur der Angaben zum Ehegatten oder Lebenspartner erfolgen.

03 „Die Suche nach dem auswärtigen Ehegatten oder Lebenspartner ergab mehrere Treffer“

Hinweis: Überprüfen Sie bitte die Angaben zum auswärtig gemeldeten Ehegatten oder Lebenspartner und halten Sie ggf. Rücksprache mit der für den Ehegatten oder Lebenspartner zuständigen Meldebehörde. Eine erneute Übermittlung der XMeld-Nachricht 0518 an das Bundeszentralamt für Steuern sollte erst nach Korrektur der Angaben zum Ehegatten oder Lebenspartner erfolgen. Führt auch eine erneute Anfrage nicht zum gewünschten Ergebnis, so deutet dies auf eine mögliche Mehrfacherfassung (hierunter wird der Sachverhalt verstanden, in dem einem Steuerpflichtigen mehr als eine steuerliche Identifikationsnummer zugeteilt worden ist) des auswärtig gemeldeten Ehegatten oder Lebenspartner hin. Halten Sie bitte per Post, E-Mail

(pers-idnr@bzst.bund.de) oder mit XMeld-Nachricht 0905 unter Angabe der Personendaten des auswärtigen Ehegatten / Lebenspartners Rücksprache mit dem Bundeszentralamt für Steuern. Dabei bitte ich zu beachten, dass bei den Anfragen per E-Mail aus Datenschutzgründen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen, es sei denn, die personenbezogenen Daten werden gegen eine unberechtigte Einsichtnahme durch Dritte mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung geschützt. E-Mails, die unverschlüsselte personenbezogene Daten enthalten, werden mit folgendem Hinweis vom BZSt beantwortet:

„Wenden Sie sich bitte mit einer erneuten Anfrage unter Nutzung der XMeld-Nachricht 0905 oder einer E-Mail über das Postfach pers-idnr@bzst.bund.de mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung bzw. der Briefpost an das Bundeszentralamt für Steuern.“

04 „Die Suche nach dem auswärtigen Ehegatten oder Lebenspartner ergab einen inaktiven Datensatz“

Hinweis: In diesem Fall ist der auswärtig gemeldete Ehegatte oder Lebenspartner ins Ausland verzogen oder nach Unbekannt bzw. von Amts wegen abgemeldet worden oder verstorben. Von einer erneuten Anfrage mit XMeld-Nachricht 0518 kann in diesen Fällen abgesehen werden.

Das Anfrageverfahren wird in der Regel von beiden beteiligten Meldebehörden angewendet: Ist in Gemeinde A eine Person X mit auswärtig gemeldetem Ehegatten oder Lebenspartner Y in Gemeinde B gemeldet, so ist in Gemeinde B zu Person Y ein auswärtig gemeldeter Ehegatte oder Lebenspartner X gemeldet. Sollte dabei nur eine der beiden Meldebehörden eine steuerliche Identifikationsnummer ermitteln können, so wird das Bundeszentralamt für Steuern die andere Meldebehörde über die XMeld-Nachricht 0516 darauf hinweisen. Dabei werden die steuerlichen Identifikationsnummern sowie die Identifikationsdaten beider

Ehegatten oder Lebenspartner mitgeliefert, woraufhin auch die andere Meldebehörde ihr Register nach Prüfung durch den Sachbearbeiter vervollständigen kann.

Für die Fälle, in denen keine der beteiligten Meldebehörden die steuerliche Identifikationsnummer des jeweils auswärtigen Ehegatten oder Lebenspartner ermitteln konnte, muss die Klärung des Sachverhalts im Bedarfsfall und die Übermittlung der steuerlichen Identifikationsnummer an die Meldebehörde außerhalb der üblichen XMeld-Prozesse per Post, per E-Mail (pers-idnr@bzst.bund.de) oder mit XMeld-Nachricht 0905 erfolgen. Dabei bitte ich die oben genannten Hinweise zu berücksichtigen. Sollten in Einzelfällen Nachfragen außerhalb der XMeld-Prozesse gestellt werden, bitte ich den Grund kurz zu schildern. Erfolgt lediglich die Übermittlung eines Ausdruckes der erhaltenen XMeld-Nachricht 0519, werden diese ohne weitere Bearbeitung durch das Bundeszentralamt für Steuern an die Meldebehörde zurückgesendet.

14.10 Zuteilung der steuerlichen Identifikationsnummer eines auswärtigen Ehegatten oder Lebenspartners mit der XMeld- Nachricht 0517

Mit der XMeld-Nachricht 0517 informiert das Bundeszentralamt für Steuern (ohne vorige Anforderung durch die Meldebehörde) über die Zuteilung einer steuerlichen Identifikationsnummer für einen nicht mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz in der Gemeinde gemeldeten Ehegatten oder Lebenspartner, vorausgesetzt die Gemeinde hat zum auswärtig gemeldeten Ehegatten oder Lebenspartner ein vorläufiges Bearbeitungsmerkmal gespeichert.

Neben der steuerlichen Identifikationsnummer des Betroffenen wird das bisher gespeicherte vorläufige Bearbeitungsmerkmal des auswärtig gemeldeten Ehegatten oder Lebenspartner zur Identifizierung mitgeliefert. Die Meldebehörde ersetzt auf diese Nachricht hin das vorläufige Bearbeitungsmerkmal des auswärtig gemeldeten Ehegatten oder Lebenspartner durch die gelieferte steuerliche Identifikationsnummer des auswärtig gemeldeten Ehegatten oder Lebenspartner. Ist die Meldebehörde, welche die XMeld-Nachricht 0517 erhält, für den

Betroffenen nicht zuständig, so übersendet die Meldebehörde eine XMeld-Nachricht 0513 mit Schlüssel 0517.

14.11 Was passiert in der Datenbank des Bundeszentralamtes für Steuern, wenn eine Nachricht über das Ende der Zuständigkeit (XMeld-Nachricht 0510) an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt wird?

Der Eingang einer XMeld-Nachricht 0510 im Bundeszentralamt für Steuern bewirkt, dass der für die betreffende Person abgelegte Datensatz inaktiv wird, die Daten bleiben einschließlich der steuerlichen Identifikationsnummer mit der Verarbeitung einer XMeld-Nachricht 0510 erhalten.

Die erfolgreiche Verarbeitung der XMeld-Nachricht 0510 (außer XMeld-Nachricht 0510 mit Schlüssel 10 – Korrektur des Sterbedatum) wird mit der XInneres-Basismodul-Nachricht 0020 vom Bundeszentralamt für Steuern gegenüber der absendenden Meldebehörde quittiert. In der Nachricht gibt das Bundeszentralamt für Steuern für den quittungsrelevanten Sachverhalt den Schlüssel „3“ (Abmeldung oder Löschung durch das BZSt fachlich verarbeitet) an. Dies hat zur Folge, dass die steuerliche Identifikationsnummer des Betroffenen erst aus dem Melderegister gelöscht werden darf, wenn die Quittungsnachricht in der Meldebehörde eingegangen ist. Damit wird sichergestellt, dass der Prozess der Abmeldung gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Bitte beachten Sie, dass auf eine XMeld-Nachricht 0510, mit Ausnahme einer XMeld-Nachricht 0510 mit Schlüssel 10, ausschließlich die Übermittlung einer XMeld-Nachricht 0500 möglich ist.

14.12 Wie erfolgt die Verarbeitung der XMeld-Nachricht 0507

Wenn die Meldebehörde eine XMeld-Nachricht 0507 an das Bundeszentralamt für Steuern sendet, wird der Datensatz des Betroffenen aus der Datenbank über die steuerliche

Identifikationsnummer gelöscht. Bitte beachten Sie, dass diese Nachricht nur verwendet wird bei:

- einem irrtümlich erfassten erstmaligen Zuzug einer Person aus dem Ausland,
- einer irrtümlich erfassten Geburt oder
- wenn eine doppelte Bestandsführung einer Person im Melderegister vorliegt.

Die erfolgreiche Verarbeitung der XMeld-Nachricht 0507 wird der absendenden Meldebehörde mit der XInneres-Basismodul-Nachricht 0020 quittiert. In der Nachricht gibt das Bundeszentralamt für Steuern für den quittungsrelevanten Sachverhalt den Schlüssel „3“ (Abmeldung oder Löschung durch das BZSt fachlich verarbeitet) an.

Die steuerliche Identifikationsnummer bzw. das vorläufige Bearbeitungsmerkmal darf im Melderegister erst gelöscht werden, nachdem die Quittungsnachricht zur XMeld-Nachricht 0507 eingegangen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass der Stornierungsprozess gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern ordnungsgemäß abgeschlossen werden kann.

15 Zum Umgang mit Personen, die irrtümlich mehrfach in der Datenbank des Bundeszentralamtes für Steuern erfasst wurden, so dass ihnen mehrere steuerliche Identifikationsnummern zugeteilt wurden

15.1 Ein Bürger teilt mir mit, dass er zwei oder mehr steuerliche Identifikationsnummern erhalten hat. Was ist zu veranlassen?

Bitte informieren Sie das Bundeszentralamt für Steuern über den Sachverhalt. Nutzen Sie bitte dafür die XMeld-Nachricht 0905 oder das E-Mail-Postfach pers-idnr@bzst.bund.de bzw. wenden Sie sich per Post an das Bundeszentralamt für Steuern. Dabei bitte ich zu beachten,

dass bei den Anfragen per E-Mail aus Datenschutzgründen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen, es sei denn, die personenbezogenen Daten werden gegen eine unberechtigte Einsichtnahme durch Dritte mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung geschützt.

E-Mails, die unverschlüsselte personenbezogene Daten enthalten, werden mit folgendem Hinweis vom BZSt beantwortet:

„Wenden Sie sich bitte mit einer erneuten Anfrage unter Nutzung der XMeld-Nachricht 0905 oder einer E-Mail über das Postfach pers-idnr@bzst.bund.de mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung bzw. der Briefpost an das Bundeszentralamt für Steuern.“

Hilfreich sind folgende Angaben: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und aktuelle Anschrift der betroffenen Person. Bitte teilen Sie auch mit, ob Sie für die betroffene Person zuständig sind und welche steuerliche Identifikationsnummer bzw. welches vorläufige Bearbeitungsmerkmal in Ihrem Bestand zu dieser Person gespeichert ist.

Der betroffene Bürger wird über die Stilllegung einer steuerlichen Identifikationsnummer schriftlich vom Bundeszentralamt für Steuern informiert.

16 Information über die Stilllegung einer steuerlichen Identifikationsnummer an den Bürger (Stilllegungsschreiben)

Der Prozess der Stilllegung einer steuerlichen Identifikationsnummer wird grundsätzlich durch einen elektronischen Hinweis einer Meldebehörde an das Bundeszentralamt für Steuern angestoßen. Es ist in Einzelfällen nicht auszuschließen, dass der Hinweis auf die Stilllegung der steuerlichen Identifikationsnummer in Ihrem Register nicht erkennbar ist, weil Sie die steuerliche Identifikationsnummer aus einem Rückmeldeprozess übernommen haben oder weil die an das Bundeszentralamt für Steuern versandte elektronische Nachricht über die Stilllegung nicht dazu führt, dass die bei Ihnen gespeicherte steuerliche Identifikationsnummer in Ihrem Register gelöscht wird.

Meldet sich die betroffene Person, weil ihr aktuell keine ihr zugeteilte steuerliche Identifikationsnummer bekannt ist, prüfen Sie bitte in einem ersten Schritt, ob die in dem Stilllegungsschreiben genannte steuerliche Identifikationsnummer noch in Ihrem Melderegister vorhanden ist. Wenn ja, entfernen Sie bitte diese steuerliche Identifikationsnummer, ggf. mit Unterstützung des Herstellers der von Ihnen genutzten Software. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie in einem zweiten Schritt eine neue steuerliche Identifikationsnummer anfordern. Ist die Person dann in der Datenbank des Bundeszentralamtes für Steuern nicht verzeichnet, wird der Datensatz neu angelegt, eine steuerliche Identifikationsnummer wird vergeben. Über die Vergabe der steuerlichen Identifikationsnummer werden Sie elektronisch informiert, diese kann dann in das Melderegister übernommen werden. Der Bürger erhält ein Mitteilungsschreiben über die neue steuerliche Identifikationsnummer.

Es ist nicht auszuschließen, dass für die von der Stilllegung betroffene Person ein (zweiter) Personendatensatz in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer vorhanden ist. Dies ist in der Regel darauf zurückzuführen, dass für eine Person von zwei Meldebehörden eine steuerliche Identifikationsnummer angefordert worden ist, die daraus resultierende Konfliktnachricht haben beide Meldebehörden irrtümlicherweise mit "Zuständigkeit" beantwortet. In diesem Fall erhalten Sie auf Ihre Nachricht zur Anforderung einer steuerlichen Identifikationsnummer eine Konfliktnachricht 0503. Sollten Sie für die Person zuständig sein, antworten Sie bitte entsprechend auf die Konfliktnachricht mit XMeld-Nachricht 0512, dann kann die bisher schon vergebene (zweite) steuerliche Identifikationsnummer von Ihnen übernommen werden.

17 Beibehaltung der steuerlichen Identifikationsnummer im Adoptionsfall und bei Änderungen aufgrund des Transsexuellengesetzes

In den Fällen einer Adoption oder einer Änderung aufgrund des Transsexuellengesetzes behält die betroffene Person ihre bereits zugeteilte steuerliche Identifikationsnummer. Daraus folgt, dass die mit dem Fall einhergehende Änderung mit einer XMeld-Nachricht

0502 dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen ist. Beachten Sie bitte, dass in der Änderungsnachricht im Falle einer Adoption der Schlüssel 6 und im Falle der Änderung des Geschlechts der Schlüssel 12 der Schlüsseltabelle für die Auskunfts- und Übermittlungssperren mitgeteilt wird.

Das Versenden einer XMeld-Nachricht 0510 (Abmeldung nach Unbekannt) und Anfordern einer neuen steuerlichen Identifikationsnummer über XMeld-Nachricht 0500 ist in diesen Fällen nicht zulässig.

18 Übermittlung von Kindern in einem Adoptionspflege- oder Pflegschaftsverhältnis

Bei der Übermittlung von Kindern an das Bundeszentralamt für Steuern, die sich in einem Adoptionspflegeverhältnis (Auskunftssperre Schlüssel 1) oder in einem Pflegeverhältnis befinden, bitte ich zu beachten, dass in der Regel der Nachname des Kindes vom Nachnamen der Pflegeeltern abweicht. Aus diesem Grund sollte in diesem Fall in der Anschrift des Kindes der Nachnamen der Pflegeeltern als c/o-Eintrag im Wohnungsinhaber (DSMeld-Blatt 1212) übermittelt werden.

19 Änderung des Übermittlungsgrundes der XMeld-Nachricht 0515 an das Bundeszentralamt für Steuern

Der Übermittlungsgrund für die XMeld-Nachricht 0515 ist ab Version 1.5 erheblich eingeschränkt worden. Danach ist diese XMeld-Nachricht nur noch zu übermitteln, wenn eine Gemeinde ab- oder aufgespalten wird. Dies betrifft ausschließlich folgende Fallgestaltungen:

- a) Die Abspaltung eines Teils einer bestehenden Gemeinde in eine neue Gemeinde. Der AGS der alten Gemeinde bleibt erhalten, die abgespaltene Gemeinde erhält einen

neuen AGS. Mit der XMeld-Nachricht 0515 werden nur Personen der neuen abgespaltenen Gemeinde übermittelt.

- b) Die Aufspaltung einer Gemeinde in mehrere neue Gemeinden ist gegeben, wenn der AGS der alten Gemeinde nicht weiter verwendet wird und die neuen Gemeinden jeweils einen neuen AGS erhalten. Mit der XMeld-Nachricht 0515 werden alle Personen der jeweils neuen Gemeinden übermittelt.

Ändern sich bei einer der o. g. Fallgestaltungen weitere Anschriftendaten (z.B. Änderung von Straßennamen), werden diese ebenfalls mit der XMeld-Nachricht 0515 übermittelt.

Bitte beachten Sie:

Änderungen der Anschriftendaten, die nicht im Zusammenhang mit der Ab- oder Aufspaltung einer Gemeinde stehen, sind ausschließlich mit der XMeld-Nachricht 0502 zu übermitteln.

Die XMeld-Nachricht 0515 ist nicht zu übermitteln bei:

- a) der Zusammenlegung mehrerer Gemeinden zu einer neuen Gemeinde,
- b) einer Eingemeindung,
- c) einem reinen Wechsel des AGS ohne Auswirkungen auf das Gemeindegefüge,
- d) einer reinen Änderung der Anschriftendaten für den Steuerpflichtigen.

Das Bundeszentralamt für Steuern veranlasst in den Fällen a) bis c) die Änderungen selbständig. Damit sind in diesen Fällen durch die Meldebehörden keine XMeld-Nachrichten 0515 zu senden.

Die in d) beschriebene Änderung übermitteln die Meldebehörden dem Bundeszentralamt für Steuern mit der XMeld-Nachricht 0502.

20 Fehlende Ortsteilbezeichnungen

20.1 Warum fehlen in den Adressangaben die Ortsteile, obwohl diese Daten in den Melderegistern vorhanden sind?

Die 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung bestimmt den Umfang der Daten, die die Meldebehörden an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln dürfen. Nach § 5c der 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung war es beim Versand der Mitteilungsschreiben im Sommer / Herbst 2008 aufgrund der Initialdatenlieferung nicht vorgesehen, dass die Meldebehörden Daten über Ortsteile und frühere Gemeindennamen übermitteln, daher konnte das Bundeszentralamt für Steuern diese Daten auch nicht speichern und für Adressierungszwecke verwenden.

Inzwischen ist die 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung geändert worden, Daten über Ortsteile und frühere Gemeindennamen dürfen durch die Meldebehörden an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden. Die XMeld-Version, die am 01. November 2009 produktiv gestellt worden ist, vollzieht die Rechtsänderung nach, so dass auch die technischen Voraussetzungen für eine Übermittlung und Speicherung dieser Daten vorliegen. Eine Aktualisierung der Daten hinsichtlich der Ortsteile erfolgt jedoch erst nach Verarbeitung einer entsprechenden Änderungsnachricht.

21 Was ist zu beachten, wenn ein Gemeindeverbund als Absender einer XMeld-Nachricht auftritt?

Für die sendende Meldebehörde wird im Element „behoerdenkennung“ des Nachrichtenkopfes einer XMeld-Nachricht immer der AGS der Gemeinde übermittelt, in der der Betroffene seinen Wohnsitz hat. Sofern die sendende Meldebehörde für einen Gemeindeverbund handelt, ist deshalb die Angabe des AGS der Wohnsitzgemeinde für den Betroffenen verpflichtend.

Im Nachrichtenaustausch mit dem Bundeszentralamt für Steuern ist darüber hinaus zu beachten, dass entgegen der bisher üblichen Praxis Verwaltungsgemeinschaften, Ämter, Samtgemeinden oder ähnliches gemeindeübergreifende Wohnsitzwechsel mit der XMeld-Nachricht 0504 anstelle der XMeld-Nachricht 0502 übermitteln.

22 Zum Umgang mit Konfliktnachrichten

22.1 Warum erfolgt bei Eingang der XMeld-Nachricht 0500 beim Bundeszentralamt für Steuern eine Ähnlichkeitssuche mit dem Ziel, Konfliktfälle zu ermitteln?

Die steuerliche Identifikationsnummer soll als eindeutiges Ordnungskriterium dienen. Sind zwei oder mehr Personendatensätze in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer vorhanden, die eine so hohe Ähnlichkeit aufweisen, dass es sich um ein und dieselbe Person handeln könnte, muss der Sachverhalt ermittelt werden um zu verhindern, dass eine Person mehrfach erfasst wird, so dass mehrere steuerliche identifikationsnummern zugeteilt werden. Deshalb wird bei den Anforderungsarten:

- a) Anforderung der IdNr bei erstmaligem Zuzug aus dem Ausland (Schlüssel 02)
- b) Anforderung nach Wiederzuzug aus dem Ausland oder Zuzug nach Abmeldung nach unbekannt (Schlüssel 06)
- c) Anforderung der IdNr zu Korrekturzwecken (Schlüssel 09)

eine Ähnlichkeitssuche in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer durchgeführt. In der XMeld-Nachricht 0503 werden nur noch ähnliche Personen übermittelt, für die laut Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer bereits aktuell oder historisch eine Meldebehörde zuständig ist oder war. Wenn in diesem Zusammenhang ähnliche Einträge gefunden werden, für die laut Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer noch nie eine Meldebehörde zuständig war, so erfolgt die Feststellung der Personenidentität durch das Bundeszentralamt für Steuern (siehe Punkt 23).

Stellt die Meldebehörde fest, dass in der XMeld-Nachricht 0503 mehrere identische Personen, die sich lediglich durch unterschiedliche steuerliche Identifikationsnummern unterscheiden, als Konfliktbeteiligte mitgeteilt werden, liegt hier mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Mehrfacherfassung (hierunter wird der Sachverhalt verstanden, in dem einem Steuerpflichtigen mehr als eine steuerliche Identifikationsnummer zugeteilt worden ist) des Betroffenen vor.

Nehmen Sie bitte in diesen Fällen immer Kontakt mit dem Bundeszentralamt für Steuern auf (siehe Punkt 3.1).

22.2 Warum erfolgt die Konfliktaufklärung unter Einschaltung der Meldebehörden?

In der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer sind Daten abgelegt, die wir von den Meldebehörden erhalten haben. Die Melderegister sind die führenden Register, die Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer soll ein Spiegel der Melderegister sein. Es liegt daher im gemeinsamen Interesse, die Daten zu pflegen.

Die 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung bestimmt den Umfang der Daten, die die Meldebehörden an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln dürfen.

Aufgrund der Sach- und Ortsnähe können die Meldebehörden am einfachsten und zuverlässigsten beurteilen, ob es sich bei den in der Konfliktnachricht benannten Personen um ein und dieselbe Person handelt.

Um die Aufklärung durch die Meldebehörde zu erleichtern, wird zu jeder konfliktbeteiligten Person die laut der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer des Bundeszentralamtes für Steuern aktuell oder zuletzt zuständige Meldebehörde mitgeteilt.

22.3 Muss ein Konfliktfall immer mit einer konfliktauflösenden Nachricht bearbeitet werden?

Ja, der Konflikt muss immer von der für die Bearbeitung des Konfliktes zuständigen Meldebehörde beantwortet werden. Die Übermittlung von Informationen mittels anderer

Nachrichten ist für das Bundeszentralamt für Steuern zwar wertvoll, erledigt den Konfliktfall jedoch nicht. Zu den einzelnen konfliktauflösenden Nachrichten siehe Punkt 22.5.

22.4 Wie findet man die zuständige oder die zuletzt zuständige Meldebehörde heraus, wenn in der Konfliktnachricht der Ort zur Person nicht gefüllt ist bzw. der Ort im Ausland liegt?

In der Konfliktnachricht wird der AGS der vermutlich zuletzt zuständigen Meldebehörde übermittelt. Darüber hinaus wird bei inaktiven konfliktbeteiligten Personen, sofern bekannt, die letzte im Inland bekannte Inlandsanschrift mitgeteilt.

22.5 Zur Entstehung eines Konflikts

Eine Meldebehörde fordert für eine Person eine steuerliche Identifikationsnummer (z.B. bei erstmaligem Zuzug aus dem Ausland, Wiederzuzug aus dem Ausland oder im Rahmen eines Zuzugs nach Abmeldung nach Unbekannt an.

Das Bundeszentralamt für Steuern prüft bei Eingang dieser Nachricht (XMeld-Nachricht 0500) an Hand der Daten Vornamen, Namen und Geburtsdatum, ob die Person schon in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer vorhanden ist. Wird in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer eine Person gefunden, die der in der XMeld-Nachricht 0500 benannten Person so ähnlich ist, dass nicht klar erkennbar ist, ob es sich um ein und dieselbe oder vielleicht auch zwei verschiedene Personen handelt, eröffnet das Bundeszentralamt für Steuern einen Konflikt im laufenden Verfahren (XMeld-Nachricht 0503).

Die Meldebehörde prüft jetzt, ob die neu hinzukommende Person und die Person in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer des Bundeszentralamtes für Steuern identisch sind. Stellen Sie bitte bei Beantwortung der Konfliktnachricht auf den aktuellen Sachverhalt zum Zeitpunkt der Konflikterstellung ab.

- a) Sind die Personen identisch, ist die XMeld-Nachricht 0512 an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Die steuerliche Identifikationsnummer darf nicht aus der

Konfliktnachricht manuell in das Melderegister übernommen werden, dies geschieht automatisiert nach Beantwortung des Konfliktes (siehe *Abbildung 5*).

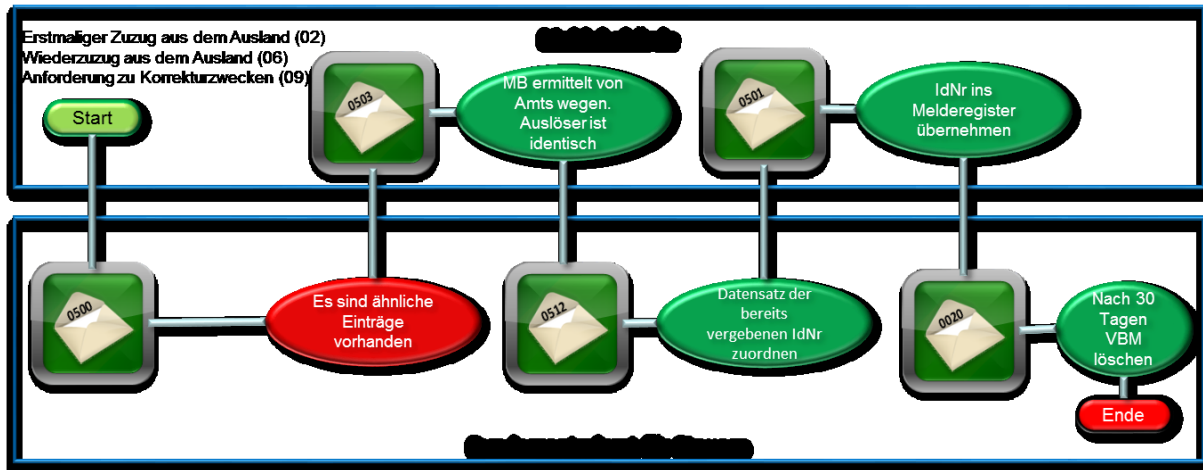


Abbildung 5: Prozess zur Beantwortung eines Konfliktes wenn die Personenidentität bestätigt wird

- b) Sind die Personen nicht identisch, sondern es besteht nur eine zufällige große Übereinstimmung in den persönlichen Daten, ist die XMeld-Nachricht 0509 zu übermitteln. Die von Ihnen in der XMeld-Nachricht 0500 benannte Person wird in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer neu angelegt und eine eigene steuerliche Identifikationsnummer wird zugeteilt, über die Sie automatisiert informiert werden (siehe *Abbildung 6*).

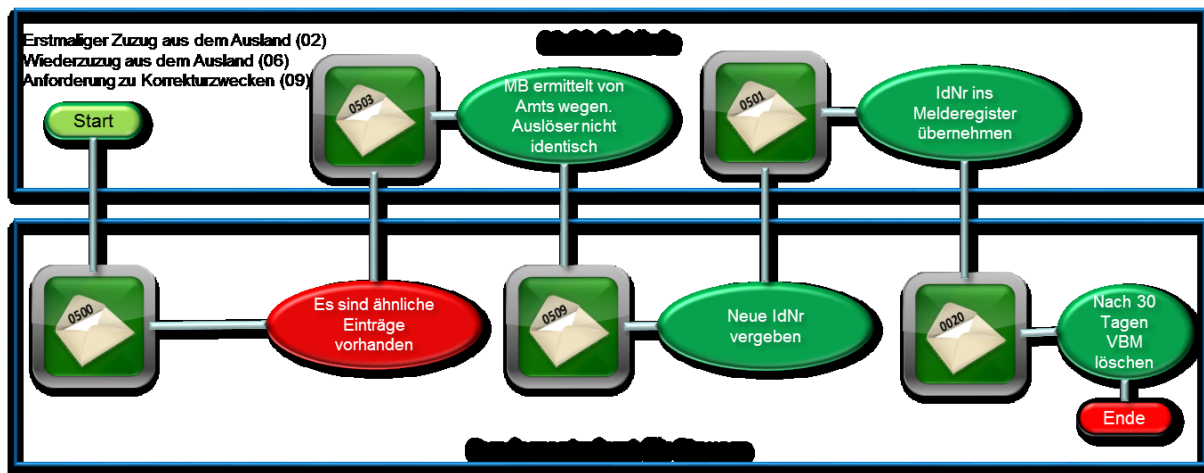


Abbildung 6: Prozess zur Beantwortung eines Konfliktes wenn die Personenidentität nicht bestätigt wird

Im Falle des Wiedereinzugs aus dem Ausland und einer Anmeldung nach Abmeldung nach unbekannt (XMeld-Nachricht 0500 mit Schlüssel 06) wird bei eindeutiger Zuordnung vom Bundeszentralamt für Steuern unmittelbar eine XMeld-Nachricht 0501 gesendet, da das Bundeszentralamt für Steuern damit den Hinweis erhält, dass die betroffene Person als inaktiver Bestandsfall in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer vorhanden sein sollte. Damit werden in diesen Fällen unnötige Konfliktnachrichten vermieden.

22.6 Wie ist eine XMeld-Nachricht 0503 zu beantworten wenn die konfliktauslösende Person bereits im Inland verzogen ist?

Wenn eine betroffene Person vor Konfliktklärung im Inland verzieht, übermittelt die Wegzugsmeldebehörde im Rahmen des Rückmeldeverfahrens unter anderem das vorläufige Bearbeitungsmerkmal (VBM) der betroffenen Person an die Zuzugsmeldebehörde. Die Zuzugsmeldebehörde erklärt daraufhin gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern ihre Zuständigkeit für die betroffene Person mit diesem VBM. Aufgrund dieses VBM erkennt das Bundeszentralamt für Steuern, dass zur betroffenen Person noch ein Konflikt anhängig ist und übermittelt nach der Aktualisierung der Daten diesen Konflikt zur weiteren Bearbeitung an die Zuzugsmeldebehörde. Damit ist die Wegzugsmeldebehörde von der weiteren

Bearbeitung der Konfliktnachricht entbunden. Diesen Prozess bezeichnet man als Konfliktvererbung (siehe *Abbildung 7*).

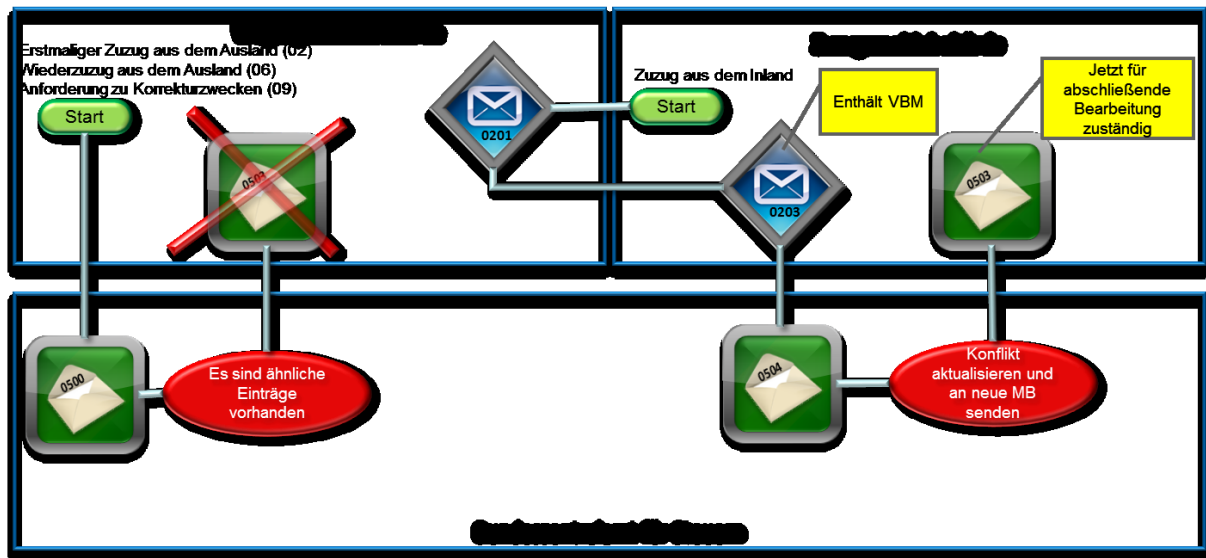


Abbildung 7: Prozess zur Konfliktvererbung

Beachten Sie bitte:

Wenn die Zuzugsmeldebehörde im Rahmen des Rückmeldeverfahrens das VBM nicht ins Melderegister übernimmt, wird die Wegzugsmeldebehörde nicht von der Beantwortung der Konfliktnachricht entlastet und der Vererbungsprozess ist damit fehlgeschlagen

22.7 Warum wird nach Versenden der XMeld-Nachricht 0512 nicht unmittelbar die weiterhin geltende steuerliche Identifikationsnummer ins Melderegister übernommen?

In der Vergangenheit gab es immer wieder Probleme bei der erfolgreichen Verarbeitung der XMeld-Nachricht 0512. Deshalb wurde ab 01.11.2011 dieser Prozess optimiert. Daraus ergibt sich folgender Ablauf:

Stellt die Meldebehörde im Rahmen der Konfliktklärung fest, dass für den Betroffenen bereits eine steuerliche Identifikationsnummer vergeben wurde, so storniert sie mit der XMeld-Nachricht 0512 die ursprüngliche Anforderung der steuerlichen Identifikationsnummer und teilt dem Bundeszentralamt für Steuern die weiterhin geltende steuerliche

Identifikationsnummer mit. Die weiterhin geltende steuerliche Identifikationsnummer wird zunächst nicht in das Melderegister übernommen. Nach der erfolgreichen Verarbeitung der XMeld-Nachricht 0512 beim Bundeszentralamt für Steuern, teilt dieses der Meldebehörde die steuerliche Identifikationsnummer mit einer XMeld-Nachricht 0501 mit. Die erfolgreiche Einarbeitung der steuerlichen Identifikationsnummer in das Melderegister wird gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern mit der XInneres-Basismodul-Nachricht 0020 quittiert.

22.8 Welche Folgen hat die irrtümliche Beantwortung eines Konfliktes mit der XMeld-Nachricht 0509?

Wenn ein Konflikt irrtümlich mit einer XMeld-Nachricht 0509 beantwortet wird, führt dies immer zur Vergabe einer neuen steuerlichen Identifikationsnummer für die betroffene Person. Dadurch wird die Person mehrfach mit unterschiedlichen steuerlichen Identifikationsnummern in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer gespeichert. Diese Mehrfacherfassung ist gesetzlich unzulässig, da die steuerliche Identifikationsnummer zur eindeutigen Identifikation eines Steuerpflichtigen dienen soll. Das Bundeszentralamt für Steuern ist verpflichtet, in diesen Fällen eine Bereinigung durchzuführen. Die Bereinigung einer Mehrfacherfassung ist nur unter Mitwirkung der beteiligten Meldebehörde(n) möglich.

Sollte Ihnen diese Fallkonstellation bekannt werden, so informieren Sie bitte das Bundeszentralamt für Steuern über den Sachverhalt. Nutzen Sie dafür bitte die XMeld-Nachricht 0905 oder das E-Mail-Postfach pers-idnr@bzst.bund.de bzw. wenden Sie sich per Post an das Bundeszentralamt für Steuern. Dabei bitte ich zu beachten, dass bei den Anfragen per E-Mail aus Datenschutzgründen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen, es sei denn, die personenbezogenen Daten werden gegen eine unberechtigte Einsichtnahme durch Dritte mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung geschützt.

E-Mails, die unverschlüsselte personenbezogene Daten enthalten, werden mit folgendem Hinweis vom BZSt beantwortet:

„Wenden Sie sich bitte mit einer erneuten Anfrage unter Nutzung der XMeld-Nachricht 0905 oder einer E-Mail über das Postfach pers-idnr@bzst.bund.de mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung bzw. der Briefpost an das Bundeszentralamt für Steuern.“

22.9 Welche Folgen hat die irrtümliche Beantwortung eines Konfliktes mit der XMeld-Nachricht 0512?

Wird ein Konflikt irrtümlich mit einer XMeld-Nachricht 0512 beantwortet, führt dies zur Vermischung der Daten unterschiedlicher Personen unter einer steuerlichen Identifikationsnummer. Dadurch werden Daten für zwei betroffene Personen unter derselben steuerlichen Identifikationsnummer in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer gespeichert. Diese Datenvermischung ist gesetzlich unzulässig, da die steuerliche Identifikationsnummer zur eindeutigen Identifikation eines Steuerpflichtigen dienen soll. Das Bundeszentralamt für Steuern ist verpflichtet, in diesen Fällen eine Bereinigung durchzuführen.

Die Bereinigung einer Datenvermischung ist nur unter Mitwirkung der beteiligten Meldebehörde(n) möglich.

Sollte Ihnen diese Fallkonstellation bekannt werden, so informieren Sie bitte das Bundeszentralamt für Steuern über den Sachverhalt. Nutzen Sie dafür bitte die XMeld-Nachricht 0905 oder das E-Mail-Postfach pers-idnr@bzst.bund.de bzw. wenden Sie sich per Post an das Bundeszentralamt für Steuern. Dabei bitte ich zu beachten, dass bei den Anfragen per E-Mail aus Datenschutzgründen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen, es sei denn, die personenbezogenen Daten werden gegen eine unberechtigte Einsichtnahme durch Dritte mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung geschützt.

E-Mails, die unverschlüsselte personenbezogene Daten enthalten, werden mit folgendem Hinweis vom BZSt beantwortet:

„Wenden Sie sich bitte mit einer erneuten Anfrage unter Nutzung der XMeld-Nachricht 0905 oder einer E-Mail über das Postfach pers-idnr@bzst.bund.de mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung bzw. der Briefpost an das Bundeszentralamt für Steuern.“

22.10 Kann eine Meldebehörde bei der Anforderung der steuerlichen Identifikationsnummer Konflikte vermeiden?

Ein Konflikt entsteht nur, wenn aufgrund einer Anforderung der steuerlichen Identifikationsnummer für eine betroffene Person mit XMeld-Nachricht 0500 ähnliche Einträge in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer gefunden werden.

Im laufenden Betrieb der Datenübermittlung stellen wir immer wieder fest, dass insbesondere bei „Wiederzuzügen aus dem Ausland“ und der „Anmeldung nach Abmeldung nach unbekannt“ nicht die dafür vorgesehene Anforderungsart durch den Sachbearbeiter in der Meldebehörde gewählt wurde. Häufig wird hier eine andere Anforderungsart gewählt, die zu einem Konflikt führt.

Bei der Anforderungsart der steuerlichen Identifikationsnummer „Wiederzuzug aus dem Ausland“ oder „Zuzug nach Abmeldung nach unbekannt“ sieht die automatisierte Verarbeitung der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer im Falle eines eindeutigen oder keines Treffers (identischer Eintrag zur betroffenen Person) vor, entweder die bereits vergebene steuerliche Identifikationsnummer oder eine neue steuerliche Identifikationsnummer unmittelbar der Meldebehörde mitzuteilen. Voraussetzung ist im Falle eines eindeutigen Treffers allerdings, dass die betroffene Person bei Wegzug ins Ausland oder nach unbekannt mit einer XMeld-Nachricht 0510 beim Bundeszentralamt für Steuern abgemeldet wurde.

Wird dagegen eine andere Anforderungsart gewählt, gibt es auch im Falle eines eindeutigen Treffers immer einen Konflikt.

22.11 Ablauf des Mahnverfahrens (Konflikterinnerung)

Ab dem 01.05.2017 wird das bisher bekannte Verfahren zur Konflikterinnerung durch ein neues Verfahren ersetzt. Durch das neue Verfahren ändern sich teilweise die Fristen zur

Konflikterinnerung und offene Konflikte werden bis deren Erledigung fortgesetzt elektronisch zur Verfügung gestellt (siehe *Abbildung 8*).

- a) Sollte ein Konfliktfall auf Seiten der Meldebehörden nach acht Wochen seit Versendung der 1. Konfliktmeldung noch unbeantwortet sein, so sendet das Bundeszentralamt für Steuern die XMeld-Nachricht 0503 erneut, versehen mit dem Erinnerungsstatus = „1E“.
- b) Bleibt der Konfliktfall auf Seiten der Meldebehörden weiterhin unbeantwortet, erfolgt nach vierzehn Wochen seit Versendung der 1. Konfliktmitteilung eine erneute Übermittlung der XMeld-Nachricht 0503, versehen mit dem Erinnerungsstatus = „2E“.
- c) Ist der Konfliktfall auf Seiten der Meldebehörden auch nach zwanzig Wochen seit Versendung der 1. Konfliktmitteilung immer noch unbeantwortet, übersendet das Bundeszentralamt für Steuern ein Erinnerungsschreiben an die zuständige Meldebehörde. In diesem Erinnerungsschreiben werden alle in der Meldebehörde noch nicht gelösten Konfliktfälle aufgelistet, die älter als zwanzig Wochen sind. Da nur sechs Seiten pro Einzelbrief versendet werden können, erhalten Sie ggf. in Einzelfällen auch mehr als ein Schreiben. Eine erneute schriftliche Erinnerung erfolgt nur wenn ein anderer Konflikt ebenfalls älter als zwanzig Wochen ist. Darüber hinaus erfolgt eine erneute Übermittlung der XMeld-Nachricht 0503, versehen mit dem Erinnerungsstatus = „3E“.
- d) Sollten weitere Erinnerungen notwendig werden, wird nach jeweils sechs Wochen, ausgehend von der letzten Erinnerung, die XMeld-Nachricht 0503 erneut übermittelt. Dabei wird der Erinnerungsstatus jeweils um eins hochgezählt (z.B. „4E“, „5E“ usw.)

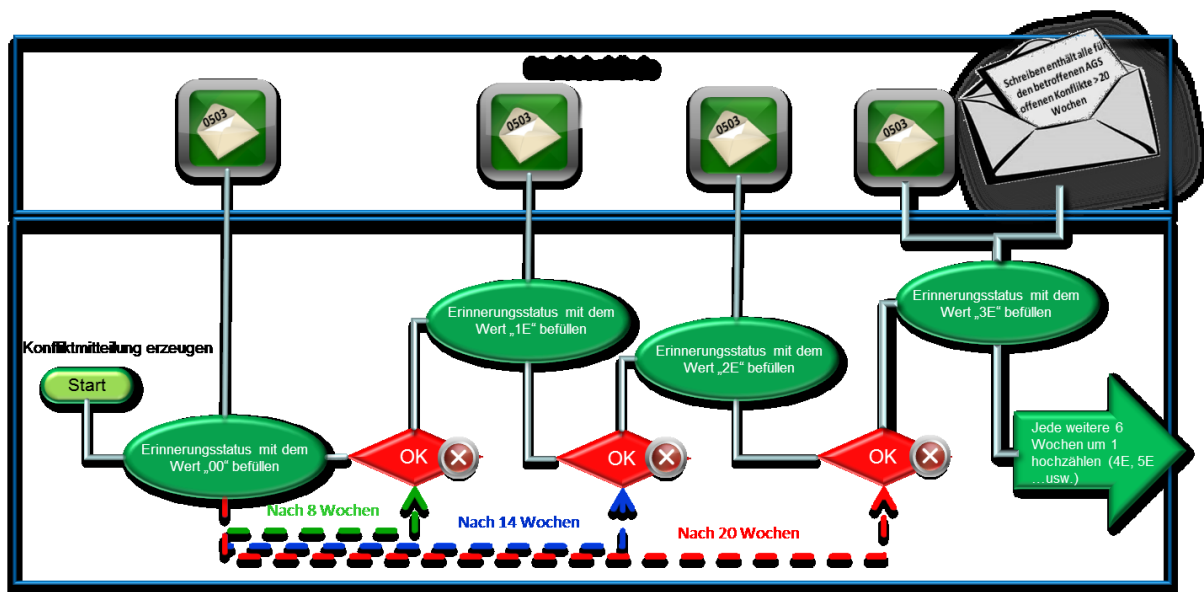


Abbildung 8: Prozess zur Konflikt Erinnerung

Im Rahmen des geänderten Verfahrens zur Konflikt Erinnerung werden auch noch unbeantwortete XMeld-Nachrichten 0503 aus den zurückliegenden Jahren übermittelt.

Bitte beachten Sie:

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Konflikt Erinnerungen (Nachrichten 0503 mit Erinnerungsstatus „1E“) in den Meldebehörden ist dem Bundeszentralamt für Steuern folgender Sachverhalt bekannt geworden:

In der Meldebehörde ist eine Konflikt Erinnerung zu einem Datensatz eingegangen, der im Melderegister dem Anschein nach nicht mehr konfliktbehaftet ist, da bereits eine steuerliche Identifikationsnummer zu dieser Person gespeichert ist.

Unabhängig von den Ursachen bitte ich in diesen Fällen die Konflikte keinesfalls mit einer Nachricht 0509 zu beantworten, da dadurch für eine Person mehrere steuerliche Identifikationsnummern zugeteilt werden.

Bitte setzen Sie sich im Einzelfall mit der Hotline (0228 406 3500) in Verbindung oder senden Sie eine E-Mail an das Postfach pers-idnr@bzst.bund.de, wir helfen Ihnen dann, den Konflikt im Einzelfall richtig zu beantworten. Darüber hinaus besteht ab dem 01.11.2013 die Möglichkeit, zu klärende Sachverhalte mit XMeld-Nachricht 0905 an das Bundeszentralamt

für Steuern zu übermitteln. Werden Anfragen mit XMeld-Nachricht 0905 übermittelt, so antwortet das Bundeszentralamt für Steuern mit Bezug auf die Nachricht ebenfalls mit XMeld-Nachricht 0905. Dabei bitte ich zu beachten, dass bei den Anfragen per E-Mail aus Datenschutzgründen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen, es sei denn, die personenbezogenen Daten werden gegen eine unberechtigte Einsichtnahme durch Dritte mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung geschützt.

E-Mails, die unverschlüsselte personenbezogene Daten enthalten, werden mit folgendem Hinweis vom BZSt beantwortet:

„Wenden Sie sich bitte mit einer erneuten Anfrage unter Nutzung der XMeld-Nachricht 0905 oder einer E-Mail über das Postfach pers-idnr@bzst.bund.de mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung bzw. der Briefpost an das Bundeszentralamt für Steuern.“

23 Feststellung der Personenidentität beim Bundeszentralamt für Steuern

Werden bei folgenden Anforderungsarten der steuerlichen Identifikationsnummer mit XMeld-Nachricht 0500 ähnliche Einträge gefunden, für die laut der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer noch nie eine Meldebehörde zuständig war, so erfolgt die Feststellung der Personenidentität durch das Bundeszentralamt für Steuern:

- a) Anforderung der IdNr bei erstmaligem Zuzug aus dem Ausland (Schlüssel 02)
- b) Anforderung nach Wiedereinzug aus dem Ausland (Schlüssel 06)
- c) Anforderung der IdNr zu Korrekturzwecken (Schlüssel 09)

Bei den gefundenen ähnlichen Einträgen, für die noch nie eine Meldebehörde laut der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer zuständig war, handelt es um einen Personenkreis, für den im Rahmen eines anderen steuerlichen Verfahrens für nicht meldepflichtige Personen eine steuerliche Identifikationsnummer durch das Bundeszentralamt für Steuern vergeben wurde.

Über die Tatsache der Aussteuerung zur manuellen Bearbeitung wird die zuständige Meldebehörde mit einer XMeld-Nachricht 0520 informiert. Nach Klärung der Personenidentität durch das Bundeszentralamt für Steuern wird der zuständigen Meldebehörde entweder im Fall, dass ausschließlich ähnliche Einträge gefunden wurden, für die noch nie eine Meldebehörde zuständig war, mit der XMeld-Nachricht 0501 eine steuerliche Identifikationsnummer mitgeteilt, oder im Fall, dass noch weitere ähnliche Einträge gefunden wurden, für die bereits laut der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer eine Meldebehörde zuständig ist oder war, mit der XMeld-Nachricht 0503 ein Konflikt mitgeteilt. Wird in diesem Zusammenhang ein Konflikt mitgeteilt, konnte die Personenidentität mit dem Personenkreis, für den noch nie eine Meldebehörde zuständig war, durch das Bundeszentralamt für Steuern nicht bestätigt werden.

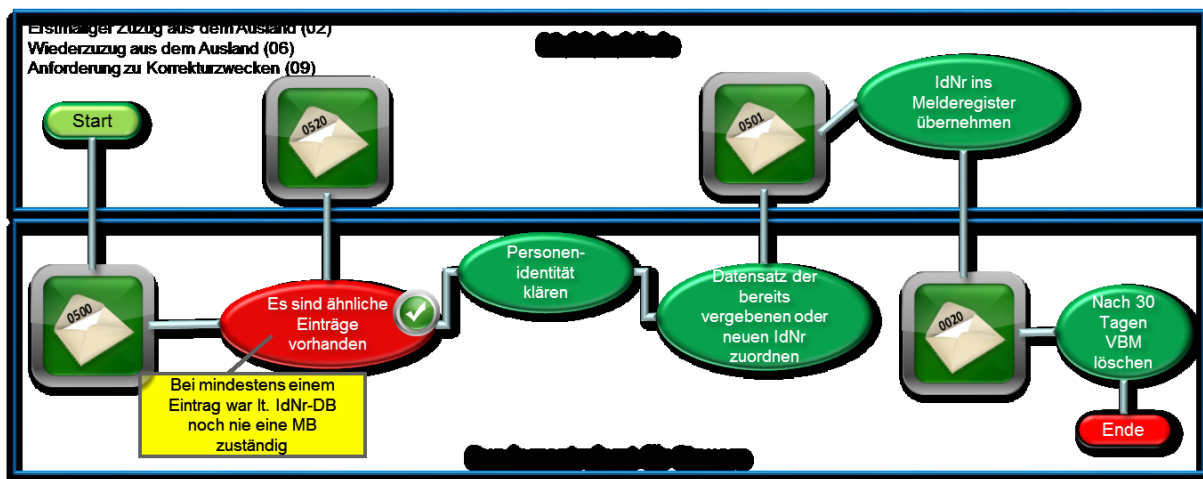


Abbildung 9: Prozess zur Feststellung der Personenidentität - Mitteilung der IdNr

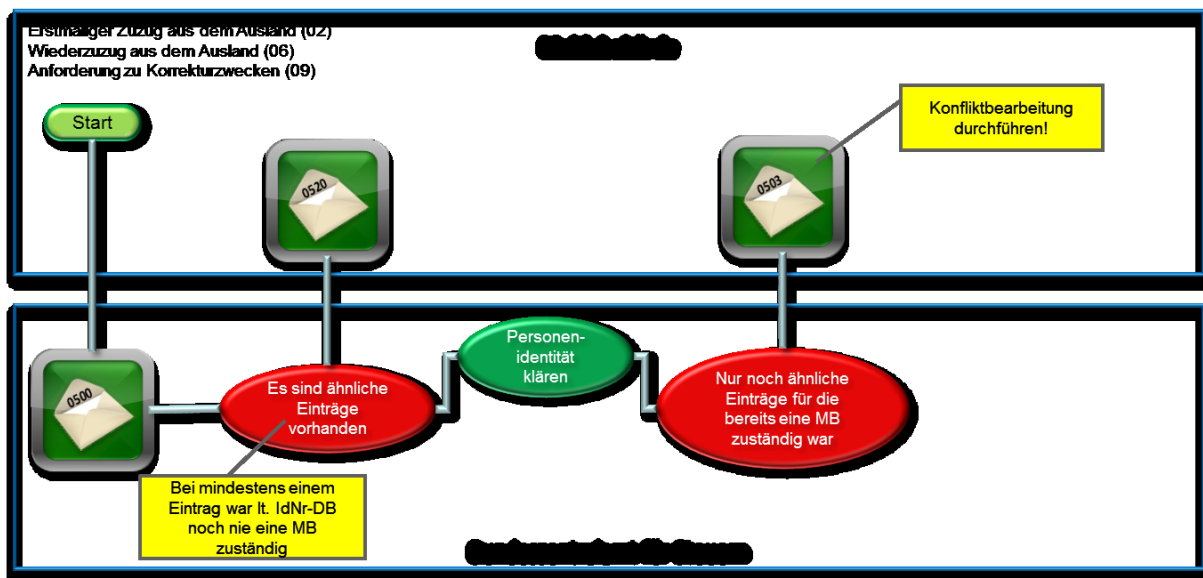


Abbildung 10: Prozess zur Feststellung der Personenidentität - Mitteilung Konflikt

24 Mitteilung der Änderung einer IdNr

Im Rahmen der Bereinigung einer Mehrfacherfassung wurde (einer betroffenen Person wurde aufgrund eines Irrtums mehr als eine steuerliche Identifikationsnummer zugeordnet) bisher in der Regel die irrtümlich vergebene neue steuerliche Identifikationsnummer beibehalten die in der zuständigen Meldebehörde gespeichert war. Diese Praxis führte zu Recht zu einigen Beschwerden der betroffenen Personen, weil die bisher geltende steuerliche Identifikationsnummer plötzlich nicht mehr gültig war.

Mit dem neuen Prozess zur „Mitteilung der Änderung einer IdNr“ an die Meldebehörden besteht nunmehr die Möglichkeit im Falle der Bereinigung einer Mehrfacherfassung der betroffenen Person seine zuerst zugeordnete steuerliche Identifikationsnummer beizubehalten. Dazu wird mit der XMeld-Nachricht 0522 die im Melderegister gespeicherte irrtümlich vergebene steuerliche Identifikationsnummer gegen die zuerst vergebene steuerliche Identifikationsnummer ausgetauscht. Die Speicherung der zuerst vergebenen steuerlichen Identifikationsnummer im Melderegister wird dem Bundeszentralamt für Steuern mit einer XMeld-Nachricht 0523 bestätigt und die Daten zur steuerlichen Identifikationsnummer werden mit den in der XMeld-Nachricht 0523 übermittelten aktuellen Daten in der IdNr-Datenbank aktualisiert.

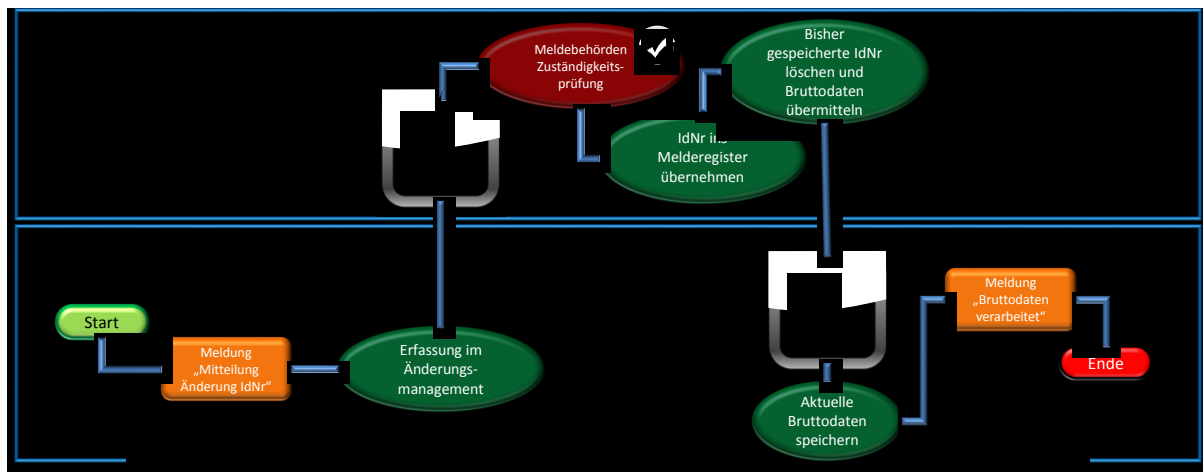


Abbildung 11: Prozess zur Mitteilung der Änderung einer IdNr

Die Verarbeitung der XMeld-Nachricht 0522 und der anschließende Versand der XMeld-Nachricht 0523 sollte durch Ihr Fachverfahren weitgehend automatisiert erfolgen.

Die Aufklärung der Mehrfacherfassung erfolgt wie bisher außerhalb von XMeld mit einem Anschreiben oder mit der XMeld-Nachricht 0905 mit den Meldebehörden.

Auch im Falle der Bereinigung einer Datenvermischung kommt nach der Aufklärung der Prozess zur Mitteilung der Änderung einer IdNr zur Anwendung. Damit entfällt die bisher aufwändige Praxis der erneuten Anforderung der steuerlichen Identifikationsnummer durch die Meldebehörden und der anschließenden Beantwortung der Konflikte mit der XMeld-Nachricht 0509.

25 Bearbeitungshinweise zur Fehlernachricht 0508

Mit der Fehlernachricht 0508 werden XMeld-Nachrichten zurückgewiesen, die fachlich vom Bundeszentralamt für Steuern nicht verarbeitet werden können. Die XMeld-Nachricht 0508 enthält einen Bezug zur fehlerbehafteten Ursprungsnachricht und darüber hinaus je nach Fallkonstellation einen Fehlercode mit einem Hinweistext. Daran ist der Grund der Zurückweisung zu erkennen. Aufgrund einer Fehlernachricht 0508 muss in der Regel die Meldebehörde zwingend tätig werden. Nachfolgend sind alle Fehlercodes aufgelistet und mit Lösungsvorschlägen für die Bearbeitung versehen:

25.1 Fehlercode 30001

„Als zuständig ist die Gemeinde mit dem AGS XXXXXXXX gespeichert“

Dieser Fehlercode wird ausgegeben, wenn die Meldebehörde dem Bundeszentralamt für Steuern eine Änderungsnachricht zu einem Datensatz übermittelt hat, für den diese nach Datenlage in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer aktuell nicht zuständig ist. Bitte beachten Sie, dass XMeld-Nachrichten erst nach Verarbeitung der Rückmeldeauswertung übermittelt werden sollen, da erst ab diesem Zeitpunkt dem Bundeszentralamt für Steuern die Zuständigkeit bekannt gemacht wird. Möglicherweise ist eine frühere Übermittlung der XMeld-Nachricht 0504 fehlgeschlagen. In diesem Fall ist die XMeld-Nachricht 0504 dem Bundeszentralamt für Steuern erneut zu übermitteln.

Lösungsvorschlag:

Sofern die Meldebehörde, die diesen Fehlercode erhält, für den Datensatz zuständig ist, erklärt sie ihre Zuständigkeit mit der XMeld-Nachricht 0504.

25.2 Fehlercode 30008

„Doppelte Erstlieferung des VBM.“

Dieser Fehlercode wird mitgeteilt, wenn die Meldebehörde eine XMeld-Nachricht 0500 mit einem vorläufigen Bearbeitungsmerkmal versendet hat, welches im Bundeszentralamt für Steuern bereits registriert ist.

Lösungsvorschlag:

Für die Person muss erneut mit XMeld-Nachricht 0500 und einem neuen vorläufigen Bearbeitungsmerkmal eine steuerliche Identifikationsnummer angefordert werden.

25.3 Fehlercode 30016

„Im Datensatz zur übermittelten IdNr/VBM (so wie beim BZSt gespeichert) ist ein anderes Geburtsdatum enthalten.“

Dieser Fehlercode wird versendet, wenn das in der XMeld-Nachricht als Plausibilität verwendete Geburtsdatum von dem in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer gespeicherten Geburtsdatum abweicht.

Lösungsvorschlag:

Bitte prüfen Sie, ob das/die vorläufige Bearbeitungsmerkmal / steuerliche Identifikationsnummer für eine falsche Person übernommen worden ist. Die Plausibilität auf das Geburtsdatum erfüllt dann genau ihren Zweck, um die Vermischung von Personendaten zu vermeiden.

Wenn das Geburtsdatum für diese Person tatsächlich korrigiert werden soll, übermitteln Sie bitte die fehlerhaft abgewiesene XMeld-Nachricht erneut. Übernehmen Sie dazu das im Element „tagdergeburt“ übermittelte Geburtsdatum aus der Fehlernachricht 0508 in das Element „plausibilitaetsteuerpflichtiger“. Dabei handelt es sich um das Geburtsdatum, das beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert ist. Das zu korrigierende Geburtsdatum kann nunmehr in den Bruttomeldedaten übermittelt werden.

Beachten Sie bitte:

Die Fehlernachricht 0508 mit Fehlercode 30016 darf auf keinen Fall durch das EWO-Verfahren automatisiert beantwortet werden. An dieser Stelle kann nur der Sachbearbeiter in der Meldebehörde entscheiden, ob wirklich die Korrektur des Geburtsdatums erforderlich ist.

Erkundigen Sie sich bitte auch bei Ihrem Verfahrenshersteller, wie eine Geburtsdatenänderung im jeweiligen Fachverfahren durchgeführt werden kann.

25.4 Fehlercode 30028

„Das Sterbedatum liegt in der Zukunft.“

Lösungsvorschlag:

Übermitteln Sie bitte die XMeld-Nachricht 0510 mit Schlüssel 04 erneut. Dabei sollte die Nachricht das korrekte Sterbedatum enthalten.

25.5 Fehlercode 30053

„Das Konfliktkennzeichen konnte nicht zur stornierenden, zu Recht geführten oder weiterhin geltenden Steueridentifikation (VBM) gefunden werden. Es liegt ggf. eine falsche Zuordnung vor.“

Beim Bundeszentralamt für Steuern ist in einem Konfliktfall zu einer Person das vorläufige Bearbeitungsmerkmal (steuerliche Identifikationsnummer) fest mit drei Merkmalen, dem Konfliktkennzeichen, der Dublettennummer und der Versionsnummer, verknüpft. Sollte in Ihrer Antwortnachricht 0509, 0511 oder 0512 eine Abweichung zu genau dieser Verknüpfung vorliegen, wird die Antwortnachricht mit o.g. Fehlertext abgewiesen. Bitte wenden Sie sich an Ihren Hersteller und klären Sie, warum hier eine Abweichung vorliegt.

Lösungsvorschlag:

Je nach Sachverhalt ist eine der konfliktauflösenden XMeld-Nachrichten 0509, 0511 oder 0512 erneut zu übermitteln.

25.6 Fehlercode 30054

„Der Ereigniszeitpunkt der Nachricht liegt vor der Anforderung der IdNr.“

Der Erstellungszeitpunkt der zurückgewiesenen Nachricht liegt vor dem Erstellungszeitpunkt der XMeld-Nachricht 0500, mit der die steuerliche Identifikationsnummer angefordert wurde.

Lösungsvorschlag:

Übermitteln Sie die zurückgewiesene XMeld-Nachricht erneut mit aktuellem Erstellungszeitpunkt.

25.7 Fehlercode 30055

„Es liegt keine zugrundeliegende Nachricht 0501, 0516, 0517, 0520 oder 0522 vor.“

Dieser Fehlercode bezieht sich ausschließlich auf die XMeld-Nachricht 0513, wenn die Nachricht dem Bundeszentralamt für Steuern fälschlicherweise übermittelt wurde.

Lösungsvorschlag:

Prüfen Sie bitte nochmals den Sachverhalt, der Sie veranlasst hat, die XMeld-Nachricht 0513 an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln und übermitteln Sie ggf. eine prozesskonforme XMeld-Nachricht.

25.8 Fehlercode 30056

„Die Bekanntgabe der IdNr. durch Nachricht 0501 ist noch nicht erfolgt.“

Dieser Fehlercode wird auf alle dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelten XMeld-Nachrichten außer bei den XMeld-Nachrichten 0500 und 0507 ausgegeben, wenn die steuerliche Identifikationsnummer der Meldebehörde noch nicht mit der XMeld-Nachricht 0501 bekannt gegeben wurde. In diesen Fällen hat die Meldebehörde die steuerliche Identifikationsnummer im Melderegister manuell eingepflegt.

Lösungsvorschlag:

Löschen Sie die steuerliche Identifikationsnummer aus dem Melderegister und fordern Sie die steuerliche Identifikationsnummer mit der XMeld-Nachricht 0500 an. Halten Sie ggf. Rücksprache mit dem Bundeszentralamt für Steuern. Nutzen Sie dafür bitte die XMeld-Nachricht 0905 oder das E-Mail-Postfach pers-idnr@bzst.bund.de bzw. wenden Sie sich per Post an das Bundeszentralamt für Steuern. Dabei bitte ich zu beachten, dass bei den Anfragen per E-Mail aus Datenschutzgründen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen, es sei denn, die personenbezogenen Daten werden gegen eine unberechtigte Einsichtnahme durch Dritte mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung geschützt.

E-Mails, die unverschlüsselte personenbezogene Daten enthalten, werden mit folgendem Hinweis vom BZSt beantwortet:

„Wenden Sie sich bitte mit einer erneuten Anfrage unter Nutzung der XMeld-Nachricht 0905 oder einer E-Mail über das Postfach pers-idnr@bzst.bund.de mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung bzw. der Briefpost an das Bundeszentralamt für Steuern.“

25.9 Fehlercode 30057

„Die Übermittlung einer Zuständigkeits(ende)nachricht konnte nicht verarbeitet werden, da der Ereigniszeitpunkt dieser Nachricht vor dem Ereigniszeitpunkt einer bereits verarbeiteten anderen Nachricht liegt.“

Dieser Fehlercode wird auf eine der XMeld-Nachrichten 0504, 0510 oder 0515 ausgegeben, wenn dem Bundeszentralamt für Steuern ausgehend vom Erstellungszeitpunkt der Nachricht Informationen jüngeren Datums vorliegen.

Lösungsvorschlag:

Prüfen Sie bitte, ob nach wie vor die Zuständigkeit für den Betroffenen durch Ihre Meldebehörde gegeben ist. Ist dies der Fall, halten Sie Rücksprache mit dem Bundeszentralamt für Steuern. Nutzen Sie dafür bitte die XMeld-Nachricht 0905 oder das E-Mail-Postfach pers-idnr@bzst.bund.de bzw. wenden Sie sich per Post an das Bundeszentralamt für Steuern. Dabei bitte ich zu beachten, dass bei den Anfragen per E-Mail aus Datenschutzgründen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen, es sei denn, die personenbezogenen Daten werden gegen eine unberechtigte Einsichtnahme durch Dritte mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung geschützt.

E-Mails, die unverschlüsselte personenbezogene Daten enthalten, werden mit folgendem Hinweis vom BZSt beantwortet:

„Wenden Sie sich bitte mit einer erneuten Anfrage unter Nutzung der XMeld-Nachricht 0905 oder einer E-Mail über das Postfach pers-idnr@bzst.bund.de mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung bzw. der Briefpost an das Bundeszentralamt für Steuern.“

25.10 Fehlercode 30061

„Die Nachricht ist nicht prozesskonform, da der Betroffene abgemeldet oder als verstorben gemeldet ist. Soll die Zuständigkeit für den Betroffenen erlangt werden, so ist mit einer Nachricht 0500 die IdNr. anzufordern.“

Bundeszentralamt für Steuern	FAQ Meldebehörden (gültig ab 01.05.2019)	Stand: 26.04.2019
------------------------------	---	-------------------

Dieser Fehlercode wird übermittelt, wenn beim Bundeszentralamt für Steuern letztmalig die XMeld-Nachricht 0510 (z.B. Abmeldung Ausland oder unbekannt, Sterbedatum) verarbeitet worden ist. Auf eine XMeld-Nachricht 0510 darf nur eine XMeld-Nachricht 0500 mit Ausnahme der XMeld-Nachricht 0510 mit Schlüssel 10 zur Korrektur des Sterbedatums (siehe auch Punkt 12.8) folgen. Sie haben zur Person eine steuerliche Identifikationsnummer gespeichert, diese müsste entfernt werden und mit einem vorläufigen Bearbeitungsmerkmal neu angefordert werden. Hier kann auch das alte vorläufige Bearbeitungsmerkmal verwendet werden, da das vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach Verarbeiten der XMeld-Nachricht 0501 gelöscht wurde. Auf die XMeld-Nachricht 0500 wird als Antwort ein Konflikt vom Bundeszentralamt für Steuern an die Meldebehörde übermittelt, der dann mit XMeld-Nachricht 0512 (Personengleichheit) beantwortet werden sollte.

Wenden Sie sich bitte ggf. an Ihren Softwarehersteller, der vom Bundeszentralamt für Steuern über die Problematik bei Fehlernachricht 0508 mit Fehlercode 30061 informiert wurde.

25.11 Fehlercode 30062

„Nachricht enthält bei der zu stornierenden als auch bei der im Bestand fortgeführten Person das gleiche VBM/IdNr.“

Dieser Fehlercode wird ausgegeben, wenn die XMeld-Nachricht 0507 oder 0512 bei der zu stornierenden als auch bei der im Bestand fortzuführenden Person das/die gleiche vorläufige Bearbeitungsmerkmal / steuerliche Identifikationsnummer mitgeteilt wurde.

Lösungsvorschlag:

Überprüfen Sie nochmals, welche(s) steuerliche Identifikationsnummer / vorläufiges Bearbeitungsmerkmal storniert und im Bestand fortgeführt werden soll, und übermitteln Sie je nach Sachverhalt die korrigierte XMeld-Nachricht 0507 oder 0512 erneut an das Bundeszentralamt für Steuern.

25.12 Fehlercode 30065

„Das Zuständigkeits- oder Wirksamkeits- oder Zuständigkeitsendedatum liegt in der Zukunft.“

Bitte beachten Sie:

Beim Bundeszentralamt für Steuern werden keine Nachrichten verarbeitet, bei denen das Datum der Erklärung der Zuständigkeit (XMeld-Nachricht 0500 und 0504) bzw. das Wirksamkeitsdatum (XMeld-Nachricht 0515) in der Zukunft liegt.

Lösungsvorschlag:

Legen Sie sich den Fall auf Wiedervorlage und übermitteln Sie die betreffende XMeld-Nachricht erneut, wenn das Zuständigkeits- bzw. Wirksamkeitsdatum erreicht ist.

25.13 Fehlercode 30068

„Nachricht 0510 mit den Schlüsseln 01 bis 04 und 09 darf nicht auf eine Nachricht 0510 folgen.“

Dem Bundeszentralamt für Steuern liegt bereits eine XMeld-Nachricht 0510 zur Beendigung der Zuständigkeit vor. Durch die Meldebehörde ist keine weitere Reaktion erforderlich.

25.14 Fehlercode 30072

„Es liegt eine aktuellere Nachricht 0500, 0502, 0504, 0510, 0515 oder 0523 liegt vor, die Stornierung kann daher nicht verarbeitet werden.“

Dieser Fehlercode wird ausgegeben, wenn im Zusammenhang mit der Verarbeitung der XMeld-Nachricht 0507 festgestellt wird, dass eine XMeld-Nachricht 0504 oder 0515 mit aktuellerem Erstellungszeitpunkt vorliegt.

Lösungsvorschlag:

Prüfen Sie bitte nochmals, ob der Betroffene wirklich zu stornieren ist. Halten Sie ggf. Rücksprache mit dem Bundeszentralamt für Steuern. Nutzen Sie dafür bitte die XMeld-

Nachricht 0905 oder das E-Mail-Postfach pers-idnr@bzst.bund.de bzw. wenden Sie sich per Post an das Bundeszentralamt für Steuern. Dabei bitte ich zu beachten, dass bei den Anfragen per E-Mail aus Datenschutzgründen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen, es sei denn, die personenbezogenen Daten werden gegen eine unberechtigte Einsichtnahme durch Dritte mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung geschützt.

E-Mails, die unverschlüsselte personenbezogene Daten enthalten, werden mit folgendem Hinweis vom BZSt beantwortet:

„Wenden Sie sich bitte mit einer erneuten Anfrage unter Nutzung der XMeld-Nachricht 0905 oder einer E-Mail über das Postfach pers-idnr@bzst.bund.de mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung bzw. der Briefpost an das Bundeszentralamt für Steuern.“

25.15 Fehlercode 30076

„Die IdNr./VBM des Ehegatten/Kind ist identisch mit der IdNr./VBM des Betroffenen.“

Dieser Fehlercode wird ausgegeben, wenn in den XMeld-Nachrichten 0500, 0502, 0504 oder 0515 für den Ehegatten bzw. das/die Kinder das/die gleiche vorläufige Bearbeitungsmerkmal / steuerliche Identifikationsnummer angegeben wie das/die des Betroffenen.

Lösungsvorschlag:

Prüfen Sie die Eintragungen im Melderegister zum Betroffenen und senden Sie eine korrigierte Bruttonachricht (0500, 0502, 0504 oder 0515) an das Bundeszentralamt für Steuern.

25.16 Fehlercode 30078

„Die Nachricht 0510 mit Schlüssel 10 konnte nicht eindeutig zugeordnet werden. Das Sterbedatum wurde nicht korrigiert! Bitte wenden Sie sich zur Klärung des Sachverhalts an pers-idnr@bzst.bund.de.“

Dieser Fehlercode wird ausgegeben, wenn in einer Nachricht 0510 mit Schlüssel 10 (Korrektur des Sterbedatums) eine Person übermittelt wird, die in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer nicht eindeutig zugeordnet werden konnte.

Lösungsvorschlag:

Prüfen Sie bitte nochmals die in der XMeld-Nachricht 0510 übermittelten Angaben zum Betroffenen. Sind diese korrekt übermittelt worden, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Bundeszentralamt für Steuern zur Klärung des Sachverhaltes auf. Nutzen Sie dafür bitte die XMeld-Nachricht 0905 oder das E-Mail-Postfach pers-idnr@bzst.bund.de bzw. wenden Sie sich per Post an das Bundeszentralamt für Steuern. Dabei bitte ich zu beachten, dass bei den Anfragen per E-Mail aus Datenschutzgründen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen, es sei denn, die personenbezogenen Daten werden gegen eine unberechtigte Einsichtnahme durch Dritte mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung geschützt.

E-Mails, die unverschlüsselte personenbezogene Daten enthalten, werden mit folgendem Hinweis vom BZSt beantwortet:

„Wenden Sie sich bitte mit einer erneuten Anfrage unter Nutzung der XMeld-Nachricht 0905 oder einer E-Mail über das Postfach pers-idnr@bzst.bund.de mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung bzw. der Briefpost an das Bundeszentralamt für Steuern.“

25.17 Fehlercode 30079

„Die Zuständigkeit für den Betroffenen ist nicht gegeben.“

Dieser Fehlercode wird ausgegeben, wenn dem Bundeszentralamt für Steuern XMeld-Nachrichten mit einer steuerlichen Identifikationsnummer übermittelt werden, für die laut Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer keine aktuelle Zuständigkeit einer Meldebehörde besteht.

Lösungsvorschlag:

Ist die Zuständigkeit Ihrer Meldebehörde für den Betroffenen gegeben, so fordern Sie mit einer XMeld-Nachricht 0500 die steuerliche Identifikationsnummer für den Betroffenen an.

Bitte beachten Sie:

Die Zuständigkeitserklärung mit XMeld-Nachricht 0504 ist bei diesem Fehlercode nicht möglich, da es sich hier in der Regel um Betroffene handelt, die im Ausland leben.

Die Stornierung mit der XMeld-Nachricht 0507 durch die Meldebehörde ist in diesem Fall ausgeschlossen. Halten Sie ggf. Rücksprache mit dem Bundeszentralamt für Steuern. Nutzen Sie dafür bitte die XMeld-Nachricht 0905 oder das E-Mail-Postfach pers-idnr@bzst.bund.de bzw. wenden Sie sich per Post an das Bundeszentralamt für Steuern. Dabei bitte ich zu beachten, dass bei den Anfragen per E-Mail aus Datenschutzgründen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen, es sei denn, die personenbezogenen Daten werden gegen eine unberechtigte Einsichtnahme durch Dritte mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung geschützt.

E-Mails, die unverschlüsselte personenbezogene Daten enthalten, werden mit folgendem Hinweis vom BZSt beantwortet:

„Wenden Sie sich bitte mit einer erneuten Anfrage unter Nutzung der XMeld-Nachricht 0905 oder einer E-Mail über das Postfach pers-idnr@bzst.bund.de mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung bzw. der Briefpost an das Bundeszentralamt für Steuern.“

25.18 Fehlercode 30080

„Zum Betroffenen ist ein Konflikt anhängig. Die Nachricht 0510 mit Schlüssel 09 ist in diesem Fall nicht zulässig. Soll eine irrtümliche Anforderung zurückgenommen werden, beantworten Sie bitte den Konflikt mit Nachricht 0511.“

Dieser Fehlercode wird ausgegeben, wenn für einen Betroffenen ein Konflikt (0503) noch nicht konfliktauflösend beantwortet wurde (0509, 0511 oder 0512) und mit XMeld-Nachricht 0510 Schlüssel 09 ein irrtümlicher Wiedereinzug aus dem Ausland storniert werden soll.

Lösungsvorschlag:

In diesem Fall ist die Zuordnung des Betroffenen in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer zu der ins Ausland abgemeldeten Person noch nicht erfolgt. Deshalb ist hier lediglich die ursprüngliche Anforderung der steuerlichen Identifikationsnummer mit der XMeld-Nachricht 0511 zurückzunehmen.

Bitte beachten Sie:

Eine XMeld-Nachricht 0510 mit Schlüssel 09 darf auch im Anschluss nicht mehr übermittelt werden.

25.19 Fehlercode 30081

„Der Betroffene wurde erstmalig angemeldet. Die Nachricht 0510 mit Schlüssel 09 ist in diesem Fall nicht zulässig. Ist in diesem Fall eine irrtümliche Anmeldung erfolgt, so ist die IdNr. mit Nachricht 0507 zu stornieren.“

Dieser Fehlercode wird ausgegeben, wenn dem Betroffenen nicht eine bereits vergebene steuerliche Identifikationsnummer im Rahmen eines Wiederezug aus dem Ausland wieder zugeteilt wurde, sondern eine neue steuerliche Identifikationsnummer vergeben wurde, da die Person in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer bisher nicht geführt wurde.

Lösungsvorschlag:

Da die Person zu Unrecht in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer angelegt wurde, ist die steuerliche Identifikationsnummer des Betroffenen mit XMeld-Nachricht 0507 zu stornieren.

Bitte beachten Sie:

Eine XMeld-Nachricht 0510 mit Schlüssel 09 darf auch im Anschluss nicht mehr übermittelt werden.

25.20 Fehlercode 30083

„Die IdNr/VBM des Ehegatten/Lebenspartner/Kindes ist nicht oder nicht mehr bekannt. Bitte übermitteln Sie erneut eine Änderungsnachricht mit den zutreffenden Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner/Kind.“

In diesem Fall enthält die XMeld-Nachricht 0502, 0504 oder 0515 des betroffenen Elternteils bzw. Ehegatten ein vorläufiges Bearbeitungsmerkmal des Kindes/Ehegatten, das dem Bundeszentralamt für Steuern nicht oder nicht mehr bekannt ist. Dies kann verschiedene Ursachen haben:

Die XMeld-Nachricht 0500 der Anforderung der steuerlichen Identifikationsnummer für das Kind bzw. den Ehegatten konnte aus technischen oder fachlichen Gründen beim Bundeszentralamt für Steuern nicht verarbeitet werden.

Die Mitteilung der steuerlichen Identifikationsnummer des Kindes bzw. des Ehegatten mit XMeld-Nachricht 0501 und die Löschung des vorläufigen Bearbeitungsmerkmals nach Eingang der XInneres-Basismodul-Nachricht 0020 erfolgten vor der Verarbeitung der XMeld-Nachricht 0502, 0504 oder 0515 für den Betroffenen.

Lösungsvorschlag:

Übermitteln Sie eine erneute XMeld-Nachricht 0502, 0504 oder 0515 erst an das Bundeszentralamt für Steuern, wenn Ihnen die steuerliche Identifikationsnummer des Kindes bzw. Ehegatten bekannt ist.

25.21 Fehlercode 30084

„Zum Betroffenen ist ein Konflikt anhängig. Die Nachricht 0507 ist in diesem Fall nicht zulässig. Soll eine irrtümliche Anforderung zurückgenommen werden, beantworten Sie bitte den Konflikt mit Nachricht 0511.“

Dieser Fehlercode wird ausgegeben, wenn dem Bundeszentralamt für Steuern zum Betroffenen eine XMeld-Nachricht 0507 übermittelt wird, obwohl der Meldebehörde zum Betroffenen noch eine unbeantwortete XMeld-Nachricht 0503 vorliegt.

Lösungsvorschlag:

Soll in diesem Fall eine irrtümliche Anforderung der steuerlichen Identifikationsnummer mit XMeld-Nachricht 0500 zurückgenommen werden, beantworten Sie bitte die XMeld-Nachricht 0503 mit der XMeld-Nachricht 0511. Damit wird die ursprüngliche Anforderung der steuerlichen Identifikationsnummer mit XMeld-Nachricht 0500 storniert und der bestehende Konflikt mit XMeld-Nachricht 0503 gelöscht.

25.22 Fehlercode 30085

„Das Ende der Zuständigkeit liegt vor dem 01.07.2007. Bitte prüfen Sie, ob die Übermittlung zu Recht erfolgte und übermitteln Sie zur Bestätigung eine Nachricht 0905.“

Dieser Fehlercode ersetzt den bis zum 30.04.2013 gültigen Fehlercode 40201. Die Änderung war nötig, da hier ein eher fachlicher Kontext besteht.

Ausgangslage

Dem Bundeszentralamt für Steuern wird eine XMeld-Nachricht 0510 übermittelt, bei der die Beendigung der Zuständigkeit vor dem 01.07.2007 liegt. Das Bundeszentralamt für Steuern weist diese Nachricht mit einer XMeld-Nachricht 0508 und Fehlercode 30085 zurück.

Hintergrund

Die Mitteilung der Beendigung der Zuständigkeit führt nicht zur Löschung eines Datensatzes beim Bundeszentralamt für Steuern, denn die Daten (inklusive der steuerlichen Identifikationsnummer) müssen in diesen Fällen weiter vorgehalten werden, um z. B. im Falle eines Wiederzuzugs aus dem Ausland dem Betroffenen die steuerliche Identifikationsnummer wieder zuteilen zu können.

Das Bundeszentralamt für Steuern ist nicht berechtigt, Daten zu Personen zu speichern, für die die Meldebehörde ihre Zuständigkeit vor dem 01.07.2007 beendet hat. Deshalb sind diese Daten zwingend aus der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer zu löschen.

Um Datenverluste zu vermeiden, muss an dieser Stelle eindeutig feststehen, dass für den Betroffenen die Zuständigkeit der Meldebehörde zu Recht vor dem 01.07.2007 beendet war. Vor diesem Hintergrund kann das Bundeszentralamt für Steuern hier keine automatisierte Löschung veranlassen und hat eine entsprechende Fehlerprüfung eingeführt. Der Sachverhalt kann teilweise lediglich außerhalb von XMeld mit dem Bundeszentralamt für Steuern gelöst werden.

Lösungsvorschläge

Sachverhalt A:

Die Abmeldung nach „Unbekannt“, ins „Ausland“ oder die Mitteilung eines Sterbedatums vor dem 01.07.2007 erfolgte zu Recht.

Lösung A:

Die Meldebehörde übermittelt dem Bundeszentralamt für Steuern per Post eine Bestätigung, dass für den Betroffenen zu Recht die Zuständigkeit vor dem 01.07.2007 beendet wurde und fügt eine vereinfachte Melderegisterauskunft bei. Das Bundeszentralamt für Steuern veranlasst daraufhin die Löschung der entsprechenden Daten aus der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer. Die erneute Übermittlung der XMeld-Nachricht 0510 ist nicht erforderlich.

Sachverhalt B:

Die Abmeldung nach „Unbekannt“, ins „Ausland“ oder die Mitteilung eines Sterbedatums vor dem 01.07.2007 erfolgte mit einem falschen Datum und das richtige Datum liegt nach dem 01.07.2007.

Lösung B:

Die Meldebehörde übermittelt dem Bundeszentralamt für Steuern eine korrigierte Nachricht 0510. Bitte beachten Sie, dass bei der Korrektur des Sterbedatums die Nachricht 0510 nicht mit Schlüssel 10 sondern mit Schlüssel 04 zu übermitteln ist, da die erste Sterbemitteilung fehlerhaft zurückgewiesen wurde.

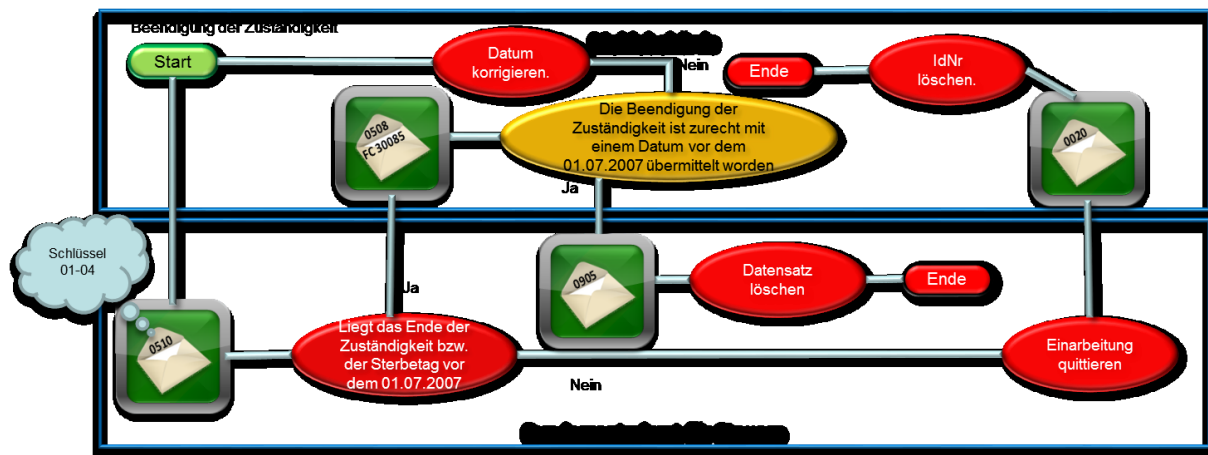


Abbildung 12: Prozess zur Lösung bei Fehlercode 30085

25.23 Fehlercode 30086

„Zum Betroffenen wurde eine ausländische oder unbekannte Anschrift übermittelt.“

Das Bundeszentralamt für Steuern erwartet bei der Übermittlung der XMeld-Nachrichten 0500, 0502, 0504, 0510 mit Schlüssel 04 oder 10 und 0504 immer eine inländische Anschrift, da nur in diesen Fällen eine aktuelle Zuständigkeit einer Meldebehörde gegeben ist.

Lösungsvorschlag:

Prüfen Sie bitte, ob die aktuelle Zuständigkeit durch Ihre Meldebehörde gegeben ist. Ist dies der Fall, übermitteln Sie dem Bundeszentralamt für Steuern bitte die zurückgewiesene Nachricht erneut mit der zutreffenden inländischen Anschrift.

25.24 Fehlercode 30087

„Im Datensatz zur übermittelten IdNr/VBM des Ehegatten/Lebenspartners/Kind (so wie beim BZSt gespeichert) ist ein anderes Geburtsdatum enthalten.“

Das Bundeszentralamt für Steuern gibt diesen Fehlercode aus, wenn laut Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer zur steuerlichen Identifikationsnummer / zum vorläufigen Bearbeitungsmerkmal des Ehegatten, des Lebenspartners oder des Kindes ein anderes Geburtsdatum gespeichert ist.

Lösungsvorschlag:

Überprüfen Sie bitte die übermittelten Informationen zum Ehegatten/Lebenspartner bzw. Kind des Betroffenen und übermitteln Sie eine korrigierte XMeld-Nachricht an das Bundeszentralamt für Steuern. Halten Sie ggf. Rücksprache mit dem Bundeszentralamt für Steuern. Nutzen Sie dafür bitte die XMeld-Nachricht 0905 oder das E-Mail-Postfach pers-idnr@bzst.bund.de bzw. wenden Sie sich per Post an das Bundeszentralamt für Steuern. Dabei bitte ich zu beachten, dass bei den Anfragen per E-Mail aus Datenschutzgründen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen, es sei denn, die personenbezogenen Daten werden gegen eine unberechtigte Einsichtnahme durch Dritte mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung geschützt.

E-Mails, die unverschlüsselte personenbezogene Daten enthalten, werden mit folgendem Hinweis vom BZSt beantwortet:

„Wenden Sie sich bitte mit einer erneuten Anfrage unter Nutzung der XMeld-Nachricht 0905 oder einer E-Mail über das Postfach pers-idnr@bzst.bund.de mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung bzw. der Briefpost an das Bundeszentralamt für Steuern.“

25.25 Fehlercode 30088

„Die IdNr./VBM des Kindes ist identisch mit der IdNr./VBM des Ehegatten/Lebenspartners bzw. eines anderen Kindes.“

Das Bundeszentralamt für Steuern gibt diesen Fehlercode aus, wenn laut Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer das vorläufige Bearbeitungsmerkmal / die steuerliche Identifikationsnummer des Ehegatten/Lebenspartners mit dem des Kindes identisch ist.

Lösungsvorschlag:

Überprüfen Sie bitte die übermittelten Informationen zum Ehegatten/Lebenspartner bzw. Kind des Betroffenen und übermitteln Sie eine korrigierte XMeld-Nachricht an das Bundeszentralamt für Steuern. Halten Sie ggf. Rücksprache mit dem Bundeszentralamt für Steuern. Nutzen Sie dafür bitte die XMeld-Nachricht 0905 oder das E-Mail-Postfach pers-idnr@bzst.bund.de bzw. wenden Sie sich per Post an das Bundeszentralamt für Steuern.

Dabei bitte ich zu beachten, dass bei den Anfragen per E-Mail aus Datenschutzgründen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen, es sei denn, die personenbezogenen Daten werden gegen eine unberechtigte Einsichtnahme durch Dritte mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung geschützt.

E-Mails, die unverschlüsselte personenbezogene Daten enthalten, werden mit folgendem Hinweis vom BZSt beantwortet:

„Wenden Sie sich bitte mit einer erneuten Anfrage unter Nutzung der XMeld-Nachricht 0905 oder einer E-Mail über das Postfach pers-idnr@bzst.bund.de mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung bzw. der Briefpost an das Bundeszentralamt für Steuern.“

25.26 Fehlercode 30089

„Die übermittelte Nachricht würde sich zwischen einer Abmeldung und einer aktuellen Wiederanmeldung einsortieren und kann daher nicht verarbeitet werden.“

Das Bundeszentralamt für Steuern gibt diesen Fehlercode aus, wenn die Nachricht als Nachrichtenüberholung eingeht und auch bei einem Nachrichteneingang ohne zeitliche Überholung (Normalfall) als fehlerhaft zurückgewiesen worden wäre. Ein Überholungsfall liegt vor, wenn die dem Sachverhalt zugrunde liegende Nachricht zu einem Zeitpunkt erstellt wurde, der vor der zuletzt in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer verarbeiteten Nachricht liegt. Der Normalfall tritt ein, wenn die Nachricht zutreffend aktuell in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer verarbeitet werden kann.

Lösungsvorschlag:

In der Regel muss die Meldebehörde nicht mehr tätig werden. Sollten Sie Rückfragen zum Sachverhalt haben, wenden Sie sich bitte an das Bundeszentralamt für Steuern. Nutzen Sie dafür bitte die XMeld-Nachricht 0905 oder das E-Mail-Postfach pers-idnr@bzst.bund.de bzw. wenden Sie sich per Post an das Bundeszentralamt für Steuern. Dabei bitte ich zu beachten, dass bei den Anfragen per E-Mail aus Datenschutzgründen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen, es sei denn, die personenbezogenen Daten

werden gegen eine unberechtigte Einsichtnahme durch Dritte mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung geschützt.

E-Mails, die unverschlüsselte personenbezogene Daten enthalten, werden mit folgendem Hinweis vom BZSt beantwortet:

„Wenden Sie sich bitte mit einer erneuten Anfrage unter Nutzung der XMeld-Nachricht 0905 oder einer E-Mail über das Postfach pers-idnr@bzst.bund.de mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung bzw. der Briefpost an das Bundeszentralamt für Steuern.“

25.27 Fehlercode 30090

„Zum in der Nachricht angegebenen Ereigniszeitpunkt waren Sie nicht zuständig. Aktuell ist die Gemeinde mit dem AGS xxxxxxxx zuständig.“

Das Bundeszentralamt für Steuern gibt diesen Fehlercode aus, wenn die Nachricht als Nachrichtenüberholung eingeht und auch bei einem Nachrichteneingang ohne zeitliche Überholung (Normalfall) als fehlerhaft zurückgewiesen worden wäre. Ein Überholungsfall liegt vor, wenn die dem Sachverhalt zugrunde liegende Nachricht zu einem Zeitpunkt erstellt wurde, der vor der zuletzt in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer verarbeiteten Nachricht liegt. Der Normalfall tritt ein, wenn die Nachricht zutreffend aktuell in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer verarbeitet werden kann.

Lösungsvorschlag:

Halten Sie ggf. mit der im Fehlercode benannten Meldebehörde Rücksprache. Wenn sich laut Melderegister die Angaben aus dem Fehlercode bestätigen, müssen Sie in der Regel nicht mehr tätig werden.

Sollten Sie Rückfragen zum Sachverhalt haben, wenden Sie sich bitte an das Bundeszentralamt für Steuern. Nutzen Sie dafür bitte die XMeld-Nachricht 0905 oder das E-Mail-Postfach pers-idnr@bzst.bund.de bzw. wenden Sie sich per Post an das Bundeszentralamt für Steuern. Dabei bitte ich zu beachten, dass bei den Anfragen per E-Mail aus Datenschutzgründen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten übermittelt werden

dürfen, es sei denn, die personenbezogenen Daten werden gegen eine unberechtigte Einsichtnahme durch Dritte mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung geschützt.

E-Mails, die unverschlüsselte personenbezogene Daten enthalten, werden mit folgendem Hinweis vom BZSt beantwortet:

„Wenden Sie sich bitte mit einer erneuten Anfrage unter Nutzung der XMeld-Nachricht 0905 oder einer E-Mail über das Postfach pers-idnr@bzst.bund.de mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung bzw. der Briefpost an das Bundeszentralamt für Steuern.“

25.28 Fehlercode 30091

„Der in der Nachricht 0510 angegebene Ereigniszeitpunkt liegt vor dem Ereigniszeitpunkt aus einer Nachricht 0504, 0515 oder 0523.“

Das Bundeszentralamt für Steuern gibt diesen Fehlercode aus, wenn die Nachricht als Nachrichtenüberholung eingeht und auch bei einem Nachrichteneingang ohne zeitliche Überholung (Normalfall) als fehlerhaft zurückgewiesen worden wäre. Ein Überholungsfall liegt vor, wenn die dem Sachverhalt zugrunde liegende Nachricht zu einem Zeitpunkt erstellt wurde, der vor der zuletzt in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer verarbeiteten Nachricht liegt. Der Normalfall tritt ein, wenn die Nachricht zutreffend aktuell in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer verarbeitet werden kann.

Lösungsvorschlag:

In der Regel muss die Meldebehörde nicht mehr tätig werden. Sollten Sie Rückfragen zum Sachverhalt haben, wenden Sie sich bitte an das Bundeszentralamt für Steuern. Nutzen Sie dafür bitte die XMeld-Nachricht 0905 oder das E-Mail-Postfach pers-idnr@bzst.bund.de bzw. wenden Sie sich per Post an das Bundeszentralamt für Steuern. Dabei bitte ich zu beachten, dass bei den Anfragen per E-Mail aus Datenschutzgründen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen, es sei denn, die personenbezogenen Daten werden gegen eine unberechtigte Einsichtnahme durch Dritte mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung geschützt.

E-Mails, die unverschlüsselte personenbezogene Daten enthalten, werden mit folgendem Hinweis vom BZSt beantwortet:

„Wenden Sie sich bitte mit einer erneuten Anfrage unter Nutzung der XMeld-Nachricht 0905 oder einer E-Mail über das Postfach pers-idnr@bzst.bund.de mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung bzw. der Briefpost an das Bundeszentralamt für Steuern.“

25.29 Fehlercode 30093

„Die Anforderungsart der IdNr. mit Nachricht 0500 (Schlüssel 05) sieht keine Neuvergabe einer IdNr vor bzw. die betroffene Person konnte nicht eindeutig identifiziert werden. Fordern Sie die IdNr. ggf. mit der zutreffenden Anforderungsart erneut an.“

Das Bundeszentralamt für Steuern gibt diesen Fehlercode aus, wenn aufgrund der Daten in der Nachricht 0500 keine ähnlichen Einträge in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer gefunden werden. Damit soll eine Neuvergabe der steuerlichen Identifikationsnummer unterbunden werden, da ausgehend von der Anforderungsart der betroffenen Person bereits eine steuerliche Identifikationsnummer IdNr zugeordnet worden sein muss.

Lösungsvorschlag:

Hier sollte die Meldebehörde prüfen, ob die Anforderungsart korrekt gewählt wurde. Ist dies der Fall sollte die Meldebehörde mit dem Bundeszentralamt für Steuern Rücksprache halten. Nutzen Sie dafür bitte die XMeld-Nachricht 0905 oder das E-Mail-Postfach pers-idnr@bzst.bund.de bzw. wenden Sie sich per Post an das Bundeszentralamt für Steuern. Dabei bitte ich zu beachten, dass bei den Anfragen per E-Mail aus Datenschutzgründen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen, es sei denn, die personenbezogenen Daten werden gegen eine unberechtigte Einsichtnahme durch Dritte mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung geschützt. E-Mails, die unverschlüsselte personenbezogene Daten enthalten, werden mit folgendem Hinweis vom BZSt beantwortet:

„Wenden Sie sich bitte mit einer erneuten Anfrage unter Nutzung der XMeld-Nachricht 0905 oder einer E-Mail über das Postfach pers-idnr@bzst.bund.de mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung bzw. der Briefpost an das Bundeszentralamt für Steuern.“

Wurde die falsche Anforderungsart gewählt, ist die steuerliche Identifikationsnummer erneut mit der zutreffenden Anforderungsart mit XMeld-Nachricht 0500 beim Bundeszentralamt für Steuern anzufordern.

25.30 Fehlercode 30094

„Die Rücknahme einer Sterbemitteilung ist mit der Anforderungsart der IdNr. (0500 Schlüssel 02, 03, 06 oder 09), die zum Konflikt geführt hat, nicht zulässig. Die Rücknahme einer Sterbemitteilung kann nur mit Nachricht 0500 Schlüssel 08 erfolgen.“

Das Bundeszentralamt für Steuern gibt diesen Fehlercode aus, wenn mit XMeld-Nachricht 0500 Schlüssel 02, 03, 05 oder 06 eine steuerliche Identifikationsnummer angefordert wurde. Aufgrund dieser Anforderung ist ein Konflikt mit einer konfliktbeteiligten verstorbenen Person entstanden und mit dieser Person wurde nun die Personenidentität mit XMeld-Nachricht 0512 bestätigt.

Lösungsvorschlag:

Hier sollte die Meldebehörde nochmals die Personenidentität prüfen und ggf. mit dem Bundeszentralamt für Steuern Rücksprache halten. Nutzen Sie dafür bitte die XMeld-Nachricht 0905 oder das E-Mail-Postfach pers-idnr@bzst.bund.de bzw. wenden Sie sich per Post an das Bundeszentralamt für Steuern. Dabei bitte ich zu beachten, dass bei den Anfragen per E-Mail aus Datenschutzgründen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen, es sei denn, die personenbezogenen Daten werden gegen eine unberechtigte Einsichtnahme durch Dritte mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung geschützt. E-Mails, die unverschlüsselte personenbezogene Daten enthalten, werden mit folgendem Hinweis vom BZSt beantwortet:

„Wenden Sie sich bitte mit einer erneuten Anfrage unter Nutzung der XMeld-Nachricht 0905 oder einer E-Mail über das Postfach pers-idnr@bzst.bund.de mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung bzw. der Briefpost an das Bundeszentralamt für Steuern.“

War die Rücknahme einer Sterbemitteilung beabsichtigt, so beantworten Sie den Konflikt mit XMeld-Nachricht 0511 und fordern für die betroffene Person erneut eine steuerliche Identifikationsnummer mit XMeld-Nachricht 0500 Schlüssel 04 (Neuanforderung IdNr. wegen Rücknahme der Nichtzuständigkeit) an.

25.31 Fehlercode 30095

„Nachricht 0510 mit den Schlüsseln 01 bis 04 und 09 kann fachlich nicht mehr verarbeitet werden, da bereits eine Nachricht 0510 verarbeitet wurde.“

Das Bundeszentralamt für Steuern gibt diesen Fehlercode im Überholungsfall aus, wenn sich die XMeld-Nachricht 0510 unmittelbar vor eine bereits verarbeitete XMeld-Nachricht 0510 einsortieren würde.

Lösungsvorschlag:

In der Regel muss die Meldebehörde nicht mehr tätig werden. Sollten Sie Rückfragen zum Sachverhalt haben, wenden Sie sich bitte an das Bundeszentralamt für Steuern. Nutzen Sie dafür bitte die XMeld-Nachricht 0905 oder das E-Mail-Postfach pers-idnr@bzst.bund.de bzw. wenden Sie sich per Post an das Bundeszentralamt für Steuern. Dabei bitte ich zu beachten, dass bei den Anfragen per E-Mail aus Datenschutzgründen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen, es sei denn, die personenbezogenen Daten werden gegen eine unberechtigte Einsichtnahme durch Dritte mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung geschützt. E-Mails, die unverschlüsselte personenbezogene Daten enthalten, werden mit folgendem Hinweis vom BZSt beantwortet:

„Wenden Sie sich bitte mit einer erneuten Anfrage unter Nutzung der XMeld-Nachricht 0905 oder einer E-Mail über das Postfach pers-idnr@bzst.bund.de mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung bzw. der Briefpost an das Bundeszentralamt für Steuern.“

25.32 Fehlercode 30096

„Die Rücknahme einer Abmeldung kann nur erfolgen, wenn die betroffene Person eindeutig identifiziert werden kann und eine Abmeldung im aktuellen Datensatz gespeichert ist.

Fordern Sie die IdNr ggf. mit der zutreffenden Anforderungsart erneut an.“

Bei dieser Anforderungsart muss sich die betroffene Person bereits in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer gespeichert sein, abgemeldet und nicht verstorben sein. Ist dies nicht der Fall, wird dieser Fehlercode ausgegeben.

Lösungsvorschlag:

Hier wird empfohlen, dass die Meldebehörde nochmals die Personenidentität prüft und ggf. mit dem Bundeszentralamt für Steuern Rücksprache hält (XMeld-Nachricht 0905). War die Rücknahme einer Abmeldung nicht beabsichtigt, wählen Sie bitte die zutreffende Anforderungsart.

25.33 Fehlercode 30097

„Die Rücknahme eines Sterbefalls kann nur erfolgen, wenn die betroffene Person eindeutig identifiziert werden kann und ein Sterbedatum im aktuellen Datensatz gespeichert ist.

Fordern Sie die IdNr ggf. mit der zutreffenden Anforderungsart erneut an.“

Bei dieser Anforderungsart muss sich die betroffene Person bereits in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer gespeichert und verstorben sein. Ist dies nicht der Fall, wird dieser Fehlercode ausgegeben.

Lösungsvorschlag:

Hier wird empfohlen, dass die Meldebehörde nochmals die Personenidentität prüft und ggf. mit dem Bundeszentralamt für Steuern Rücksprache hält (XMeld-Nachricht 0905). War die Rücknahme eines Sterbefalls nicht beabsichtigt, wählen Sie bitte die zutreffende Anforderungsart.

25.34 Fehlercode 30098

„Die Nachricht 0510 mit Schlüssel 10 konnte nicht verarbeitet werden, da bereits eine Nachricht 0510 mit nachfolgendem Ereigniszeitpunkt verarbeitet wurde.“

Das Bundeszentralamt für Steuern gibt diesen Fehlercode im Überholungsfall aus, wenn sich die XMeld-Nachricht 0510 unmittelbar vor eine bereits verarbeitete XMeld-Nachricht 0510 einsortieren würde.

Lösungsvorschlag:

In der Regel muss die Meldebehörde nicht mehr tätig werden. Sollten Sie Rückfragen zum Sachverhalt haben, wenden Sie sich bitte an das Bundeszentralamt für Steuern. Nutzen Sie dafür bitte die XMeld-Nachricht 0905 oder das E-Mail-Postfach pers-idnr@bzst.bund.de bzw. wenden Sie sich per Post an das Bundeszentralamt für Steuern. Dabei bitte ich zu beachten, dass bei den Anfragen per E-Mail aus Datenschutzgründen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen, es sei denn, die personenbezogenen Daten werden gegen eine unberechtigte Einsichtnahme durch Dritte mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung geschützt. E-Mails, die unverschlüsselte personenbezogene Daten enthalten, werden mit folgendem Hinweis vom BZSt beantwortet:

„Wenden Sie sich bitte mit einer erneuten Anfrage unter Nutzung der XMeld-Nachricht 0905 oder einer E-Mail über das Postfach pers-idnr@bzst.bund.de mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung bzw. der Briefpost an das Bundeszentralamt für Steuern.“

25.35 Fehlercode 30099

„Die Zuständigkeit für die betroffene Person wurde mit Nachricht 0510 beendet. Diese Tatsache entbindet die zuständige Meldebehörde nicht von der Beantwortung der Konfliktnachricht.“

Die Nichtzuständigkeit für einen Konflikt kann dem Bundeszentralamt für Steuern nur im Falle eines Inlandsumzugs der konfliktauslösenden Person mitgeteilt werden.

Lösungsvorschlag:

Bitte lösen Sie den Konflikt mit einer XMeld-Nachricht 0509, 0512 oder 0511.

25.36 Fehlercode 30100

„Die betroffene Person kann in der IdNr-Datenbank nicht storniert werden, da eine steuerliche Zuständigkeit besteht.“

Mit diesem Fehlercode soll verhindert werden, dass betroffene Personen, die ihre steuerlichen Identifikationsnummern in einem steuerlichen Verfahren verwenden, in der Datenbank über die steuerliche Identifikationsnummer gelöscht werden.

Lösungsvorschlag:

Prüfen sie bitte, ob für die betroffene Person tatsächlich alle Daten gelöscht werden sollen und halten Sie ggf. Rücksprache mit dem Bundeszentralamt für Steuern (siehe 3.1).

25.37 Fehlercode 30101

„Die Nachricht 0510 mit den Schlüsseln 01- 03 und 09 darf kein Sterbedatum enthalten.“

Dieser Fehlercode wird ausgegeben wenn eine XMeld-Nachricht 0510 mit den Gründen:

- a) Beendigung der Zuständigkeit wegen Abmeldung/Wegzug ins Ausland (Schlüssel 01)
- b) Beendigung der Zuständigkeit wegen Abmeldung von Amts wegen (Schlüssel 02)
- c) Beendigung der Zuständigkeit wegen Abmeldung/Wegzug nach unbekannt (Schlüssel 03)
- d) Beendigung der Zuständigkeit wegen irrtümlicher Anlage im Melderegister (Schlüssel 09)

übermittelt wurde und ein Sterbedatum enthält.

Lösungsvorschlag:

Bitte prüfen Sie den Sachverhalt und übermitteln Sie eine dem tatsächlichen Abmeldegrund entsprechende neue XMeld-Nachricht 0510.

25.38 Fehlercode 30102

„Eine Nachricht mit identischem Ereigniszeitpunkt wurde für die betroffene Person bereits verarbeitet.“

Seit dem 01.05.2016 erfolgt die Speicherung der Daten im Rahmen der Verarbeitung der XMeld-Nachrichten 0500, 0502, 0504, 0510 und 0515 zu einer betroffenen Person chronologisch anhand des übermittelten Ereigniszeitpunktes. In diesem Fehlerfall wurden bereits Daten mit identischem Ereigniszeitpunkt zur betroffenen Person gespeichert.

Lösungsvorschlag:

In der Regel muss die Meldebehörde nicht mehr tätig werden. Sollten Sie Rückfragen zum Sachverhalt haben, wenden Sie sich bitte an das Bundeszentralamt für Steuern (siehe 3.1).

25.39 Fehlercode 30103

„Die Daten zur betroffenen Person enthalten weder einen Vor- noch einen Nachnamen. Für die betroffene Person kann keine IdNr vergeben werden. Bitte fordern Sie die IdNr erneut an, wenn ein Name bekannt ist.“

Einige Meldebehörden haben dem Bundeszentralamt für Steuern in der Vergangenheit betroffene Personen übermittelt, für die weder ein Vor- und noch ein Nachname bekannt ist. Dabei handelt es sich in der Regel um Personen, zu denen noch eine namensrechtliche Klärung erfolgen muss. Aus fachlicher und rechtlicher Sicht ist das Bundeszentralamt für Steuern nicht berechtigt, für eine solche Person eine steuerliche Identifikationsnummer zu vergeben. Neben dem Geburtsdatum muss mindestens noch ein Vor- oder Nachname bekannt sein.

Lösungsvorschlag:

Übermitteln Sie bitte die Anforderung der steuerlichen Identifikationsnummer erneut wenn Ihnen die namensrechtliche Klärung bekannt wird.

25.40 Fehlercode 30104

„Die IdNr befindet sich nicht im Bestand“

Folgender Sachverhalt kann die Ursache für die Ausgabe dieses Fehlercodes sein:

- die im Melderegister gespeicherte steuerliche Identifikationsnummer wurde mit einer XMeld-Nachricht 0507 gelöscht

Bitte beachten Sie:

Prüfen Sie zunächst, ob die in der Fehlernachricht übermittelte steuerliche Identifikationsnummer mit dem aktuellen Eintrag im Melderegister übereinstimmt. Ist dies nicht der Fall, können Sie von einer weiteren Bearbeitung der Fehlernachricht absehen.

Stimmt die steuerliche Identifikationsnummer aus der Fehlernachricht mit dem Eintrag im Melderegister überein, so ist für die Person, die mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnsitz zu Recht melderechtlich erfasst ist, in diesen Fällen durch die zuständige Meldebehörde mit XMeld-Nachricht 0500 eine steuerliche Identifikationsnummer anzufordern.

25.41 Fehlercode 30105

„Das VBM befindet sich nicht im Bestand.“

Folgender Sachverhalt kann die Ursache für die Ausgabe dieses Fehlercodes sein:

- das vorläufige Bearbeitungsmerkmal ist dem Bundeszentralamt für Steuern noch nicht mit XMeld-Nachricht 0500 übermittelt worden bzw. konnte noch nicht verarbeitet werden

Bitte beachten Sie:

Prüfen Sie zunächst, ob das in der Fehlernachricht übermittelte vorläufige Bearbeitungsmerkmal mit dem aktuellen Eintrag im Melderegister übereinstimmt. Ist dies nicht der Fall, können Sie von einer weiteren Bearbeitung der Fehlernachricht absehen.

Stimmt das vorläufige Bearbeitungsmerkmal aus der Fehlernachricht mit dem Eintrag im Melderegister überein, so ist für die Person, die mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnsitz zu Recht melderechtlich erfasst ist, in diesen Fällen durch die zuständige Meldebehörde mit XMeld-Nachricht 0500 eine steuerliche Identifikationsnummer anzufordern.

25.42 Fehlercode 30106

„Zur betroffenen Person wurde ein Kind übermittelt, das älter ist als die betroffene Person“

Das BZSt muss immer wieder feststellen, dass bei minderjährigen Eltern die eigenen älteren Geschwister als deren leibliches Kind übermittelt werden.

Lösungsvorschlag:

Bitte prüfen Sie die Eltern/Kind-Beziehung und übermitteln Sie die abgewiesene Nachricht erneut mit den korrekten Daten.

25.43 Fehlercode 30107

„Die Nachricht 0510 mit Schlüssel 04, 09 oder 10 kann nicht verarbeitet werden, da bereits eine Nachricht 0500 oder 0523 als nachfolgende Nachricht für die betroffene Person verarbeitet wurde.“

Die Nachricht 0510 mit Schlüssel 04 (Tod), 09 (Rücknahme Wiederzuzug) oder 10 (Korrektur Sterbedatum) kann nicht verarbeitet werden wenn im Überholungsfall sich bereits eine Meldebehörde mit XMeld-Nachricht 0500 für die betroffene Person zuständig erklärt hat.

Lösungsvorschlag:

Sollten Sie Rückfragen zum Sachverhalt haben, wenden Sie sich bitte an das Bundeszentralamt für Steuern. Nutzen Sie dafür bitte die XMeld-Nachricht 0905 oder das E-

Mail-Postfach pers-idnr@bzst.bund.de bzw. wenden Sie sich per Post an das Bundeszentralamt für Steuern. Dabei bitte ich zu beachten, dass bei den Anfragen per E-Mail aus Datenschutzgründen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen, es sei denn, die personenbezogenen Daten werden gegen eine unberechtigte Einsichtnahme durch Dritte mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung geschützt. E-Mails, die unverschlüsselte personenbezogene Daten enthalten, werden mit folgendem Hinweis vom BZSt beantwortet:

„Wenden Sie sich bitte mit einer erneuten Anfrage unter Nutzung der XMeld-Nachricht 0905 oder einer E-Mail über das Postfach pers-idnr@bzst.bund.de mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung bzw. der Briefpost an das Bundeszentralamt für Steuern.“

25.44 Fehlercode 30108

„Die Nachricht 0512 führt nicht zu einem Zuständigkeitswechsel, da zum Datensatz bereits eine Nachricht 0510 als nachfolgende Nachricht verarbeitet wurde. Bitte lösen Sie den Konflikt mit Nachricht 0511 und fordern Sie erneut eine IdNr an.“

Die Verarbeitung der Nachricht 0512 würde dazu führen, dass die VBM übermittelten Nachrichten lediglich historisch verarbeitet werden würden und die betroffene Person abgemeldet bleibt. Das Bundeszentralamt für Steuern geht davon aus, dass die betroffene Person in diesen Fällen nach wie vor aktuell in Ihrer Meldebehörde gemeldet ist. Deshalb wird die XMeld-Nachricht 0512 in diesen Fällen zurückgewiesen.

Lösungsvorschlag:

Beantworten Sie die zugrunde liegende XMeld-Nachricht 0503 mit einer XMeld-Nachricht 0511. Damit nehmen Sie die ursprüngliche Anforderung der IdNr zunächst zurück (siehe Punkt 8.5). Anschließend fordern Sie bitte erneut eine IdNr mit der XMeld-Nachricht 0500 an. Vorzugsweise sollte dies mit dem Grund „Anforderung nach Wiederezug aus dem Ausland oder Zuzug nach Abmeldung nach unbekannt ohne IdNr“ (Schlüssel 06) erfolgen. Sollte Ihnen diese Anforderungsart nicht zur Verfügung stehen könne Sie die IdNr auch mit dem Grund „Anforderung der IdNr zu Korrekturzwecken“ (Schlüssel 09) anfordern.

25.45 Fehlercode 30109

„Das angegebene Erinnerungskennzeichen der Nachricht 0523 ist dem BZSt nicht bekannt.“

Mit dieser Fehlerprüfung soll verhindert werden, dass eine XMeld-Nachricht 0523 verarbeitet wird für die kein Vorgang beim Bundeszentralamt für Steuern existiert.

Lösungsvorschlag:

Halten sie bitte Rücksprache mit dem Bundeszentralamt für Steuern. Nutzen Sie dafür bitte die XMeld-Nachricht 0905 oder das E-Mail-Postfach pers-idnr@bzst.bund.de bzw. wenden Sie sich per Post an das Bundeszentralamt für Steuern. Dabei bitte ich zu beachten, dass bei den Anfragen per E-Mail aus Datenschutzgründen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen, es sei denn, die personenbezogenen Daten werden gegen eine unberechtigte Einsichtnahme durch Dritte mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung geschützt. E-Mails, die unverschlüsselte personenbezogene Daten enthalten, werden mit folgendem Hinweis vom BZSt beantwortet:

„Wenden Sie sich bitte mit einer erneuten Anfrage unter Nutzung der XMeld-Nachricht 0905 oder einer E-Mail über das Postfach pers-idnr@bzst.bund.de mit einer sicheren elektronischen Verschlüsselung bzw. der Briefpost an das Bundeszentralamt für Steuern.“

26 Wie sollen XInneres-Basismodul-Nachrichten 0010 bearbeitet werden?

XInneres-Basismodul-Nachrichten 0010 sind Fehlernachrichten, mit denen XMeld-Nachrichten zurückgewiesen werden, die vom Bundeszentralamt für Steuern aufgrund einer mangelnden technischen Verarbeitbarkeit nicht angenommen werden konnten. Soweit diese Nachrichten einen aktuellen Erstellungszeitpunkt haben, beinhalten sie Fehlercodes, die auf der ersten Stelle mit 4 beginnen. Diese Rückweisungen können bis auf wenige Ausnahmen nur in Absprache mit Ihrem Softwarehersteller bearbeitet werden. In der Regel sind die zurückgewiesenen XMeld-Nachrichten erneut technisch korrigiert dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

Nachfolgend sind alle Fehlercodes aufgelistet und mit einem Lösungsvorschlag für die Bearbeitung versehen:

26.1 Fehlercodes zur Verletzung der Transporteigenschaften

Die Prüfung der Transporteigenschaften umfasst die Einhaltung des Standards OSCl-Transport. In diesem Standard werden die Bedingungen einer sicheren Datenübermittlung definiert. Die Einhaltung dieses Standards ist bei der XMeld-Datenübermittlung verpflichtend. Derzeit werden hier folgende Fehlerarten unterschieden:

- 40001
„Das Zertifikat des Absenders ist abgelaufen.“
- 40002
„Das Zertifikat des Absenders ist widerrufen.“
- 40003
„Das Zertifikat des Absenders ist nicht gültig.“
- 40004
„Das Zertifikat des Absenders fehlt.“
- 40005
„Die Signatur der Inhaltsdaten fehlt oder hat nicht das geforderte Signaturniveau.“
- 40006
„Die Signatur der Inhaltsdaten ist nicht gültig (Integrität verletzt).“
- 40007
„Die Inhaltsdaten können von dem Empfänger nicht dechiffriert werden.“
- 40009

„Der Empfänger ist für die Bearbeitung dieser Nachricht nicht zuständig (Irrläufer).“

- 40010

„Sonstiger Verstoß gegen Anforderungen des OSCI-Transport-Profiles für OSCI-XMeld.“

Lösungsvorschlag:

Bei diesen Fehlern können sie als Sachbearbeiter in der Regel wenig tun. Wenden Sie sich bitte bei diesen Fehlern an Ihren IT-Dienstleister der für den Transport der XMeld-Nachrichten zuständig ist (z.B. Intermediäre, Clearingstellen oder Rechenzentren). Die zurückgewiesene XMeld-Nachricht muss erneut übermittelt werden.

26.2 Fehlercodes zur Prüfung von Schlüsseltabellen bzw. der verwendeten Schlüssel

Die folgenden Fehlercodes werden ausgegeben wenn in der Nachricht eine falsche Schlüsseltabelle bzw. ein falscher Schlüssel mitgeteilt wird. Hierbei handelt es um Fehler zur Spezifikationskonformität.

Derzeit werden hier folgende Fehlerprüfungen unterschieden:

- 40132

„Im Element „geburtsortStaat“ wurde kein gültiger Wert gemäß "urn:de:bund:destatis:bevoelkerungsstatistik:schluessel:staats-gebiete" übermittelt.“

Die Übermittlung des Geburtsort-Staat einer betroffenen Person erfolgt in der XMeld-Nachricht mit einem gültigen Gebietsschlüssel (siehe DSMeld-Blatt 0603). Bei der Ausgabe dieses Fehlercodes wurde ein Schlüssel übermittelt der nicht in der Schlüsseltabelle enthalten ist.

Lösungsvorschlag:

Da in der Regel die Schlüsseltabellen in Ihrem Fachverfahren programmtechnisch hinterlegt sind, wenden Sie sich bitte an Ihren Fachverfahrenshersteller. Die zurückgewiesene XMeld-Nachricht muss erneut mit einem zulässigen Schlüssel übermittelt werden.

- 40151

„Im Element „`religion.steuer.erhebend`“ wurde kein gültiger Wert gemäß `"urn:dsmeld:schluesstabelle:religion.Steuererhebend"` übermittelt.“

Im Kontext der Datenübermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern dürfen ausschließlich Religionsmerkmale übermittelt werden für die die Finanzverwaltung die Kirchensteuer verwaltet (siehe DSMeld-Blatt 1101 in Verbindung mit Anlage 2 – Tabelle 1 „Religionsgesellschaften mit Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung“). Der Fehlercode wird ausgegeben wenn in den XMeld-Nachrichten 0500, 0502, 0504, 0510 oder 0515 ein Schlüssel übermittelt wurde der nicht der Anlage 2 Liste 1 des DSMeld entspricht.

Lösungsvorschlag:

Da in der Regel die Schlüsseltabellen in Ihrem Fachverfahren programmtechnisch hinterlegt sind, wenden Sie sich bitte an Ihren Fachverfahrenshersteller. Die zurückgewiesene XMeld-Nachricht muss erneut mit einem zulässigen Schlüssel übermittelt werden.

- 40158

„Der AGS (`urn:de:bund:destatis:bevoelkerungsstatistik:schluesSEL:ags`) in der Anschrift enthält einen ungültigen Wert.“

Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt diesen Fehler wenn ihm der amtliche Gemeindeschlüssel (AGS) in der Anschrift der betroffenen Person nicht bekannt ist.

Lösungsvorschlag:

Sofern Ihre Gemeinde kürzlich einen anderen AGS erhalten hat, wenden Sie sich bitte an das Bundeszentralamt für Steuern (siehe 3.1) damit wir den AGS in unsere Schlüsseltabelle aufnehmen können. Ansonsten nehmen Sie bitte Kontakt zu Ihrem Fachverfahrenshersteller auf um diesen Fehler bereinigen zu lassen.

- 40159

„Im Element „anschrift.ausland.staat“ wurde kein gültiger Wert gemäß "urn:de:bund:destatis:bevoelkerungsstatistik:schluessel:staats-gebiete" übermittelt.“

Die Übermittlung des Staat in der Auslandsanschrift einer betroffenen Person erfolgt in der XMeld-Nachricht mit einem gültigen Staatenschlüssel (siehe DSMeld-Blatt 1232). Bei der Ausgabe dieses Fehlercodes wurde ein Schlüssel übermittelt der nicht in der Schlüsseltabelle enthalten ist.

Lösungsvorschlag:

Da in der Regel die Schlüsseltabellen in Ihrem Fachverfahren programmtechnisch hinterlegt sind, wenden Sie sich bitte an Ihren Fachverfahrenshersteller. Die zurückgewiesene XMeld-Nachricht muss erneut mit einem zulässigen Schlüssel übermittelt werden.

- 40179

„Der AGS in der Anschrift im Nachrichtenkopf enthält einen ungültigen Wert.“

Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt diesen Fehler wenn ihm der amtliche Gemeindeschlüssel (AGS) in der Anschrift des Nachrichtenkopfes der Nachricht nicht bekannt ist.

Lösungsvorschlag:

Sofern Ihre Gemeinde kürzlich einen anderen AGS erhalten hat, wenden Sie sich bitte an das Bundeszentralamt für Steuern (siehe 3.1) damit wir den AGS in unsere Schlüsseltabelle aufnehmen können. Ansonsten nehmen Sie bitte Kontakt zu Ihrem Fachverfahrenshersteller auf um diesen Fehler bereinigen zu lassen.

- 40180

„Die Nachricht enthält einen anderen Schlüssel als 0501, 0508, 0516, 0517, 0520 oder 0522.“

Dieser Fehlercode wird ausgegeben wenn eine Rückweisung mit XMeld-Nachricht 0513 auf eine unzulässige XMeld-Nachricht erfolgt.

Lösungsvorschlag:

- In der Regel sollte Ihr Fachverfahren Ihnen nicht die Möglichkeit bieten eine XMeld-Nachricht 0513 auf eine Nachricht zu übermitteln für die dies nicht vorgesehen ist. Sollte Ihr Fachverfahren diese XMeld-Nachricht 0513 (ohne manuellen Eingriff eines Sachbearbeiters) erzeugt haben informieren Sie bitte Ihren Fachverfahrenshersteller, denn dann liegt ein Fehler im Fachverfahren vor. Hat ein Sachbearbeiter den Versand der XMeld-Nachricht 0513 veranlasst nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass dies nicht zulässig war. Eine erneute Übermittlung der XMeld-Nachricht 0513 ist nicht erforderlich.40195

„Im Nachrichtenkopf ist das Element "behoerdenkennung" mit keinem gültigen AGS befüllt.“

Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt diesen Fehler wenn ihm der amtliche Gemeindeschlüssel (AGS) in der Behördenkennung der Nachricht nicht bekannt ist.

Lösungsvorschlag:

Sofern Ihre Gemeinde kürzlich einen anderen AGS erhalten hat, wenden Sie sich bitte an das Bundeszentralamt für Steuern (siehe 3.1) damit wir den AGS in unsere Schlüsseltabelle aufnehmen können. Ansonsten nehmen Sie bitte Kontakt zu Ihrem Fachverfahrenshersteller auf um diesen Fehler bereinigen zu lassen.

- 40205

„Es wurde eine andere Übermittlungssperre als 1, 3, 6, 11 oder 12 übermittelt.“

Das Bundeszentralamt für Steuern speichert lediglich die Auskunftssperren 1, 3, 6, 11 oder 12. Dieser Fehlercode wird übermittelt wenn ein anderer Schlüssel als oben genannt übermittelt wird.

Lösungsvorschlag:

Bitte informieren Sie Ihren Fachverfahrenshersteller, dass XMeld-Nachrichten mit nicht zulässigen Auskunftssperren übermittelt werden. Die zurückgewiesene XMeld-Nachricht muss erneut ohne den unzulässigen Schlüssel übermittelt werden.

- 40211

„Die Nachricht enthält im Element "staat" der Auslandsanschrift den unzulässigen Wert "000".“

Der Wert „000“ ist der Code für Deutschland. Dabei handelt es sich nicht um eine ausländischen Staat.

Lösungsvorschlag:

Bitte informieren Sie Ihren Fachverfahrenshersteller, dass die XMeld-Nachricht 0510 mit nicht zulässigem Schlüssel übermittelt wird. Die zurückgewiesene XMeld-Nachricht 0510 muss erneut übermittelt werden.

- 40224

„Im Element „geschlecht“ wurde kein gültiger Wert gemäß "urn:de:dsmeld:schluesseltabelle:geschlecht" übermittelt.“

Durch das Bundesverfassungsgericht wurde festgelegt, dass für Personen denen dauerhaft weder das weibliche noch das männliche Geschlecht zugeordnet werden kann ein weiteres Geschlechtsmerkmal einzuführen ist. Dazu ist das Personenstandsänderungsgesetz anzupassen. Da dies bislang noch nicht erfolgt ist, können sich nunmehr die übermittelten Schlüssel für das Geschlecht auch während der Releaselaufzeit ändern.

Lösungsvorschlag:

Bitte informieren Sie Ihren Fachverfahrenshersteller, dass in der zurückgewiesenen XMeld-Nachricht mit einem nicht zulässigen Schlüssel für das Geschlecht übermittelt wurde. Die zurückgewiesene XMeld-Nachricht muss erneut übermittelt werden.

26.3 Nachrichten wurden nicht in der gültigen Version übermittelt

Der XMeld-Standard hat hinsichtlich der einzusetzenden Version strenge Regeln auf deren strikte Einhaltung zu achten ist. Jede neue XMeld-Version wird zu einem Stichtag produktiv gesetzt und ist ab diesem Tag durch alle an der Kommunikation beteiligten Stellen zu verwenden. Hierzu besteht immer eine gesetzliche Verpflichtung die regelmäßig im Bundesanzeiger veröffentlicht wird. Neue Versionen können zum 01.05. oder 01.11. eines jeden Jahres produktiv gehen. Ist eine neue XMeld-Version produktiv so müssen alle XMeld-Nachrichten die ab Produktionsstart erstellt werden auch in der gültigen Version erstellt sein. Für eine Übergangszeit von 7 Arbeitstagen werden noch Nachrichten verarbeitet die in der vorigen Version erstellt wurden, sofern diese Nachrichten noch vor dem Produktionsstart der neuen Version erstellt wurden. Zur Einhaltung dieser Regelung wurden folgende Prüfungen für eingehende XMeld-Nachrichten vom Bundeszentralamt für Steuern implementiert:

- 40015

„Die Nachricht kann in der Version, die in der Nachricht angegeben wird, vom Empfänger nicht bearbeitet werden (Der Dienst ist in dieser Version nicht oder nicht mehr bereit).“

Beispiel:

Eine Nachricht wurde am 05.05.2013 in der XMeld-Version 1.8 erstellt, da zu diesem Zeitpunkt die Version 1.8.1 gültig ist wird diese Nachricht mit dem Fehlercode 40015 zurückgewiesen.

- 40166

„Die Nachricht wurde mit einer zum Erstellungszeitpunkt noch nicht gültigen Version erstellt.“

Beispiel:

Eine Nachricht wurde am 30.04.2013 in der XMeld-Version 1.8.1 erstellt, da zu diesem Zeitpunkt die Version 1.8.1 noch nicht produktiv war, wird diese Nachricht mit dem Fehlercode 40166 zurückgewiesen.

Lösungsvorschlag:

Dieser Fehler tritt häufig im Zusammenhang mit den Versionswechseln auf. Bitte informieren Sie in diesen Fällen Ihren IT-Dienstleister, damit die zurückgewiesenen XMeld-Nachrichten erneut in der gültigen Version übermittelt werden.

26.4 Die Nachricht ist nicht valide zum Schema

- 40012

„Die Nachricht ist nicht valide zu dem Schema der in der Nachricht angegebenen Version von OSCI-XMeld.“

Lösungsvorschlag:

Informieren Sie bitte Ihren Fachverfahrenshersteller, dass durch das Fachverfahren nicht valide XMeld-Nachrichten versendet werden. Die zurückgewiesenen XMeld-Nachrichten müssen erneut mit einem validen Schema an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden.

26.5 Die Nachricht ist nicht spezifikationskonform

Diese Fehlerkategorie beinhaltet die meisten Fehlercodes. Durch automatisierte Plausibilitäten werden hier, beim „Betrachten“ der XMeld-Nachrichten, Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung der Regelungen der OSCI-XMeld-Spezifikation geprüft. Werden diese Regelungen nicht eingehalten, so ist die Nachricht nicht spezifikationskonform. Teilweise können diese Fehler auch durch den Sachbearbeiter in der Meldebehörde bearbeitet werden. Nachfolgend werden diese Fehlercodes mit Lösungsvorschläge beschrieben:

- 40016

„Nicht Spezifikationskonform: Melderechtlicher Vorgang mit einem in der Zukunft liegenden Datum.“

Die Spezifikation regelt klar, dass es im Rahmen der Datenübermittlung keine melderechtlichen Vorgänge (in Regel die An- oder Abmeldung) in die Zukunft geben darf. Grundsätzlich müssen zwar die Sachbearbeiter in den Meldebehörden eine An- oder Abmeldung in die Zukunft entgegennehmen. Allerdings darf das Fachverfahren die Datenübermittlungen erst nach dem Eintreten des Ereigniszeitpunktes auslösen.

Lösungsvorschlag:

Bitte veranlassen Sie (ggf. in Zusammenarbeit mit Ihrem Fachverfahrenshersteller) die erneute Übermittlung der zurückgewiesenen XMeld-Nachricht wenn das An- oder Abmeldedatum nicht mehr in der Zukunft liegt.

- 40112

„Nicht Spezifikationskonform aus anderen Gründen. Die in der Nachricht enthaltene Anschrift entspricht nicht dem Umsetzungshinweis zum Element Anschrift.“

Hier wird bei den eingehenden XMeld-Nachrichten, die eine inländische Anschrift enthalten müssen, geprüft ob die Mindestangaben AGS, PLZ, Gemeindename und Straße in der Nachricht angegeben wurden.

Lösungsvorschlag:

Bitte prüfen Sie, ob für die betroffene Person die Anschrift korrekt im Melderegister erfasst wurde. Ist dies der Fall übermitteln Sie die zurückgewiesene XMeld-Nachricht erneut. Tritt dieser Fehler trotz korrekt erfasster Anschrift erneut auf klären Sie den Fehler bitte mit Ihrem Fachverfahrenshersteller und übermitteln nach erfolgter Klärung die zurückgewiesene XMeld-Nachricht erneut mit vollständigen Daten zur Anschrift.

- 40125

„Die IdNr des Betroffenen ist nicht plausibel.“

Dieser Fehlercode wird ausgegeben wenn Sie zu einer betroffenen Person eine unplausible IdNr übermitteln. Die Bildung einer IdNr unterliegt einer bestimmten Systematik die hier geprüft wird.

Lösungsvorschlag:

In diesem Fall haben Sie in der Regel auch eine unplausible IdNr zur betroffenen Person im Melderegister gespeichert. Nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Bundeszentralamt für Steuern (siehe 3.1) zur Klärung des Sachverhaltes auf. Ggf. müssen Sie in diesen Fällen die IdNr für die betroffene Person mit einer XMeld-Nachricht 0500 Schlüssel 09 (Anforderung der IdNr zu Korrekturzwecken) neu anfordern.

- 40138

„Die Behördenkennung (Leser) fehlt.“

Mit dieser Fehlerprüfung wird bei allen eingehenden Nachrichten der Nachrichtenkopf daraufhin geprüft, ob das Element „behoerdenkennung“ im Typ „empfaenger“ übermittelt wurde.

Lösungsvorschlag:

Klären Sie den Fehler bitte mit Ihrem Fachverfahrenshersteller, da die zurückgewiesenen XMeld-Nachrichten vom Fachverfahren nicht korrekt erstellt wurden. Nach Klärung übermitteln Sie bitte die korrigierte XMerld-Nachricht erneut an das Bundeszentralamt für Steuern.

- 40147

„Obwohl der Familienstand nicht verheiratet/verpartnert ist, enthält die Nachricht Angaben zu einem Ehegatten/Lebenspartner.“

Dieser Fehler wird ausgegeben wenn Daten zu einer betroffenen Person übermittelt werden die nicht verheiratet oder verpartnert ist und trotzdem eine IdNr für einen Partner enthält. Geprüft werden die XMeld-Nachrichten 0500, 0502, 0504 und 0515.

Lösungsvorschlag:

Prüfen Sie bitte die Daten zur betroffenen Person im Melderegister und übermitteln Sie bitte die korrigierten Daten zur betroffenen Person (ggf. in Abstimmung mit Ihren Fachverfahrenshersteller) erneut.

- 40148

„Die Datumsangabe im Geburtsdatum ist fehlerhaft.“

Hier wird die Systematik zur Angabe eines Geburtsdatums, unter Berücksichtigung von teil- und unbekanntem Geburtsdaten geprüft.

Lösungsvorschlag:

Prüfen Sie bitte die Daten zum Geburtsdatum der betroffenen Person im Melderegister und übermitteln Sie bitte die korrigierten Daten zur betroffenen Person (ggf. in Abstimmung mit Ihren Fachverfahrenshersteller) erneut.

- 40149

„Das Geburtsdatum liegt in der Zukunft.“

Zu diesem Fehler bedarf es keiner weiteren Erläuterung.

Lösungsvorschlag:

Prüfen Sie bitte die Daten zum Geburtsdatum der betroffenen Person im Melderegister und übermitteln Sie bitte die korrigierten Daten zur betroffenen Person (ggf. in Abstimmung mit Ihren Fachverfahrenshersteller) erneut.

- 40157

„Das VBM des Betroffenen enthält auf den ersten acht Stellen keinen gültigen AGS.“

Das vorläufige Bearbeitungsmerkmal (VBM) besteht aus einer Folge von zwanzig Ziffern. Dabei sind die ersten acht Stellen immer ein AGS. Da ein VBM im Zuge einer Konfliktvererbung auch an eine andere Meldebehörde im Wege der Rückmeldung übergeben wird, muss die Angabe im VBM nicht mit dem AGS der sendenden Meldebehörde übereinstimmen. Allerdings muss dieser AGS gültig sein.

Lösungsvorschlag:

Da die Fachverfahren in der Regel das VBM automatisiert erzeugen, wenden Sie sich bitte in diesem Fall an Ihren Fachverfahrenshersteller. Die Zurückgewiesenen Nachrichten sind anschließend mit neuem VBM erneut zu übermitteln.

Sollte der auf den ersten acht Stellen benannte AGS aus Ihrer Sicht korrekt sein wenden Sie sich bitte an das Bundeszentralamt für Steuern (siehe 3.1).

- 40163

„Nachricht enthält bei der zu stornierenden als auch bei der im Bestand fortgeführten Person das gleiche VBM/IdNr.“

Bei den XMeld-Nachrichten 0507 und 0512 prüft das Bundeszentralamt für Steuern, ob die Angabe im Element „person.storniert“ (XMeld-Nachricht 0507) bzw. „vbm.storniert“ (XMeld-Nachricht 0512) identisch ist mit der Angabe im Element „person.weiterhin.geltend“ (XMeld-Nachricht 0507) bzw. „steueridentifikation.weiterhin.geltend“ (XMeld-Nachricht 0512). Hier liegen möglicherweise der Meldebehörde falsche Informationen zur korrekten IdNr vor.

Lösungsvorschlag:

Bitte wenden Sie sich zur Klärung des Sachverhaltes an das Bundeszentralamt für Steuern (siehe 3.1).

- 40164

„Die Nachricht 0511 darf keine Angabe zur Identifikationsnummer enthalten.“

Mit der XMeld-Nachricht 0511 kann ein Konflikt beantwortet werden, wenn die Meldebehörde für diese Person mit dem konfliktauslösenden VBM die Anforderung der IdNr zurücknehmen möchte. Deshalb darf im Element „steueridentifikation“ keine IdNr sondern lediglich ein VBM angegeben werden.

Lösungsvorschlag:

In diesem Fall erzeugt Ihr Fachverfahren die XMeld-Nachricht 0511 nicht korrekt. Bitte wenden Sie sich zur Klärung des Sachverhaltes an Ihren Fachverfahrenshersteller. Die zurückgewiesene XMeld-Nachricht ist nach Korrektur erneut zu übermitteln.

- 40175

„Nachricht enthält im Datensatz des Betroffenen und bei den zugeordneten Kindern/Ehegatte/Lebenspartner einen identischen Eintrag zu VBM/IdNr bzw. die IdNr/VBM des Ehegatten/Lebenspartner ist identisch mit der IdNr/VBM des Kindes.“

Dieser Fehlercode wird ausgegeben wenn die Angaben zur IdNr oder dem VBM des Ehegatten/Lebenspartners identisch ist mit den Angaben zur IdNr oder dem VBM des Kindes.

Lösungsvorschlag:

Bitte überprüfen Sie die entsprechenden Einträge zur IdNr oder dem VBM der beigeschriebenen Personen im Melderegister. Wenden Sie sich ggf. zur Klärung des Sachverhaltes an das Bundeszentralamt für Steuern (siehe 3.1).

- 40176

„Die Anschrift des Autors hinsichtlich PLZ, Wohnort, AGS und/oder Straße bzw. die Angaben zum Postfach des Autors sind im nachrichtenkopf unvollständig.“

Dieser Fehlercode wird ausgegeben wenn die Mindestangaben an eine inländische Anschrift für den Autor der XMeld-Nachricht nicht eingehalten werden.

Lösungsvorschlag:

In diesem Fall erzeugt Ihr Fachverfahren die zurückgewiesene XMeld-Nachricht nicht korrekt. Bitte wenden Sie sich zur Klärung des Sachverhaltes an Ihren Fachverfahrenshersteller. Die zurückgewiesene XMeld-Nachricht ist nach Korrektur erneut zu übermitteln.

- 40177

„Der AGS aus dem Element "behoerdenkennung" ist nicht mit dem AGS der Anschrift des Betroffenen identisch.“

Lt. XMeld-Spezifikation müssen die Angaben zum AGS in der Behördenkennung des Nachrichtenkopfes mit den Angaben zum AGS in der Anschrift der betroffenen Personen übereinstimmen. Wenn dies nicht der Fall ist wird die XMeld-Nachricht mit diesem Fehlercode zurückgewiesen. Dieser Fehler kann insbesondere bei Meldebehörden auftreten die für mehrere Gemeinden zuständig sind (z.B. bei Verwaltungsgemeinschaften).

Lösungsvorschlag:

In diesem Fall erzeugt Ihr Fachverfahren die zurückgewiesene XMeld-Nachricht nicht korrekt. Bitte wenden Sie sich zur Klärung des Sachverhaltes an Ihren Fachverfahrenshersteller. Die zurückgewiesene XMeld-Nachricht ist nach Korrektur erneut zu übermitteln.

- 40188

„Es wurde ein nicht DSMeld konformer Doktorgrad übermittelt.“

Lt. DSMeld dürfen lediglich die Werte „Dr.“, "DR.", "DR.HC.", „Dr.hc.“, „Dr.EH.“, „Dr.eh.“ als Doktorgrad übermittelt werden. Dieser Fehlercode wird ausgegeben wenn der übermittelte Wert davon abweicht.

Lösungsvorschlag:

Bitte überprüfen Sie die entsprechenden Einträge zum Doktorgrad der betroffenen Personen im Melderegister und korrigieren Sie den Eintrag. Anschließend ist die zurückgewiesene Nachricht erneut an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

- 40192

„Es muss genau eins der Elemente "familienname.nachname" oder "familienname.zurechnichtvorhanden" befüllt sein.“

Dieser Fehlercode wird ausgegeben wenn in der zurückgewiesenen XMeld-Nachricht angegeben ist, dass der Familienname zurecht nicht vorhanden ist und trotzdem ein Familienname übermittelt wird.

Lösungsvorschlag:

Bitte überprüfen Sie die entsprechenden Einträge zum Familiennamen der betroffenen Personen im Melderegister und korrigieren Sie den Eintrag. Anschließend ist die zurückgewiesene Nachricht (ggf. in Zusammenarbeit mit Ihrem Fachverfahrenshersteller) erneut an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

- 40194

„Im Nachrichtenkopf ist das Element "erreichbarkeit" nicht vorhanden bzw. nicht gefüllt.“

Hier fehlen im Nachrichtenkopf der zurückgewiesenen XMeld-Nachricht die Angaben zur Erreichbarkeit des Autors der Nachricht.

Lösungsvorschlag:

In diesem Fall erzeugt Ihr Fachverfahren die zurückgewiesene XMeld-Nachricht nicht korrekt. Bitte wenden Sie sich zur Klärung des Sachverhaltes an Ihren Fachverfahrenshersteller. Die zurückgewiesene XMeld-Nachricht ist nach Korrektur erneut zu übermitteln.

- 40196

„Es wurde eine andere Nachricht als 0501 quittiert.“

Im Kontext der Datenübermittlung zwischen Meldebehörden und Bundeszentralamt für Steuern wird lediglich die erfolgreiche Verarbeitung der XMeld-Nachricht 0501 mit einer XInneres-Basismodul-Nachricht 0020 quittiert. Wenn durch Ihr Fachverfahren eine andere XMeld-Nachricht quittiert wird dieser Fehlercode ausgegeben.

Lösungsvorschlag:

In diesem Fall erzeugt Ihr Fachverfahren die zurückgewiesene XInneres-Basismodul-Nachricht 0020 nicht korrekt. Bitte wenden Sie sich zur Klärung des Sachverhaltes an Ihren Fachverfahrenshersteller. Ggf. muss die zurückgewiesene XMeld-Nachricht ist nach Korrektur erneut zu übermitteln.

- 40197

„Das Element "familienstand.datumbeginn" ist mit einem Wert gefüllt der in der Zukunft liegt.“

Zu diesem Fehler bedarf es keiner weiteren Erläuterung.

Lösungsvorschlag:

Prüfen Sie bitte die Daten zum Beginn einer Ehe oder Lebenspartnerschaft der betroffenen Person im Melderegister und übermitteln Sie bitte die korrigierten Daten

zur betroffenen Person (ggf. in Abstimmung mit Ihrem Fachverfahrenshersteller) erneut.

- 40198

„Das Element "familienstand.datumende" ist mit einem Wert gefüllt der in der Zukunft liegt.“

Zu diesem Fehler bedarf es keiner weiteren Erläuterung.

Lösungsvorschlag:

Prüfen Sie bitte die Daten zum Ende einer Ehe oder Lebenspartnerschaft der betroffenen Person im Melderegister und übermitteln Sie bitte die korrigierten Daten zur betroffenen Person (ggf. in Abstimmung mit Ihrem Fachverfahrenshersteller) erneut.

- 40199

„In der Nachricht 0510 mit Schlüssel 04 oder 10 wurde kein bzw. kein gültiges Sterbedatum übermittelt.“

Dieser Fehlercode wird ausgegeben wenn bei einer Beendigung der Zuständigkeit wegen Tod (XMeld-Nachricht 0510 Schlüssel 04) oder einer Korrektur des Sterbedatums (XMeld-Nachricht 0510 Schlüssel 10) entweder kein Sterbedatum oder ein ungültiges Sterbedatum übermittelt wird.

Lösungsvorschlag:

Prüfen Sie bitte die Daten zum Sterbedatum der betroffenen Person im Melderegister und übermitteln Sie bitte die korrigierten Daten zur betroffenen Person (ggf. in Abstimmung mit Ihrem Fachverfahrenshersteller) erneut.

- 40202

„In der Quittungsnachricht wurden im Element "ursprungsereignis.ereignis.zeichen" nicht die Werte aus dem Element "identifikation.ereignis" der zu quittierenden Nachricht 0501 übermittelt.“

Lt. XMeld-Spezifikation benötigt das Bundeszentralamt für Steuern in einer XInneres-Basismodul-Nachricht 0020 im Element "ursprungsereignis.ereignis.zeichen" die Angaben aus dem Element "identifikation.ereignis" der zu quittierenden XMeld-Nachricht 0501.

Lösungsvorschlag:

In diesem Fall erzeugt Ihr Fachverfahren die zurückgewiesene XInneres-Basismodul-Nachricht 0020 nicht korrekt. Bitte wenden Sie sich zur Klärung des Sachverhaltes an Ihren Fachverfahrenshersteller. Die zurückgewiesene XMeld-Nachricht muss nach Korrektur erneut zu übermittelt werden.

- 40203

„Die Nachricht enthält für den zugeordneten Ehegatten/Lebenspartner eine unplausible IdNr.“

Die zum Ehegatten oder Lebenspartner der betroffenen Person übermittelte IdNr entspricht nicht den Bildungsregeln einer IdNr und ist somit nicht valide. Möglicherweise ist in diesem Fall zum Ehegatten oder Lebenspartner als betroffene Person eine ungültige Nummer als IdNr gespeichert.

Lösungsvorschlag:

Prüfen Sie bitte die Daten des Ehegatten oder Lebenspartner als betroffenen Person im Melderegister. Sofern Ihre Meldebehörde für den Ehegatten und Lebenspartner als betroffene Person ebenfalls zuständig fordern Sie bitte eine IdNr erneut beim Bundeszentralamt für Steuern an. Ist Ihre Meldebehörde in diesem Fall

Partnermeldebehörde kann die IdNr mit der XMeld-Nachricht 0518 beim Bundeszentralamt für Steuern erfragt werden. Korrigieren Sie bitte den Eintrag zur IdNr und übermitteln Sie bitte die korrigierten Daten zur betroffenen Person (ggf. in Abstimmung mit Ihrem Fachverfahrenshersteller) erneut. Darüber hinaus müssen ggf. auch zum Partner XMeld-Nachrichten übermittelt werden. Halten Sie dazu Rücksprache mit dem Bundeszentralamt für Steuern (siehe 3.1).

- 40204

„Die Nachricht enthält für das zugeordnete Kind eine unplausible IdNr.“

Die zum Kind der betroffenen Person übermittelte IdNr entspricht nicht den Bildungsregeln einer IdNr und ist somit nicht valide. Möglicherweise ist in diesem Fall zum Kind als betroffene Person eine ungültige Nummer als IdNr gespeichert.

Lösungsvorschlag:

Prüfen Sie bitte die Daten des Kindes als betroffene Person im Melderegister. Fordern Sie bitte eine IdNr erneut beim Bundeszentralamt für Steuern an. Korrigieren Sie bitte den Eintrag zur IdNr und übermitteln Sie bitte die korrigierten Daten zur betroffenen Person (ggf. in Abstimmung mit Ihrem Fachverfahrenshersteller) erneut. Darüber hinaus müssen ggf. auch zum Kind XMeld-Nachrichten übermittelt werden. Halten Sie dazu Rücksprache mit dem Bundeszentralamt für Steuern (siehe 3.1).

- 40206

„Das Element "religion.steuer.erhebend.eintrittsdatum" ist mit einem Wert gefüllt der in der Zukunft liegt.“

Zu diesem Fehler bedarf es keiner weiteren Erläuterung.

Lösungsvorschlag:

Prüfen Sie bitte die Daten zum Eintritt der betroffenen Person in eine steuererhebende Religionsgemeinschaft im Melderegister und übermitteln Sie bitte

die korrigierten Daten zur betroffenen Person (ggf. in Abstimmung mit Ihrem Fachverfahrenshersteller) erneut.

- 40207

„Das Element "religion.steuer.erhebend.austrittsdatum" ist mit einem Wert gefüllt der in der Zukunft liegt.“

Zu diesem Fehler bedarf es keiner weiteren Erläuterung.

Lösungsvorschlag:

Prüfen Sie bitte die Daten zum Austritt der betroffenen Person aus einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft im Melderegister und übermitteln Sie bitte die korrigierten Daten zur betroffenen Person (ggf. in Abstimmung mit Ihrem Fachverfahrenshersteller) erneut.

- 40208

„Der Nachricht 1501 liegt keine Nachricht 1500 des BZSt zugrunde.“

Dieser Fehlercode wird ausgegeben wenn das Bundeszentralamt für Steuern eine XMeld-Nachricht 1501 erhält die Bezug auf eine XMeld-Nachricht 1500 nimmt die das Bundeszentralamt für Steuern nicht versendet hat.

Lösungsvorschlag:

Klären Sie bitte mit Ihrem Fachverfahrenshersteller warum eine XMeld-Nachricht 1501 an das Bundeszentralamt für Steuern versendet wurde. Ggf. muss die XMeld-Nachricht 1501 erneut mit korrektem Bezug zu einer XMeld-Nachricht 1500 versendet werden.

- 40209

„Die Nachricht enthält bei der Versionsnummer einen Wert der nicht mit dem angegebenen Konfliktkennzeichen übereinstimmt.“

Bei diesem Fehler wurde die Versionsnummer eines Konfliktes in einer XMeld-Nachricht 0509, 0511 oder 0512 nicht korrekt übermittelt.

Lösungsvorschlag:

In diesem Fall erzeugt Ihr Fachverfahren die zurückgewiesene XMeld-Nachricht 0509, 0511 oder 0512 nicht korrekt. Bitte wenden Sie sich zur Klärung des Sachverhaltes an Ihren Fachverfahrenshersteller. Die zurückgewiesene XMeld-Nachricht muss nach Korrektur erneut zu übermittelt werden.

- 40210

„Die Nachricht enthält bei der Dublettennummer einen Wert der nicht mit dem angegebenen Konfliktkennzeichen übereinstimmt.“

Bei diesem Fehler wurde die Dublettennummer eines Konfliktes in einer XMeld-Nachricht 0509, 0511 oder 0512 nicht korrekt übermittelt.

Lösungsvorschlag:

In diesem Fall erzeugt Ihr Fachverfahren die zurückgewiesene XMeld-Nachricht 0509, 0511 oder 0512 nicht korrekt. Bitte wenden Sie sich zur Klärung des Sachverhaltes an Ihren Fachverfahrenshersteller. Die zurückgewiesene XMeld-Nachricht muss nach Korrektur erneut zu übermittelt werden.

- 40212

„Das Element "identifikation.bzst" ist nicht vorhanden.“

In diesem Fall sind die Identifikationsdaten zu einer XMeld-Nachricht 0905 nicht korrekt übermittelt worden.

Lösungsvorschlag:

In diesem Fall erzeugt Ihr Fachverfahren die zurückgewiesene XMeld-Nachricht 0905, nicht korrekt. Bitte wenden Sie sich zur Klärung des Sachverhaltes an Ihren

Fachverfahrenshersteller. Die zurückgewiesene XMeld-Nachricht muss nach Korrektur erneut zu übermitteln werden.

- 40213

„Nicht Spezifikationskonform. Die Nachricht enthält ein boolesches Element ohne Wertzuweisung.“

Dieser Fehler wird ausgegeben wenn in einer XMeld-Nachricht die Elemente „anschrift.unbekannt“, „anschrift.ausland.zurechnichtuebermittelt“, „nachname.zurechnichtvorhanden“ oder „vorname.zurechnichtvorhanden“ ohne die Wertzuweisung „true“ übermittelt werden.

Lösungsvorschlag:

In diesem Fall erzeugt Ihr Fachverfahren die zurückgewiesene XMeld-Nachricht nicht korrekt. Bitte wenden Sie sich zur Klärung des Sachverhaltes an Ihren Fachverfahrenshersteller. Die zurückgewiesene XMeld-Nachricht muss nach Korrektur erneut zu übermitteln werden.

- 40217

„Nicht Spezifikationskonform: Der Nachrichtentyp im Element "datenuebermittlung" stimmt nicht mit dem Element "nachrichtentyp" überein.“

Dieser Fehlercode wird ausgegeben wenn die XMeld-Nachricht hinsichtlich der Angaben zum Nachrichtentyp nicht korrekt ist.

Lösungsvorschlag:

In diesem Fall erzeugt Ihr Fachverfahren die zurückgewiesene XMeld-Nachricht nicht korrekt. Bitte wenden Sie sich zur Klärung des Sachverhaltes an Ihren Fachverfahrenshersteller. Die zurückgewiesene XMeld-Nachricht muss nach Korrektur erneut zu übermitteln werden.

- 40218

„Nicht Spezifikationskonform: Leeres Pflichtelement des Typs xoev-lc:String.Latin (Element mit der Länge 0).“

Mit diesem Fehlercode werden Nachrichten zurückgewiesen bei denen die Pflichtelemente „vornamen“, „strasse“ oder „wohnort“ ohne Angaben (leer) übermittelt werden.

Lösungsvorschlag:

In diesem Fall erzeugt Ihr Fachverfahren die zurückgewiesene XMeld-Nachricht nicht korrekt. Bitte wenden Sie sich zur Klärung des Sachverhaltes an Ihren Fachverfahrenshersteller. Die zurückgewiesene XMeld-Nachricht muss nach Korrektur erneut zu übermittelt werden.

- 40219

„Der Ereigniszeitpunkt liegt nach dem Erstellungszeitpunkt der Nachricht.“

Der Ereigniszeitpunkt ist der Zeitpunkt zu dem der Vorgang im Melderegister gespeichert wird. Deshalb gilt die XMeld-weite Regelung, dass der Erstellungszeitpunkt der XMeld-Nachricht immer jünger sein muss als der Ereigniszeitpunkt. Im Rückweisungsfall wurde dieser Grundsatz verletzt.

Lösungsvorschlag:

In diesem Fall erzeugt Ihr Fachverfahren die zurückgewiesene XMeld-Nachricht nicht korrekt. Bitte wenden Sie sich zur Klärung des Sachverhaltes an Ihren Fachverfahrenshersteller. Die zurückgewiesene XMeld-Nachricht muss nach Korrektur erneut zu übermittelt werden.

- 40220

„Der Präfix der Behördenkennung darf nur die Werte "ags" oder "dbs" enthalten.“

Über dem sogenannten Präfix wird spezifiziert, ob in der Behördenkennung der Nachricht ein AGS oder der DBS enthalten ist. Im Rückweisungsfall ist in der XMeld-Nachricht ein anderer Wert als „ags“ oder „dbs“ übermittelt worden.

Lösungsvorschlag:

In diesem Fall erzeugt Ihr Fachverfahren die zurückgewiesene XMeld-Nachricht nicht korrekt. Bitte wenden Sie sich zur Klärung des Sachverhaltes an Ihren Fachverfahrenshersteller. Die zurückgewiesene XMeld-Nachricht muss nach Korrektur erneut zu übermittelt werden.

- 40221

„Nicht Spezifikationskonform: Es wurde ein Rufname übermittelt obwohl der Vorname zurecht nicht vorhanden ist.“

Dieser Fehlercode wird ausgegeben wenn zu einer betroffenen Person ein gebräuchlicher Vorname (Rufname) übermittelt wird obwohl die betroffene Person keine Vornamen hat.

Lösungsvorschlag:

Prüfen Sie bitte die Daten zum Vornamen der betroffenen Person im Melderegister und übermitteln Sie bitte die korrigierten Daten zur betroffenen Person (ggf. in Abstimmung mit Ihrem Fachverfahrenshersteller) erneut.

- 40222

„Die Nachricht konnte nicht verarbeitet werden, da der Ereigniszeitpunkt vor dem 01.05.2016 liegt.“

Das Bundeszentralamt für Steuern hat zum 01.05.2016 die chronologische Sortierreihenfolge der verarbeiteten XMeld-Nachrichten zu einer betroffenen Person geändert. Seit dem 01.05.2016 wird nicht mehr der Erstellungszeitpunkt einer Nachricht als Sortierkriterium genutzt sondern der Ereigniszeitpunkt einer Nachricht. Zur Gewährleistung der Datenqualität werden XMeld-Nachrichten, die einen

Ereigniszeitpunkt vor dem 01.05.2016 aufweisen, nicht mehr verarbeitet. Dieser Fehler tritt vor allem auf wenn versehentlich historische Datenstände erneut übermittelt werden.

Lösungsvorschlag:

Bitte klären Sie mit Ihrem IT-Dienstleister warum historische Datenstände an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt wurden. Ggf. sind weitere Übermittlungen historische Stände zu verhindern. Eine erneute Datenübermittlung der zurückgewiesenen XMeld-Nachrichten ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

- 40223

„In der Nachricht 0510 mit Schlüssel 01-03 oder 09 wurde kein gültiges Zuständigkeitsendedatum übermittelt.“

Bei diesem Fehlercode prüft das Bundeszentralamt für Steuern, ob das Geburtsdatum der betroffenen Person jünger ist als das Datum der Beendigung der Zuständigkeit. Wenn ja, wurde die betroffene Person zu einem Datum abgemeldet zu dem sie noch gar nicht geboren war.

Lösungsvorschlag:

Prüfen Sie bitte die Daten zur Abmeldung der betroffenen Person im Melderegister und übermitteln Sie bitte die korrigierten Daten zur betroffenen Person (ggf. in Abstimmung mit Ihrem Fachverfahrenshersteller) erneut.

- 40225

„Im Element „sachverhalt“ wurde nicht der Wert „2“ gemäß "urn:xoev-de:xinneres:codeliste:quittungsrelevanter-sachverhalt" übermittelt.“

Das Bundeszentralamt für Steuern erwartet nur XInneres-Basismodul-Nachrichten 0020 mit dem Schlüssel „2“ (IdNr im Melderegister gespeichert) von der Meldebehörde.

Lösungsvorschlag:

Prüfen Sie bitte den Sachverhalt und übermitteln Sie ggf. die zurückgewiesene Nachricht (in Abstimmung mit Ihrem Fachverfahrenshersteller) erneut mit dem korrekten Schlüssel.

- 40226

„Im Element „sachverhalt“ wurde nicht der Wert „1“ oder „3“ gemäß "urn:xoevde:xinneres:codeliste:quittungsrelevanter_sachverhalt" übermittelt.“

Das Bundeszentralamt für Steuern erwartet nur XInneres-Basismodul-Nachrichten 0021 mit dem Schlüssel „1“ (Auskunftssperre zum Datensatz fachlich verarbeitet) oder mit dem Schlüssel „3“ (Abmeldung oder Löschung durch das BZSt fachlich verarbeitet) als Quittungserinnerung von der Meldebehörde.

Lösungsvorschlag:

Prüfen Sie bitte den Sachverhalt und übermitteln Sie ggf. die zurückgewiesene Nachricht (in Abstimmung mit Ihrem Fachverfahrenshersteller) erneut mit dem korrekten Schlüssel.

- 40227

„Der quittungsrelevante Sachverhalt konnte nicht verarbeitet werden, da die zugrunde liegende Nachricht beim BZSt nicht eingegangen ist. Bitte übermitteln Sie den Sachverhalt erneut.“

Das Bundeszentralamt für Steuern kann nur Sachverhalte quittieren wenn diese auch beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen sind. In diesem Fall ist die XMeld-Nachricht für die eine Quittungsnachricht von der Meldebehörde erwartet wird beim Bundeszentralamt für Steuern nicht eingegangen.

Lösungsvorschlag:

Prüfen Sie bitte den Sachverhalt und übermitteln Sie den quittungsrelevanten Sachverhalt (in Abstimmung mit Ihrem Fachverfahrenshersteller) erneut in einer aktuellen XMeld-Nachricht.

- 40228

„Der quittungsrelevante Sachverhalt konnte nicht verarbeitet werden, da die zugrunde liegende Nachricht mit dem Fehlercode XXXXX zurückgewiesen wurde. Bitte übermitteln Sie den Sachverhalt erneut.“

Das Bundeszentralamt für Steuern kann nur Sachverhalte quittieren wenn diese auch beim Bundeszentralamt für Steuern fachlich verarbeitet wurde. In diesem Fall ist die XMeld-Nachricht für die eine Quittungsnachricht von der Meldebehörde erwartet vom Bundeszentralamt für Steuern mit dem im Fehlertext angegebenen Fehlercode zurückgewiesen worden.

Lösungsvorschlag:

Bearbeiten Sie bitte die zurückgewiesene XMeld-Nachricht für die die Meldebehörde eine Quittung erwartet und übermitteln Sie den quittungsrelevanten Sachverhalt (in Abstimmung mit Ihrem Fachverfahrenshersteller) ggf. erneut in einer aktuellen XMeld-Nachricht.

26.6 Weitere Fehlerprüfungen der Prüfungsebene I

Die folgenden Fehlercodes dienen mehr der Information. Wenn diese in großer Zahl auftreten sollten Sie Ihren IT-Dienstleister informieren.

- 40017

„Nicht Spezifikationskonform aus anderen Gründen.“

Diese Fehlerprüfung wird verwendet wenn eine XMeld-Nachricht nicht verarbeitet werden kann und dafür kein spezieller Fehlercode vorgesehen ist. In den letzten Jahren wurde dieser Fehlercode nicht mehr ausgegeben, da weitgehend alle Fehler die auftreten können in speziellen Fehlercodes geregelt ist. Sobald dieser Fehler auftritt handelt es sich also um einen ungewöhnlichen Fall.

Lösungsvorschlag:

Informieren Sie bitte Ihren Fachverfahrenshersteller und bitten ihn um Klärung des Sachverhaltes mit dem Bundeszentralamt für Steuern (siehe 3.1).

- 40108

„Andere Gründe für die Rücksendung. Nachricht wiederholt empfangen.“

Wenn dieser Fehlercode ausgegeben wird hat in der Regel Ihr IT-Dienstleister der beauftragt ist den Versand der XMeld-Nachrichten durchzuführen die zurückgewiesene XMeld-Nachricht erneut übermittelt. Eine weitere Ursache, die recht selten vorkommt, könnte sein, dass unterschiedliche Nachrichten immer mit dergleichen UUID erzeugt werden. In diesem Fall liegt ein Fehler bei der Erstellung der XMeld-Nachrichten durch das Fachverfahren vor.

Lösungsvorschlag:

Informieren Sie bitte Ihren IT-Dienstleister und bitten ihn um Klärung des Sachverhaltes. Handelt es sich bei XMeld-Nachricht um eine bereits versendete Nachricht müssen Sie nichts weiter unternehmen. Liegt ein Fehler bei der Erstellung der Nachrichten vor, so sind diese XMeld-Nachrichten zu korrigieren und erneut zu übermitteln.

- 40123

„Eine Testnachricht ist an das Produktivsystem übermittelt worden.“

Das Bundeszentralamt für Steuern gibt diesen Fehlercode aus wenn eine XMeld-Nachricht die als Testnachricht gekennzeichnet ist in das Produktivsystem übermittelt wird.

Lösungsvorschlag:

Informieren Sie bitte Ihren IT-Dienstleister und bitten ihn um Klärung des Sachverhaltes. Handelt es sich bei XMeld-Nachricht tatsächlich um eine Testnachricht sollte der weitere Versand von Testnachrichten an das Produktivsystem unterbunden werden. Liegt ein Fehler bei der Erstellung der Nachrichten vor, so sind diese XMeld-Nachrichten ohne Testkennzeichnung und erneut zu übermitteln.

27Stichwortverzeichnis

A

Adoption.....	47
Änderung des Geschlechts	47

B

Betreuungsverhältnis	29
----------------------------	----

C

chronologische Speicherung	23
----------------------------------	----

E

Eheschließung	30
Ende der Zuständigkeit.....	43

F

Familienstand	30
Fehlernachricht 0010	92
Fehlernachricht 0508	63

K

Konfliktnachrichten	50
Kontaktdaten für Bürger	11
Kontaktdaten für Meldebehörden	10

L

Lebenspartnerschaft	30
---------------------------	----

M

Mahnverfahren	58
---------------------	----

O

Ordens- und Künstlernamen	13
Ortsteile	49

R

Rücknahmen	17
------------------	----

S

steuerliche Identifikationsnummer für den Ehegatten oder Lebenspartner	38
---	----

V

VBM	14
Volljährigkeit	31

X

XMeld-Nachricht 0905	21
----------------------------	----

Z

Zuordnung der steuerlichen Identifikationsnummer	14
zuständige Meldebehörde	23

28 Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Prozess "Rücknahme Anforderung IdNr bei Konflikt"</i>	<i>20</i>
<i>Abbildung 2: Prozess "Anforderung der IdNr bei Geburt"</i>	<i>21</i>
<i>Abbildung 3: Prozess "Korrektur Sterbedatum"</i>	<i>27</i>
<i>Abbildung 4: Prozess "Korrektur Sterbedatum" schlägt fehl</i>	<i>27</i>
<i>Abbildung 5: Prozess zur Beantwortung eines Konfliktes wenn die Personenidentität bestätigt wird.....</i>	<i>52</i>
<i>Abbildung 6: Prozess zur Beantwortung eines Konfliktes wenn die Personenidentität nicht bestätigt wird</i>	<i>53</i>
<i>Abbildung 7: Prozess zur Konfliktvererbung.....</i>	<i>54</i>
<i>Abbildung 8: Prozess zur Konflikterinnerung</i>	<i>59</i>
<i>Abbildung 9: Prozess zur Feststellung der Personenidentität - Mitteilung der IdNr</i>	<i>61</i>
<i>Abbildung 10: Prozess zur Feststellung der Personenidentität - Mitteilung Konflikt.....</i>	<i>62</i>
<i>Abbildung 11: Prozess zur Mitteilung der Änderung einer IdNr.....</i>	<i>63</i>
<i>Abbildung 12: Prozess zur Lösung bei Fehlercode 30085.....</i>	<i>78</i>